Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des

dreissigjährigen Krieges

Autor: Heusler, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110506

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen

aus ben

Basler Rathsbüchern

aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Von

Prof. A. Beusler, Bater.

•

Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Die hier folgenden Mittheilungen sind der wesentliche, aber theilweise sehr erweiterte Inhalt zweier Vorträge in der hiesigen historischen Gesellschaft, gehalten am 10. Februar 1859 und am 3. December 1863, beide waren Bruchstücke eines früher beabsichtigten größern Ganzen.

Wer sich überhaupt je etwas eingehender mit historischer Forschung beschäftigt hat, der weiß wie schwierig es ist, auch nur ein einzelnes Greigniß vollständig zu verstehen und sich zu vergegenwärtigen ohne eine eingehende Renntniß der Ge= sammtzustände und Lebensanschauungen einer Zeit. Es ent= stand baher in mir ber Gebanke, ein Bild zu entwerfen von ben gesammten politischen, gesellschaftlichen, gewerblichen, in= tellectuellen, sittlichen Zuständen Basels zur Zeit des dreißig= jährigen Krieges. Zu einem solchen Bilbe ist ein reicher Stoff in unsern Archiven vorhanden. Freilich hegte ich von Anfang an den Zweifel, ob es mir auch möglich sein werde, die reiche Masse von Einzelnheiten, die herausgesucht werden mußten, zu einem lebendigen Gesammtbilbe zu verarbeiten. setzte mich barüber hinweg, und ging getrost an den ersten Theil ber Arbeit, das Sammeln des Stoffes. Neben einigen Chroniken waren unsere Rathsprotokolle die erste Quelle, an bie ich mich setzte, sie sollten mir gleichsam ben Zettel bes Gewebes liefern. Sie enthalten ein reiches Material — zu weiterer Forschung. Aber biese weitere Forschung unterblich aus verschiedenen Gründen.

Die Bruchstücke die ich hier mittheile enthalten indeß doch allerlei Züge, welche zur Charakterisierung der Zeit beitragen und daher auch in weitern Kreisen einiges Interesse erregen dürften. Dieselben ergänzen manche Punkte der interessanten Darstellung, die Herr Cand. Heß im Basler Taschenbuch von 1862 hauptsächtlich nach der Chronik von Rudolf Hotz geliesfert hat. Man wird in denselben das Lebensvolle des Augenzeugenberichts vermissen, dagegen bieten sie wohl mehr zuversläßige Genauigkeit.

Das Lebensbild unserer Bäter, zu dem diese Mittheilun= gen einen Beitrag geben, wird wohl verschieden aufgefaßt wer= ben, je nach des Beobachters Eigenthümlichkeit, mir scheint es Licht und Schatten seien barin so recht nach menschlicher Weise gemischt; man wird mir kaum vorwerfen, allzusehr geschmeichelt zu haben. So ungunftig wie ein Zeitgenoffe in der bekannten Satire Heutelia die Stadt Basel barftellt, dürfte aber boch immerhin das Gesammtbild, wozu hier einige Beiträge geliefert werden, einem Unbefangenen nicht erscheinen. Ob der Ver= fasser dieser Satire, Herr von Graviseth der gleiche ist, der im Jahr 1629 einen langen Proces vor dem Rath zu Basel geführt hat, weiß ich nicht, seine Mißstimmung wäre vielleicht daraus zu erklären, und seine Rache immerhin weniger empfind= lich, als die welche der Director Rewbell im Jahr 1798 we= gen eines verlorenen Processes an Bern genommen hat. — In Basel hat der Verfasser dieser Satire wenig Gutes gesehen, das Regiment sei schlecht, schlechter namentlich als in Schaff= hausen, benn Abel und Akademiker sind bavon ausgeschlossen, ja es wäre diesen Demokraten leid, wenn jemand im Rathe wäre, der viel mehr als die andern wüßte, nach der alten Regel: nemo nostrum excellat. Nur ber Stadtschreiber sei ein Jurift, den muffe man nothwendig haben, wegen des Verkehrs mit den benachbarten beutschen Fürsten, wozu man jemand haben musse der die terminos artis verstehe, um nicht ausgelacht zu werden. Das Athenäum der Pallas und der

Musen sei sonst ziemlich wohl bestellt, doch nicht wie vor Zei= ten, da man viel mehr hochgelehrte und weitberühmte Leute gehabt, heutiges Tages aber würden die Stadtkinder den Fremden allezeit vorgezogen, in den höhern Fakultäten sei auch die Bahl ber Lehrer kaum für complett zu halten, und ihre Be= soldung ist eher für gering als mittelmäßig ober groß zu schätzen. Dagegen habe die Stadt auch ein Athenseum Mercurii und Plutonis, wo die unbeschnittenen Juden ihr Sy= nagog haben, und wo die fürnembsten, auch obrigkeitliche Perfonen studieren, und man besser als an andern hohen Schulen lerne wie man schachern, Gelb ausleihen und wuchern foll, auch die Kunft aus Kupfer Silber ober Gold zu machen und wohlfeilen Wein ober Korn in Theurung zu verwandeln, verstehe man bort sehr wohl. Die Stadt selbst aber sei schön und an einem lieblichen und fruchtbaren Ort gelegen, mit schiff= und fischreichen Wassern und Brunnen geziert, ba man in berselben Gegend zu gewiffen Zeiten bie vielen Salmen und Sälmlinge bringen thut; das gemeine Volk wird wenig belobt, weil es ziemlich grob und zum Schwören, ja auch die kleinen Kinder, fehr geneigt sei; in Kleidern sind sie viel prächtiger als andere Schweizer, besonders der Kaufleuten Weiber, unter welchen gefunden werden, die sammtne Schuhe mit Perlen gestickt tragen. Die Geistlichen werden wegen ihrer Geschicklichkeit und "wohl predigens halber" gelobt, so daß wenn sie oft nicht ernstliche und treuherzige Vermahnungen thäten, es baselbst noch viel schlimmer zugehen würde, besonbers in Verwaltung der Justiz. Dann wird ein Anekbötchen erzählt, wie Basler Kaufleute auswärts durch "unverschambtes und unflätiges Reben" sich auszeichneten.*) Um so unver=

^{*)} Die Anekote ist folgende: "Wie daß auf ein Zeit ein Kutschen voll Sibilacopolitanischer Kausseuth, die von der Aviburgischen Meß kamen, in einem Wirtshaus einkeret hatten, da viel andrer frembde Gäst mehr gesessen, und da man angesangen, die Speiß aufzutragen, hab der Wirt dem Haussknecht ein bratene Gauß geben, mit Besehl, dieselbe auf der Sibilacopolitaner Tisch zu tragen; da fragte der Hausknecht, welches dann derselbig Tisch wäre?

bächtiger ist dann von solcher Seite das nicht einmal als Lob ertheilte Zeugniß, "daß man in Basel ben Hexen nicht balb etwas thue," benn das ist doch wohl für unsere Justiz ein schöner Ruhm, daß sie keinen Antheil hatte an der im 17. Jahr= hundert im höchsten Flor stehenden Barbarei der Herenprocesse. Freilich wird dieses Zeugniß badurch wieder geschwächt, daß bemerkt wird, die Inquirenten müßten bei der Nachfrage nach Mitschuldigen besorgen, an ihre eigenen Weiber gewiesen zu werden. Dagegen wird Basel beschuldigt, an der Verpflanzung des deutschen Münzunfugs nach der Schweiz besondern Untheil zu haben, "benn ber bortige Münzmeister, ber auf ein Zeit keinen Vermögens gewesen, bif bato aber ber reichste Basler sei, habe den Ruhm, daß er der beste Meisterkoch sei, doro= phagische Speisen zu bereiten, mit welcher Kunft er sich beim Leben erhalten." Ich bin geneigt, diese Beschuldigung für eine aus der Luft gegriffene anzusehen, der Münzwirrwarr hat zwar während bes breißigjährigen Krieges auch in Basel eine ziemliche Rolle gespielt, aber ber Rath hat bei Zeiten Ordnung zu schaffen gewußt, und Thatsache ist es, daß im Jahr 1653 die Bauern der Landschaft Basel keine Klagen wegen des Münzwesens anzubringen wissen.

Also einen Beitrag zum Lebensbild der Stadt Basel in einer sehr schwierigen Zeit sollen die hierfolgenden Blätter

der Wirth sprach: gehe nur hinein und luge, welches die unverschambtesten sind, und am unstätigsten reden, denselben stell die Ganß vor. In dem nun der Hausknecht mit der Ganß hinein gangen, und damit nur ein wenig still gestanden, und von einem Tisch zum andern geluget, ersahen die Sibilacoposlitanischen Rausseut die Ganß, und schreven überlaut: Romm her zu unz, du Hundskerl, bring her die Ganß. Da gedacht sobald der Hausknecht bey sich selbsten, das werden gewiß die rechten sein, denen solche Ganß angehörig. Stellet ihnen derohalben die Ganß unbedenklich für, also daß demnach dahero das Sprichwort erwachsen, wann man etwas grobes oder unslätiges sagen will, das man spricht, es gehör auf der Sibilacopolitanern Tisch."

liefern, und ich theile dieselben nach verschiedenen Rubriken ein, und schreite sofort zum Einzelnen.

1. Bafels politische Stellung.

Die Rathsprotokolle über die eidgenössischen Verhandlunsen sind zwar äußerst dürftig, indem sie z. B. die Tagsatzungsetraktanden nur ganz summarisch erwähnen, etwa so: "Bedensten der Herren Dreizehner wie die H. H. E. Gesandten zu der Jahresrechnung zc. zu instruieren sein möchten. — Bleibt das bei. —" Aber dieser Mangel wird vollkommen ausreichend ersetzt durch die den Tagsatzungsabschieden in unserm Archive beigebundenen Instructionen, welche ein ziemlich vollständiges Material zur Kenntniß der Stellung liesern, welche Basel in eidgenössischen Fragen einnahm.

Diese Stellung ift nun im Ganzen beharrlich consequent im Geiste seines schönen Bundbriefes. Basel hatte in dem= selben die Verpflichtung übernommen, zwischen habernden Gid= genoffen zu vermitteln, obichon man im Anfange bes 16. Jahr= hunderts noch nicht ahnen konnte, welch tiefgehender Riß die eidgenössischen Orte Jahrhunderte hindurch einander entfremden Ich will mit benen nicht streiten, welche in Basels würde. Rathen entschiedene Energie vermiffen mögen, welche lieber Basel mit bem Schwerte in ber Hand hätten vorangehen schen im Kampfe für geistige Interessen, welche es tabeln, daß es 3. B. seine Verburgerrechteten im Laufenthal nicht mit ber= selben Rraft festhielt wie Bern die seinigen im Münsterthal, Nur möge man einerseits ben großen Unterschied in u. s. w. ber Machtstellung beiber Städte nicht aus bem Auge laffen, andrerseits aber nicht behaupten, daß Basel nicht mit sehr be= wußter Consequenz gehandelt habe. Es zieht sich, möchte ich sagen, nur ein Gedanke durch alle seine Instructionen hin= durch, es ist das der der Erhaltung des Friedens in der Eidsgenossenschaft.

Nicht ganz aufgelöst, aber boch tief zerrissen war in Folge ber Reformation ber Bund ber Eidgenossen. In den die Zeit beherrschenden Fragen standen sich die Orte als entschiedene Teinbe gegenüber, bie alten Gegensatze zwischen Städten und Ländern hatten neue Motive gefunden, welche durch die Leiden= schaft bes Jahrhunderts stets rege gehalten wurden, und durch den Uebertritt Luzerns zu den Ländern hatte die Partei der lettern eine Stellung gewonnen, welche nicht bloß als Gleich= gewicht, sondern als entschiedenes Uebergewicht bezeichnet wer= ben muß'), und die eine mächtige Stütze im ganzen Staatensysteme Europas hatte. Aber boch waren diese confessionellen Fragen nicht allein maßgebend, auch in den großen europäi= schen Verhältnissen werden dieselben oft merkwürdig durch starke Interessen ganz anderer Art durchkreuzt, so daß sogar das Haupt ber römischen Kirche seinen mächtigften Beschützern, Rarl V und Philipp II entgegentrat, und wenigstens vorüber= gehend ein Bundesgenosse der deutschen Protestanten oder selbst des verhaßten Ketzernestes Genf wurde. So war auch in der Schweiz das Bewußtsein der politischen Zusammengehörigkeit nie ganz erloschen, und wenn man sich auch in den officiellen Verhandlungen nicht eben den freundlichsten Bescheid gab, so war es boch wohl nicht ganz ohne Bedeutung, daß man selbst in den aufgeregtesten Augenblicken noch bei Tische freundlich zusammenkam, wie denn unser wackerer Andreas Ruff von jener Mahlzeit zu Safran in Basel 1586 erzählt: obgleich die Antwort (der katholischen Orte wegen des goldenen Bundes) nicht gar freundlich war, so war man boch "gut Schwitz" mit einander (Ochs VI, S. 304). Der Bund wurde zwar nicht mehr beschworen, aber doch wurde wiederholt an die Noth=

¹⁾ S. die geistreichen Betrachtungen von Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern III, S. 1—54. Doch wohl etwas einseitig im katholischen Parteisinne.

wendigkeit erinnert, wieder einmal eine Bundesbeschwörung vorzunehmen. Degen das gänzliche Auseinandersallen wirkte bekanntlich vorzugsweise die französische Politik, aber doch war es immerhin auch ein Großes, daß man alljährlich wenigstens einmal zusammenkam, und ich zweisle nicht im Minzbesten, daß gerade bei diesen Anlässen das Einwirken der unsparteiischen Orte, an deren Spitze Basel stand, sehr Vieles dazu beigetragen habe, um das Vaterland vor dem großen Unglück des gänzlichen Auseinandersallens des Bundes zu bewahren.

Der Arzt, welcher einem von andern Aerzten verschätzten Kranken, vielleicht durch eine schmerzenvolle Operation Leben und Gesundheit wiedergibt, mag davon wohlverdiente Ehre und Dank ernten; aber nicht geringer, obschon von niemand bemerkt, ist das Verdienst des Arztes, welcher einer schweren Krankheit durch kluge Vorsicht bei Zeiten zuvorzukommen weiß. Gerade so verhält es sich mit dem Staatsmann. Es ist weit besser zu verhindern, daß ein Knoten sich nicht unauslöslich schürze, als ihn mit dem Schwerte zu durchschneiden. Es gilt das mit Bezug auf Basels Stellung im dreißigjährigen Krieg in ganz besondern Maße, Basel hat sich redlich bemüht, zu verhüten, daß die Schweiz nicht in die Greuel jenes Krieges hineingezogen wurde.

Der abenteuerliche Simplicissimus schildert die Schweiz im Gegensatze zu andern deutschen Ländern folgendermaßen: "Das Land kam mir so fremd vor, als wenn ich in Brasilia oder China gewesen wäre. Da sahe ich die Leute in dem Frieben handeln und wandeln, die Ställe standen voll Viehe, die Bauernhöse liesen voll Hüner Gänse und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirthshäuser saßen voll Leute die sich lustig machten, da war ganz keine Furcht vor dem Feinde, keine Sorge vor der Plünderung,

¹⁾ S. meine Schrift zur Entstehung bes eibg. Defensionals S. 4, Anm.

und keine Angst, sein Gut Leib noch Leben zu verlieren. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar gegen andern deutschen Ländern zu rechnen in lauter Wollust und Freude, also daß ich dieses Land vor ein irdisch Paradiß hielt, wie wohlen es von Art rauh genug zu sein schien." Freilich wäre das Land ein fetter Bissen gewesen für die in den verheerten Nachbarländern ausgehungerten Soldaten, und in der That erzählt uns der Verfasser der Heutelia, er habe auf seiner Neise aus der Pfalz durch Würtemberg nach Schafshausen viele fremde Soldatesea angetrossen, "deren sürsnembste Discursen waren, daß sie verhofsten auch gute Beuten mit der Zeit in Heutelia zu machen" (S. 5).

Die verjährte Erbitterung zwischen den fünf katholischen Orten und ben beiben Städten Zürich und Bern legte die Gefahr nahe genug. Aber ein wichtiger Punkt kam hinzu: der Begriff der Neutralität des eidgenössischen Bodens scheint sich unter den mancherlei Gefahren des dreißigjährigen Krie= ges erst recht ausgebildet und in seinen Folgerungen entwickelt zu haben. Heut zu Tage ift es ganz selbstverständlich, daß ein neutraler Ort sein Gebiet keinem der beiden Kriegführen= ben zu Durchmärschen hingibt, in jener Zeit war dieser Grund= sat keineswegs so ausgebilbet. Bezeichnend ift babei eine Verhandlung von 1579. Basel hatte einem den bedrängten Rieder= ländern zu Hilfe ziehenden Truppencorps den Durchmarsch gestattet, und wurde beghalb von Luzern zur Rebe gestellt, aber der Antrag, es solle kein Ort ohne gemeinsame Zustim= mung in Zukunft Durchmärsche gestatten, wurde von ben evangelischen Städten abgelehnt, aus Besorgniß, die Katho= liken möchten einen solchen Beschluß nur zu ihrem Vortheile ausbeuten, und Basel insbesondre verwahrte seine Freiheit, nach Ermessen den Bag, sowie den Kauf von Wehr und Waffen als eine freie Gewerbsstadt zu gestatten. 1) Den Katho=

¹⁾ S. mein Defensional S. 8 und 9, auch für bas Folgenbe.

liken ihrerseits war es ebenso wenig um Unverletzlichkeit bes eibgenössischen Bobens zu thun, in dem Bunde mit Spanien von 1587 bewilligten sie geradezu dieser Macht den Bag mit= ten durch die Schweiz hindurch, nicht nur durch ihr eigenes Gebiet, sondern auch durch die gemeinen Vogteien, nur sollte der Durchpaß truppweise geschehen und die hohen Gewehre sollten in Ballen nachgeführt werben. Diese Vorsicht scheint jeboch in ber Praxis nicht einmal beobachtet worden zu sein. Der Pag ging von Mailand über ben Gotthardt, theils burch Luzern und die Grafschaft Baben, theils über Schwyz, Rap= perschwyl und die St. gallischen Lande ober Thurgau nach bem Rhein. Zürich gerieth baburch also jedesmal zwischen zwei Feuer, und an Beunruhigung und Aufregung mancher Art konnte es dabei nicht fehlen, besonders wenn er in großen Massen erfolgte, und es ist, wohl übertrieben, von 10 ja von 30,000 Mann die Rede. In den ersten Jahren nach Abschluß bes spanischen Bundes ist von solchen Durchmärschen weniger die Rede, wenigstens fanden sich die evangelischen Orte zu kei= nen Beschwerben beghalb veranlaßt, aber im ersten Viertel bes 17. Jahrhunderts sind solche häufig, aber vergeblich waren alle Vorstellungen gegen ein Verfahren, "wodurch einem ber beutschen Nation so abholden Volke und mehr als tyrannischem Gesindlin Baß, Steg und Weg gezeigt werbe." Erst Gustav Abolf machte bem Unwesen ein Ende burch bas ernste Wort: "falls der Pag ben Spaniern gestattet werden sollte, werbe er beren Anmarsch nicht abwarten, sondern ihnen entgegen= ziehen, und also die Schweiz sedes belli werden" (17. April 1632). Auch später kommen zwar noch Durchzüge vor, aber seltener, z. B. 1635 ein Zug kaiserlicher Bölker nach Italien, und in demselben Jahr ber bekannte Zug Rohans nach Graubunden. — Der große König hatte ben evangelischen Städten ein Bündniß angetragen, er beruhigte sich aber bei ber Er= klärung berselben, daß sie durch eine Verbindung mit ihm nur den katholischen Orten Aulaß geben würden, sich enger an Desterreich und Spanien anzuschließen; die Verbindung unterblieb, aber die Sympathie übte ihre Wirkung, zahlreiche Freiwillige folgten schwedischen Fahnen.

Größer war die Gefahr nach dem Tobe des Königs. Desterreich hatte Konstanz zu einem Waffenplatze gemacht, es legte Festungswerke selbst auf schweizerischem Boben an. Zürichs Einsprache fand von Seite der mitregierenden katholischen Orte keine Unterstützung. Da erfolgte im August 1633 ber Durch= marsch des schwedischen Marschalls Horn über Stein durch bas Thurgau gegen Konstanz. Großer Zorn der katholischen Orte, sie verlangen von Zürich Anschluß zu gewaltsamer Aus= treibung ber Schweden, die Weigerung desselben scheint ben Verbacht ber Begünftigung zu bekräftigen, die katholischen Orte rückten ins Feld und obschon nach vergeblichen Verhandlungen Horn unverrichteter Sache wieder abzog, so wurde boch dieser Vorfall, und das gewaltthätige Verfahren der katholischen Orte gegen den thurgauischen Oberstwachtmeister Kilian Ressel= ring die Ursache erneuter Erbitterung und tiefgehender Auf= regung. Die katholischen Orte erneuerten am 30. März 1634 ihren Bund mit Spanien, und auch Orenstierna hielt nun ben Augenblick für geeignet, um den evangelischen Städten aufs Neue eine nähere Verbindung anzutragen. Er fand die= ses Mal geneigteres Gehör als früher sein König, und Zürich und Bern brangen auf Eingehen eines Verständnisses mit Schweben, "beffen Ruin auch unfer Ruin wäre".

Nie stand wohl die Eidgenossenschaft der Gefahr näher, in diesen jammervollen Krieg hineingezogen zu werden.

Basel stand den beiden evangelischen Vororten mit treuem und wohlmeinendem Rathe zur Seite, aber ängstlich suchte es Alles zu vermeiden, was den katholischen Ständen Anlaß zu Wißtrauen und Erbitterung geben konnte. In der bereits erwähnten Schrift über das Defensional habe ich nachgewiesen, wie es insbesondere, trotz seiner sehr ausgesetzten Lage, den Projekten eines speciell evangelischen Defensionals beharrlich

entgegentrat, indem es die Gefahr hervorhob, daß das Miß= trauen der Katholiken dadurch erregt und die gänzliche Tren= nung der Eidgenoffenschaft herbeigeführt werden könnte; es bekam dafür freilich auch, wenigstens indirekt den Vorwurf der "Pusilanimität und effeminirter Gemüthsart" zu hören.

Auch bei Anlaß des begehrten schwedischen Einverständ= nisses sprach sich Basel in gang ähnlicher Weise aus. Un ber Conferenz zu Aarau vom 12. und 13. März 1634 beantragten bie Städte Zürich und Bern, "auf das freundliche frische Begehren bes Herrn Reichskanglers, zu ihrer selbseigenen, bes Vaterlands und der Religion guter Versicherung, sich mit der schwedisch genannten Partei in Deutschland, wo nit gar in eine nehere Verbindung, boch zum wenigsten in ein leibenlich erträglich und vortheilhafte correspondents und gewisse Ber= ftandniß einzulassen. Defterreich habe die Erbeinung, die ta= tholischen Orte die Bunde nicht beobachtet, namentlich noch zuletzt bei den thurgauischen Vorfällen und bei Erneuerung bes spanischen Bundes. Dagegen erinnerten die beiben Städte an die herrlichen, den Schweden von Gott verliehenen vielen victorien, und worauf unser Wesen bestanden vor ber Zeit, che R. Maj. zu Schweben glorwürdigften Angebenkens (fo bei diesem Wesen ihr theures Helbenblut aufgesett) nach Deutschland gekommen. Wenn baher auch die beiben andern Städte Basel und Schaffhausen sich hiezu nicht verstehen, son= bern sich sondern würden, so würden doch Zürich und Bern nicht unterlassen, die Vorschläge anzuhören, und die angemes= sen scheinenden Artikel zusammenzutragen." Basel und Schaff= hausen aber lehnten jede Einlassung auf eine solche Verständ= niß oder Correspondenz ab, welche eben so viel als ein Bund sein, und ber geschworenen Erbeinung und bem großen eid= genössischen Bunde zuwider laufen wurde. Die Städte Zurich und Bern entwarfen nun ein Vertragsprojekt, wovon sich eine Copie von der Hand Wettsteins bei unsern Abscheiben befindet. Nach demselben verspricht Schweden mit seinen Bunbesgenossen ben beiben Städten Zürich und Bern, wenn sie zu den Wassen greisen müssen, Hilfe, so viel die Zeit jedes= mal leiden und die Nothdurft erfordern wird; wären aber die Armeen anderwärts verwendet, so soll den Städten wenigstens eine Hilfe von 1500 bis 2000 Pferden und 4 bis 5000 Mann zu Fuß geleistet, auch zu ihren Gunsten möglichst starke Di=versionen gemacht werden. Schweden will keinen Frieden machen, ohne die beiden Städte in denselben einzuschließen; die Städte ihrerseits versprechen der Krone Schweden mit Proviant und Munition behilflich zu sein, und gestatten ihr Werbungen auf ihrem Gebiete. Eroberungen in der Eidgenossenschaft sollen den beiden Städten zusallen, Eroberungen im Reiche der Krone Schweden und ihren Verbündeten.

Am 28. März traten die Städte neuerdings in Aarau zur Berathung dieser Frage zusammen. Die Instruction Bafels, welche den beiden Gesandten Oberstzunftmeister B. R. Kasch und Rathsherrn S. R. Wettstein (es waren Basels bedeutenofte Männer) mitgegeben wurde, verdient hier wohl in ausführ= licherm Auszuge mitgetheilt zu werden. Die Gesandten soll= ten erklären "Basel habe weder rathsam noch anständig befin= ben können, von bishero gehaltener wohlerschießlicher und von Ihr kon. Maj. in Schweden allerglorwürdigften Angedenkens felbsten für gut und thunlich angesehener Neutralitet abzuweichen, sondern im Gegentheil dahin alles möglichst und eifri= gen Fleißes zu trachten, und zu gedenken, daß man bei selbi= ger noch fürbas ungeändert verbleiben könne. In Betrachtung, daß erstens die evangelischen Orte insgemein belangend, da selbige zu angeregter schwedischer Verbindung einwilligen wür= ben, anders nichts als ein höchst schädliches Mißtrauen zwi= schen ehegebachten evangelischen Städten und den katholisch ge= nannten Orten entstehen, selbige baburch sich an bas Haus Spanien und Desterreich mehreres zu henken Ursach und Un= laß nehmen, beebe Partheien selbst einander leichtlich in die Haar gerathen, und das andre Theil frombdes und ausländi= sches Volk zu Hilf ins Land berufen, hiemit eine unselige Ruptur und Zertrennung des eidgenössischen Leibs ohnzweife= lich erfolgen, und also unser liebstes Vaterland, so mit aller Welt Lob und Berwunderung so lange Zeit florirt, in einen jämmerlichen blutigen Krieg gesetzt, ben Ausländischen zu ei= nem Raubhaus gestellt, und endlich die uralte endtgenossische mit unsrer lieben Altvorbern Leib und Blut theuer und hart erworbene Freiheit in ein ewige erbärmliche servitut und Dienstbarkeit verändert werden möchte." — Was die Beschwer= ben gegen die katholischen Orte betrifft, so hätten auch diese ihre Klagen gehabt, besonders wegen der Vorgange bei Kon= stanz, Basel halte aber bafür, daß man darum "von den ka= tholisch genannten Orten nicht gar aussetzen, noch die geschworenen Pündt brechen, sondern vielmehr dahin bedacht sein solle, wie die wider einander exacerbirte und verbitterte Gemüther wieder reconcilirt und Alles wiederum in gute Verständniß und Ginigkeit gebracht werden moge." Ferner follten bie Be= sandten hervorheben: "Wie neben bewußter hochbetheuerter Erbeinigung, so alle Ort loblicher Cydtgenoßschaft binden thut, biese vorhabende Confoederation mit den Schwedischen, es werde gleich selbiges verblümt und bemäntelt wie immer wolle, keines= wegs bestehen könne, sondern einander ganz zuwiderlauffen thaten, und baher, wenn solche ins Werk gerichtet werden sollte, man sich keines andern als Gottes des Allmächtigen Fluchs, weil selbiger ben Meineib und Bundbruch je und all= wegen hertiglich gestraft, werbe zu gewarten haben." — Es wird bann ferner die Beforgniß ausgesprochen, daß nach Gin= gehung bes Bunbes bie evangelischen Stäbte mit Forberungen von Proviant, Munition, Geldcontributionen und sonft eben mächtig belästigt, und sich alsbann von dergleichen Anmuthun= gen füglich nicht mehr, wann man gleich wollte, werbe aus= ziehen können." — Und wenn dann Desterreich durch den Fric= ben in ben Besitz seiner Erblande wieder eingesetzt werde, so werbe leicht zu ermessen sein, was Gutes man sich von diesem

burch den Bund mit seinen Teinden gereizten Nachbar, welche Hilfe aber von den entfernten Schweden zu versprechen haben werde. Auch das sei zu bedenken, ob wohl diese Verbindung Frankreich gefällig ware, bas in neufter Zeit mit Schweben in Migverständniß gerathen sein soll. Auch der Lutheranismus ber Schweden wird hervorgehoben, und erinnert, daß noch immer viele ehrliche Leute aus Colmar, die der Religion halb nach Basel geflohen, von den Schweden nicht nach Hause ge= laffen würden. Basel insbesondre betreffend, wird bann baran erinnert, daß es laut seinem Bundbriefe ohne Ginwilligung ber mehrern Orte weber Bündniß schließen noch Krieg anfangen burfe. Sollten nun aber biefe Grunde alle nichts aus= richten, so mögen die Gesandten auf Verschub hinwirken, weil die Sache so wichtig, daß man sie dem mehrern Gewalt vor= tragen muffe, inzwischen könnte man dann auch sehen, wie bei Ankunft des frangösischen Ambassadors die Sachen in der Gidgenoffenschaft ablaufen wurden. Ware auch dieser Aufschub nicht erhältlich, so sollen die Gefandten erklären, daß Basel "bei den von unsren frommen Altvordern geschworenen und auf uns erwachsenen Bünden unverbrüchig zu verbleiben und das Uebrige Gott dem Allmächtigen zu befehlen" ent= schlossen sei.

Bei dem Zusammentritt (28. März) befürwortete Zürich den Abschluß des Vertrags, Bern zeigte sich aber auf einmal viel zurückhaltender, aus welchen Gründen ist mir unbekannt. Bern erklärte, es sinde besser, zwar das Verständniß nicht abzulehnen, sondern sich in eine vertrauliche Correspondenz mit dem Reichskanzler einzulassen, mit dem Uedrigen aber nicht zu eilen, sondern erst abzuwarten, welche Wendung die Sachen in Deutschland nehmen würden. Dasel und Schafshausen aber eröffneten ihren entschiedenen Widerspruch gegen das Bünds

¹⁾ Wallensteins Ermordung fällt auf den 25. Febr. n. St. ober 15. Febr. a. St., die Nachricht konnte also damals gerade noch frisch, und die Wen-

niß. Der Erfolg war, daß eine temporisirende Antwort ad referendum genommen wurde. Ob dieselbe wirklich so abgesgangen, ist aus den hiesigen Akten nicht ersichtlich.

Eine Hauptgefahr war nun freilich für den Augenblick beseitigt, aber noch brohten andere. Der Zwist mit den ka= tholischen Orten dauerte fort und steigerte sich durch den Resselringischen Proces. Zürich glaubte, die Katholiken zögen die Sache nur in die Lange bis die spanische Armee über ben Gotthardt herangerückt sein werde, und auf einer aarauischen Conferenz am 21. April begehrte es beghalb Rath über seine Ansicht, dem Marschall Horn, falls er Konstanz wieder be= lagern sollte, keine Hinderung sondern Borschub zu leisten, ja sich mit ihm zu vereinigen, wenn die fünf Orte sich zu den Spaniern schlagen sollten, ba ihm viel baran gelegen, baß Konstanz weder ein spanischer Waffenplatz bleibe, noch in die Bande ber fünf Orte falle. Die drei andern Städte fanden biese Frage bedenklich, und nahmen sie ad referendum. In Betreff eines spanischen Zuges über ben Gotthard versprach man sich gegenseitig getreues Aufstehen, und Basel ersuchte eventuell um Hilfe, ba es seine Stadt wegen großen Bezirkes nicht vollfommen besetzen konnte. Zum Glücke unterblieb bie gefürchtete Gefahr.

Wenige Monate später wurde die Uebermacht der Schwesten bei Nördlingen gebrochen (4. Sept.) und wohl haben es die beiden Vororte nicht bereut, den verhängnißvollen Schritt nicht gethan zu haben.

bung, welche die Dinge in Defterreich felbst nehmen würden, noch fehr uns gewiß fein.

2. Bafels Bertheibigungsanstalten im Allgemeinen.*)

Faßt man die geographische Lage ins Auge, so zerschnitzten Basels Gebiet und die badensdurlachischen Aemter Rötelen, Sausenberg und Badenweiler den Zusammenhang der österzreichischen Besitzungen im Frickthal, Breisgau und Elsaß, Basel insbesondere verhinderte Desterreich an der Beherrschung der Wasserstraße. Ihrerseits war auch die Stadt wieder, wenn nicht von Desterreich umgeben, doch von zwei Seiten zwischen demselben eingeklemmt, ein großer Theil ihrer Gefälle lag auf österreichischem Boden, die österreichischen Lande waren, wie man sich ausdrückte, unser Kornkasten und unser Weinkeller, und durch Belästigung des Passes konnte Desterreich den Baseler Kausseuten das Leben so sauer als möglich machen.

Die Wichtigkeit der Erbeinigung für beide Theile fällt daher in die Augen. Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluß neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander darvon Krieg entstehen möchte, gegenseitiges getreues Aussehen im Falle eines seindlichen Uebersalles eines Theiles durch irgend Jemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Augehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern Theil zu nehmen, das waren die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages. Derselbe bildete für Basel eine der wichtigsten Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; nach dem eidgenössischen Bunde erscheint die Erbeinigung in erster Reihe, und die Versicherung, getreulich an derselben zu halten, ist eine der am häusigsten wiederkehrenden Maximen

^{*)} Außer den Rathsbüchern sind die Hamptquellen für diesen und die folgenden Abschnitte 3., 4. und 5., die 8 Bände Aktenstücke im Rathsarchive bezeichnet St. 91, 135 u. 136. No 9 bis 16.

¹⁾ S. benselben in Zellwegers Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Bolkes II, 2. S. 244, und Bluntschlis Bundesrecht II, 163.

baslerischer Politik. Freilich war man über die Auslegung berselben keineswegs immer einverstanden, bekannt ist, wie viel über den Ausdruck "getreues Aufsehen" gestritten wurde. Auch über einen andern wichtigen Punkt scheint man in Basel sehr geschwankt zu haben. Als im Jahr 1620 Markgraf Georg Friedrich von Baben von den evangelischen Städten den Durch= paß für sein Volk und bas Verbot bes Durchmarsches an Desterreich begehrte, so instruirte Basel an eine Tagsatzung ber Städte in Zürich, ber Durchmarsch könne bem Markgrafen wegen ber Erbeinigung nicht gestattet werben, es glaube aber auch wegen dieser Erbeinigung Desterreich ben Bag zum Schut seiner Vorlande nicht verweigern zu können. Aber ein Concept an die vorderösterreichische Regierung (zwar ohne Datum, aber offenbar auf diese Verhältnisse sich beziehend, vielleicht unter bem Ginfluß ber anbern Städte entstanden) erklart bann geradezu, die Erbeinigung spreche nur von freiem Handel und Wandel in unschädlichen Geschäften, keineswegs von kriegeri= schen Durchzügen, und wenn auch bei frühern Anlässen beider= seits der Paß mehr als einmal gewährt worden sei, so könne man ihn boch jetzt in Anzeige ber Neutralität nicht gestatten, ba man ihn auch bem Markgrafen von Baben verweigert habe. Später (1633) kommt bann freilich wieder die Erklärung vor, ber Durchpaß ber Kaiserlichen auf dem Rhein sei wegen ber Erbeinigung nicht zu verwehren.

Wenn anerkannt werden muß, daß Oesterreich im Allgesmeinen die Pflichten der Erbeinigung in loyaler Weise beobsachtete, und wenn schon aus diesem Grunde die Stellung Basels von derzenigen Genfs himmelweit verschieden war, so ist doch andererseits das tiese consessionelle Mißtrauen zener Zeit nicht zu vergessen. Das Erzhaus war eine katholische Macht, es war nahe verwandt und befreundet mit dem verhaßten Erbsteind des Protestantismus, mit Spanien. Daß aber die Rastholisen, gestützt auf Spanien, damit umgehen, die Protessianten gänzlich auszurotten, und nur eine angemessene Ges

legenheit bazu abwarten, bas war wie es scheint eine für bie Protestanten durchaus seststehende Thatsache, die man wohl im gewöhnlichen Leben außer Acht lassen und vergessen konnte, auf welche man aber außergewöhnliche Vorgänge ohne Weitezres zurücksührte; die Bartholomäusnacht, die Escalade von Senf, der Veltliner Mord werden in den Akten mehrfach als Ausbrüche dieser "Generalconspiration" gegen das evangelische Wesen dargestellt.

Gegenüber einer solchen permanenten Generalconspiration waren freilich Basels Sicherungsanstalten so elend als möglich. In gewöhnlichen Zeiten mochte man ruhig schlafen im Vertrauen auf Gott, die Eidgenossen und die Erbeinigung, wenn man aber durch außergewöhnliche Vorfälle veranlaßt war, "in einer Gäche uffzusucken," wie sich Bern bei Anlaß der Esca-lade ausdrückte, so gewahrte man mit Schrecken den Zustand in welchem man sich befand.

Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Bebenken von Andreas Ryss vom 18. Januar 1603, also ungefähr einen Monat nach der Genfer Escalade. Die Bedeutung des Mannes sowohl als der für sittliche und sociale Zustände interessante Inhalt des Aktenstückes rechtsertigen wohl einen aussführlichen Auszug. 1)

Ryff beginnt: Wo Gott der Herr nicht bewacht die Stadt, so ist umsonst der Wächter Macht. Aber damit ist's nicht gesnug. Wir haben bisher eine sehr schlechte ja liederliche Wacht gehalten, und wir danken Gott, daß er uns bisher in Gnaben bewahrt. Dieweil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Waßen stark wüthet, viele und seltsame listige und geschwinde Wordpratiken macht, vor welchen uns der

¹⁾ Es ist das erste im Bande No 9 St. 91/135, auf 16 Folioblatt. Das Gutachten trägt zwar keine Unterschrift, aber ein anderes, offenbar auf dieses Bedenken sich beziehendes Gutachten von Hytm. Joh. Spyrer nennt Ryff als Verfasser, auch schrieb damals schwerlich ein andrer Basler einen so markisgen Styl.

gutige Gott mit anderer Leute scheinbarem und schädlichem Exempel verwarnt, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, daß wir nicht ein schrecklich Erempel der Welt sein bürfen, und von jedermann geziehen werden, wir seien faule Hirten und Verwahrloser ber Unfrigen gewesen. Die Mängel und die vielen Stellen wo man ganz leicht in die Stadt bringen kann, und zwar bieffeits und jenfeits Rheins werben nun einzeln aufgezählt, besonders wird erwähnt, daß des Winters bie Wachten erft um 9 Uhr Abends aufziehen und um 1/2 5 Uhr früh abziehen, auch unabgebankt bavon laufen. — Feste Orte können nur durch eine Belagerung genommen werden, bie erforbert viel Kosten und man kann sich bei Zeiten zur Gegen unfeste Orte, wie Basel, schreitet man Wehr setzen. statt der Gewalt zu Pratiken, zu Verräthereien und Meutereien unter ber Bürgerschaft, zu Ersteigung ber Mauern. Gegen eine Belagerung sichert uns die Erbeinigung, auch die Gidgenoffen würden uns nicht ftecken laffen. Aber es ift bekannt und offenbar, daß man auf alle Evangelischen heimliche Unschläge und mordliche Pratiken gesponnen. Gegen alle solche Anschläge gibt es kein besseres Mittel als eine ernste Wacht, bie dem Jeind bei Tag und Nacht keine Stunde zur Ausfüh= rung berselben läßt. — Aber um unserer Gunden willen ist leiber unsere Mannschaft ber Stadt Basel bahin gerathen, "daß sie weber im Schimpf noch im Ernst um die so ihnen im Rath fürgesetzt werden, wenig geben, sondern ein jeder thut was ihm gefällt, und ist dieß nicht die geringste Ursach bavon, daß die Rathsfreunde sich mit Offenbarung der Raths= geschäfte, welche boch alle geheim verbleiben sollten, mit der gemeinen Burgerschaft zu viel vermischen, auch mit Zechen, Feriren und unordentlichem Wesen und Wandel ärgerlich vor ihnen tragen und halten, also (wie man spricht) zu gemein machen. Das bringt dann solche Cognatschaft und Ungehor= sam. Ift berowegen mein Bebenken, daß solches vor allen Dingen"foll und muß abgethan werben, damit man ordentliche

Polizei anrichten möge." Ruff hält viererlei Wachten für nöthig: 1. die Wacht unter ben Thoren am Tag, von friege= erfahrenen Leuten, fürnemlich wegen allerlei Standespersonen von Freunden oder Feinden, denn wo man eine ordentliche oder unordentliche Wacht ersieht, da gibt es dem Feind ein Herz ober ein Schrecken. 2. Hochwacht auf Thoren und Mauern zu Verhütung bes Anheftens von Petarden u. f. w. 3. die innere oder Schaarwacht durch alle Straffen der Stadt. 4. die heimliche Wacht inner = und außerhalb ber Stadt. — Für die beiden ersten wäre nöthig, unter jedem Thore drei friegserfah= rene wohlgeputte und geübte Musketenschützen zu haben, wozu man zwar Bürger erwählen könnte, doch wäre es beffer Frembe, vorzüglich aber aus M. G. H. Landschaft zu nehmen, denn "was unsere Burger belangt, die hangen an einander wie Rraut und Ras, wickeln einander auf, obschon einer geschlacht thätig und gehorsam ist, wird er von andern aufgewiesen, bleiben also auf ihrer alten Geigen, ein jeder beredt sich selbst, er burfe keiner guten Neuerung Statt ober Blat geben, son= bern er frage weber diesem noch jenem Rathsherrn nichts nach, er sei so wohl ein Burger als ein anderer, verursachen also einander zur Meuterei und Ungehorsam, wie unsere gn. Herren solches an ihren Wachtknechten wohl erfahren." In Friedens= zeiten würden diese drei Musketenschützen unter jedem Thore neben den Thorwachten genügen, in gefährlichen Läufen müßte man ihnen noch zwei oder drei Bürger mit kurzen Wehren und in ihren Rüftungen beiordnen, welche bann ihre Harnische am Leib und gar nicht, wie jett beschieht, an ben Wänden hängen haben sollten. Diese Musketenschützen hätten also während 24 Stunden Taghut unter den Thoren und Nacht= wacht auf den Mauern, zum Behufe der Ablösung wäre eine boppelte Anzahl erforderlich, im Ganzen also 42 Mann, da= gegen würden für die 7 Thore vier Quartiermeister genügen. Die Verrichtungen bieser Quartiermeister und die Einrichtung ber Wachten! werben bann ausführlich erörtert.

Die Schaarwacht ober die inneren Wachten sind schlimm bestellt. Unter den Hauptleuten von den Zünften sind zwar

einige die ihr Möglichstes thun, aber "weil sie auf den Wach= ten mit faulen, tragen, versoffenen und verschlafenen Leuten überladen werden, welche weder um Warnen, Zusprechen ober Schelten nichts geben, viel weniger bas verrichten so ihnen befohlen wird, so werden auch die Vorgesetzten träg und un= willig, also daß die große Migordnung stets in ihrem Schwange Andere Hauptleute von Zünften sind bisweilen junge unerfahrene Leute, oder die sonft wenig Verftand und Unsehen haben, selbst der Trunkenheit, Spielen, Raglen, Feriren und aller Leichtfertigkeit ergeben find, also baß sie selbst mehr ein Ursach aller Migordnung sind, als daß sie fleißige Wacht und gute Mannszucht halten; die Lohnwächter fürnemlich, wie auch andere unter den Burgern, welche auf der Wacht ihrer Faulheit gewohnt, (wie salvo honore ein alter Karrenhengst) bie geben nichts um sie, sondern bleiben auf ihrer Gewohn= heit." Auch die Wachtknecht sind nicht besser, ihnen liegt an einem Trunk Weins mehr als an Erhaltung ber Ordnung. Bur Abhilfe schlägt Ruff vor, einen tapfern, nüchternen und ansehnlichen Mann aus der Burgerschaft zum Wachtmeister zu ernennen, welcher jede Nacht den Hauptmann bestellen und bann genaue Aufsicht führen foll. Die Schaarwacht follte aber auch verstärft und für die kleine Stadt auf 10 Mann, für bie große auf 31 (statt 21) gesetzt werden. Durch bessere Ordnung in den Rödeln könnte das geschehen ohne die Burger= schaft mehr als bisher zu belästigen. Diese Schaarwacht sen= bet einen Posten an das Rheinthor und eine Schildmache in bas Käppelin auf ber Brücke, die übrige Mannschafft theilt sich in 8 Rotten, von welchen 4 Mal in der Nacht 4 Pa= trouillen burch alle Straßen ber Stadt geschickt werden, nach ausführlicher Beschreibung. Außerdem muffen je brei Mann eine Stunde lang in der Rabe der Wacht herumspatieren und hierin nuß die ganze Nacht hindurch abgewechselt werden. Die Kosten berechnet Anff folgendermaßen: 42 Mann zu monatlich 4 Kronen, sammt einigen Nebenpunkten monatlich 184 Kronen, 4 Quartiermeister und ber Wachtmeister ber in= neren Wacht zu 5 Kronen, zusammen also jährlich 2508 Kronen zu 24 Baten oder fl. 4012. 20 fl. — Daß nun bei ber ordinari Burgerwacht der Arme gleich dem Reichen mit seinem Leib wacht, das geht hin, aber bei der Soldatensteuer soll jeder nach seinem Vermogen steuern. "Daß ber arme Burger und Hinterseß mit seinem armen Schweiß bem Reichen sein Hab verwahren soll, das finde ich unbillig, ift auch kein Mit= tel in der Welt, durch welches ein Volk eher zum Aufruhr mag bewegt werden." Auch die Wittwen und Aufenthalter sollen zur Steuer gezogen werben. Letzterer rechnet Ruff 40, die er zu 2 Baten monatlich ansett, also jährlich fl. 64, ber Wittwen rechnet er 80, ebenfalls zu 2 Baten burchschnittlich, fl. 128, die Burgerschaft schätzt er auf 500 die 200 fl. und darunter haben, zu 1 Baten monatlich = fl. 400; 400 Burger zwischen 200 und 1000 fl., zu 2 Baten monatlich = 640 fl.; 400 Burger von 1000-5000 fl. zahlen 3 Baten = fl. 960, 250 Personen von 5000—10000 fl. zahlen 6 Baten monatlich ober fl. 1200, endlich 150 Personen über 10,000 fl. Vermögen monatlich 9 Baten ober fl. 1080. Also im Ganzen eine Steuer von fl. 4472. Sind nun vielleicht auch einige Posten zu hoch angesetzt, so würde boch obiger Kosten gedeckt. Es versteht sich daß auch der ganze Rath zur Steuer herangezogen werden soll, auch deutet Ruff an, daß auch die Universitätsangehörigen mit angelegt werden könnten, letteres geschicht jedoch nur in behutsamer Frageweise. —

Ryss Bedenken scheint jedoch keinen unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, das Unwesen der Bürgerwachen blieb, und ein Gutachten der Wachtherren (L. Hagenbach, H. W. Ringler, N. Heußler, Jos. Sozin und Frd. Rosenmund) kommt daher 1611 auf den Antrag besoldeter Thorhüter zurück. "Bisher hat die leidige Erfahrung mitgebracht, daß wenn jeder Burger in eigener Person wachen müsse, mehrerntheils solche Zechsund Prassereien unter den Thoren angerichtet worden, daß es

vor Fremben ein Gespött gewesen. Bu geschweigen, bag in eigener Person zu hüten bem viel größern Theil hiesiger Bur= gerschaft sonst auch beschwerlich und ihren treibenden Gewerben und Handthierungen mehr benn verdrüffig und hinderlich ift. Daher denn schier immerdar Lohnwächter unter den Thoren sich befinden, weil aber solche zu bestellen den Zunftknechten vertrauet wird, und diese nur auf ihren eigenen Bortheil sehen, so werden fast allein die gedingt, so Alters und Leibs Unvermöglichkeit halber schier nicht mehr arbeiten noch sich sonst ernähren, berenthalben auch keine Sut ober Wacht ber Nothburft nach nicht verschen mögen. So ist baneben auch männiglich offenbar, daß weder die Burger so eigener Berson wachen, noch ihre nachgesetzte Lohnwächter, obschon es öfters mandirt und befohlen worden, doch die Landstreicher und Bettler nie nicht fortweisen, weniger forttreiben wollen, sondern sich ungescheut verlauten lassen, ob wäre bieses ber Bettelvögten und nicht ihr der Hüter Amt und Verrichtung." Daher wird vor= geschlagen, beständige Thorhüter anzustellen, zwei unter jedes Thor, die Aufsicht hatte ein Wachtmeister zu führen, der von einem Thor zum andern rondiren foll. Die Besoldung wäre von 5 Kronen ober 10 Pfund monatlich, und damit das ge= meine Gut nicht beschwert werde, so hätte jeder Bürger und Einwohner fronfastenlich 7 f. 6 d. zu bezahlen, Zahlungs= fäumige waren bem Rathe zu verzeigen. Diese Solbaten muß= ten auch durch Patrouillen dem Nachtlärm Einhalt thun. Der Rath genehmigte diese Antrage. (1611, 23. Oct. und Mandat vom 26. Oct.)

Eine gründliche Abhilse wie die von Ryss beabsichtigte wurde freilich durch diese Verfügung kaum erzielt, auch wenn die Handhabung besser war, als sie in Basel zu sein pslegte; auch mit der Zahlung der Soldatengelder gieng es sehr nach= lässig zu; ein Mandat vom 24. Febr. 1616, und ein Verzeich= niß der Rückstände vom März 1617 zeigt das; Einzelne schuls deten noch 15 und 20 Fronfasten, auf der Gartnernzunft

waren noch beren 223 nicht bezahlt, zu Saffran 207, die Zahl der Zunftbrüder sammt den Wittwen betrug hier 198, von welchen 50 im Rückstande waren.

Weit von unsern Gränzen, in Böhmen und Inner-Desterreich erfolgten die ersten Entladungen des Gewitters, aber die Rüstungen in unserer Nähe zogen bald die Ausmerksamkeit des Rathes auf sich. Im März 1619 wurden Musterungen zu Stadt und Land angeordnet, Schießgaben auf die Landschaft bewilligt, auch Maßregeln zu Bewahrung der Stadt getroffen, und von da an sinden sich in den Rathsbüchern als gleichsam stehende Artikel: das Abstellen des Zechens auf der Wacht, des Weinhausgehens ab der Wacht, des Weinholens auf die Wacht, das Bestrasen der im trunkenen Zustande auf der Wacht begangenen Unsugen, die Mahnung, mit selbsteigenem Leibe zu wachen; auch die Witglieder des Rathes werden ermahnt, auf den Paraden zu erscheinen, und in besonders gefährlichen Zeiten auch die Konden in eigener Person zu thun.*)

^{*)} Alle Weisungen und Zusprüche wegen der Unordnungen auf den Wachen waren vergebens. In einem ber gefährlichern Momente (12. Sept. 1634) beschweren sich Zoernlin und Graßer solgenbermaßen: "Wie es mit der Burger Wachten beschaffen, wissen E. G. besser weber wir davon schreiben ober sagen können, und daß leider wegen grafsirender Krankheiten solche nicht allein mächtig geschwächt, sondern viel ehrlichen Leuten bedenklich fallen will, unter so mancherlei Lohnwächtern persönlich zu erscheinen." Am 10. Februar 1635 klagten bieselben, es komme gleichsam niemand zu ben Bachten, als arme abgemattete Taglöhner und Lohnwächter. Um 28. December 1636 flagte eine Rathsbeputation, daß Biele die Wachten durch solche versehen lassen, benen bas Geringste, geschweige eine so wichtige Sache, an ber gleichsam alles deitliche Heil und Wohlfahrt gelegen zu vertrauen ift. Am 27. December 1637 wird gefagt, bag bie Burgerwachten wegen ber vielen Sterbenben und gang schlechter Lohnwächter schlecht beschaffen, so daß ordinari nach Mitternacht keine Schiltwacht um beibe Städte auf den Werken und Ringmauern mehr steht. Am 12. Jan. 1639 klagte ber Hauptmann bes Spalenquartiers, weber Offiziere noch Oblente noch gemeine Solbaten wollten in Person wachen, sie

Auch an die Mauern, Wälle und Thore wurde gebacht; die erfte Verfügung biefer Art erinnert an die bekannte Spinnerin, welche beim Eintritte Basels in den Bund der Eidgenossen unter die Thore gesetzt wurde, obschon man nicht annehmen kann, daß sie ihren Lebensfaben so lange fortgesponnen habe. Um 15. März 1619 wurde auf eine Anzeige ber vorberöfter= reichischen Regierung über eine Mufterung von 1000 Pferben beschlossen: "bem Lohnherrn anbefohlen, was an Thor und Bollwerk zu verbessern, sonderlich die alte Thorwächterin an Steinen um baselbst mangelnbe Sachen zu be= fprechen." Auch bas Zumauern von Fenstern und Thuren in der St. Johann Vorstadt, im Klein Basel und bei ber Krone wurde angeregt und später beschlossen. (1619 22. Mai, 1620 6. Sept. und 8. Oct.) Am 23. October 1619 wurde ein ausführliches Bebenken über Taghut, Thorordnung und Beschließung und Nachtwachten vorgelegt und genehmigt, wornach die beständigen zwei Soldaten unter jedem Thor, am St. Johann=, Spalen= und Steinenthor mit 6, am Aeschen= und St. Albanthor mit 2 Burgern verftarkt werben follten, genaue Aufsicht über Hereinkommenbe, Abnahme ihrer Waffen, Anzeige beim Bürgermeifter wenn es über 20 finb, Vorsicht baß sie burch die Straßen und nicht an den Ringmauern hin= ziehen, wird diesen eingeschärft. Bei Nacht werden in ber großen Stadt die 15 Hochwachten auf den Thürmen und die Hauptwacht beim Richthaus burch 60 Mann versehen. nöthige Aufsicht wird ben aus dem Rath genommenen Wacht=

schicken nur Buben, meist betrunkene, sie geben nichts auf Strase und sertigen die, welche sie einfordern mit Streichen ab. Am 8. Juli 1640 verlangt Zoernlin wieder, man solle den Bürgeru auserlegen, die Wachen selbst zu thun, weil die Burgerwachten schlecht bestellt und mehrerntheils landesfremde und slüchtige Leute zu Lohnwächtern gebraucht werden. Auch später kommt noch die Mahnung mit eigenem Leib zu wachen, wiederholt und immer verzehlich vor. Noch 1647, 24. November besahl der Rath, die Bürger sollen sich sleißig erzeigen, oder Wächter sür sich schieden, die passirisch.

herren und Stadthauptleuten sowie den durch die Zünfte sorgfältig zu wählenden Hauptleuten übertragen. Für heimliche Wachten vor den Thoren sorgen die Wachtherren burch Unstellung von 18 Wächtern, von welchen jede Nacht 6 wachen. Auf ähnliche Weise sollen die Hauptleute ber mindern Stadt für diese sorgen. Aber die Klagen wegen Unordnungen auf Tag= und Nachtwachen wurden bald wieder laut (1620 5. und 26. April). Am 10. Juni 1620 wurden die Wachen wieder auf den alten Schrot gestellt, bald aber kehrt die Rlage wieber, baß es auf Wachen bem alten Schrot nach wieder lieder= lich zugehe, und der Rath beschloß, "tamit die Burgerschaft mit Soldaten nicht beschwert werde, in den Zünften zu marnen, falls man sich des Praffens unter den Thoren inskünftig nicht wurde enthalten, daß man beständige Soldaten auf ber Bürger Kosten anstellen werbe, und später nahm er wegen Liederlichkeit der Taghuten 56 Mann von der Landschaft in Bestellung, bamit an jedem Thor 10 Mann seien. (1620: 19. und 24. Juli, 7. Aug.) Es mag das genügen, um einen Begriff von der Haltung der Bürger in dieser wichtigen Sache zu geben, weitere Mittheilungen darüber würden ermüden. (1620: 13. 18. 23. Sept., 7. 25. 28. 30. Oct., 4. 25. Nov., 2. 9. 13. Dec.; 1621: 3. 6. 8. Jan., 10. Jebr., 10. 14. März, 14. April, 14. 33. Mai u. f. w.) - Zugleich wurden die Bur= ger sowohl als die Unterthanen gewarnt, sich gefaßt zu halten mit Kraut und Loth, und ohne Erlaubniß nicht in Krieg zu ziehen. Das Letztere murde auch durch Mandate vom 18. März 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai, 27. Juni 1631, 11. Febr. und 11. Aug. 1632 eingeschärft. Die gleichen Man= bate warnten auch vor "reitigen Reden" gegen benachbarte, besonders gegen das Haus Desterreich, als der Erbeinung zu= Auch foll man aus Neuigkeiten kein Geschrei machen, sondern sie der Obrigkeit anzeigen. Sowohl bei hiefigen Gisen= händlern als in der Fremde wurde für Ankauf von Waffen gesorgt, z. B. 1619 15. Dec. für 12-1500 Musketen, die man an die Landleute um ziemlichen Preis überließ. (1620: 4. 13. 18. 20. März, 1. April.) Auf die Bezahlung mußte man aber Jahre lang warten. (1622 16. Oct.) Verkauf von Waffen und Munition an Fremde ohne besondere Bewilligung wurde untersagt. Das Werbungsgesuch bes Königs Friedrich von Böheimb wurde ohne Weiteres abgewiesen (1620 19. Febr.), den im Bernbiet Geworbenen aber der Durchpaß truppweise gestattet (1620 3. April). Diese Werbungen veranlaßten bann, wie es scheint, viel übertriebenes Gerebe, und ber Bogt von Farnsburg berichtete sogar, er vernehme, daß 3000 aus Basel= biet fortziehen sollen. — Als ähnliche Ucbertreibung erzeigte sich fünf Jahre später ein Anbringen im Rathe, es seien 2-300 aus verbotenen Diensten in die Alemter gurückgekehrt, auf beschlossene Erkundigungen vernahm der Rath, im größten Amte, Farnsburg, seien es vier, aus den andern Aemtern wird keine Zahl angegeben. (1625: 12. Oct., 2. 12. Nov.) Doch wurde dieser Krieg auch benützt, um sich schädlicher Menschen zu entledigen, so z. B. wurde (1620 15. Apr.) einem "bosem Buben" auferlegt sich in bohmischen Krieg zu begeben, und soll nicht wieder begnadigt werden, bis er gute Zeugnisse vorweist. Am 2. März 1622 wurden drei Schellenwerker ent= lassen, daß sie zwei Jahre im Krieg bienen mußten. Auch blinden garm gab es schon; am 23. Sept. 1620 kamen zwei Aristörfer mit der Kunde, es nahe sich von Rheinfelden her ein Schiff Volks, der Rath scheint dadurch in ziemliche Unruhe versetzt worden zu sein, und der Stadtschreiber Ryhiner stoffeufzte zu Protokoll: "Gott wende alles Unheil." Ganze war ein Migverständniß, es fuhr ein Schiff Holz burch.

3. Die Bolkswerbungen.

Außer ben Bürgern standen für Vertheidigung der Stadt dreierlei Hilfsquellen zu Gebote, aber bei jeder gab es besondere

Bebenken. Raum mehr als einen moralischen Ruckhalt bot die Eidgenossenschaft, wirkliche Hilfe ist von ihr, so ausgesett auch die Lage Basels mar, in diesem Kriege nie erfolgt. (Näheres enthält meine Schrift über die Entstehung des eidgenössischen Defensionale.) Es blieb also zunächst ber Zuzug aus ben Memtern, für beren militärische Organisation nach Kräften geforgt wurde (f. m. Bauernkrieg S. 50 und 57). Aber auf bie Dauer, und namentlich im Sommer war ein Zuzug für ben Landmann sehr lästig, und gerne ober ungerne mußte man die Leute bald wieder entlassen. (Bezeichnend bafür ift bie Stelle im Rathsprotokoll vom 1. Juli 1637, f. Bauern= frieg S. 57, Anm. 2.) Es blieb also noch bas Mittel, Bolk zu werben, und die Kriegsleute zogen das natürlich bei Wei= tem vor, weil mit Göldnern mehr anzufangen war als mit ungeübten Milizen. Es wurde das auch versucht, bald aber machten sich Bedenken anderer Art geltend. Ein stehendes Beer von einigen hundert Mann überstieg auf die Dauer weit die Kräfte der Stadt, die ohnehin durch den Krieg sehr ge= schwächt wurden. Man warb daher bei herannahender Gefahr und entlich die Leute wieder, wenn die Gefahr vorüber war. Ein Versuch, sich ber Handwerksgesellen für den Fall bes Bedürfnisses durch ein Wartgelb zu versichern, wurde bald wieder aufgegeben (Rathsb. 1622 11. Febr.), vom 13. Januar bis 16. Februar 1622, also in fünf Wochen wurden dafür an 258 Mann 269 Afd. ausgegeben.*) Es ist nun aber ein= leuchtend, wie schwer es sein mußte, bei solchen "auf den Stup" gemachten Werbungen tüchtiges und zuverlässiges Volk zu gewinnen. Strenge Disciplin mußte nachhelfen. Gin in= teressantes Aftenftuck bieser Art ist die artifulirte Ordinanz für die unter Oberst Dinlander stehenden Soldaten, mahr= scheinlich von diesem Kriegsmann selbst entworfen, wenigstens

^{*)} Später, im Oct. 1638 ist dann wieder von Bewassnung der Hands werksgesellen die Rede, doch so, daß sie durch ihre Herren auf die Parade geführt werden. Es ist eine Zahl von 687 angegeben.

mit bessen Zustimmung vom Rathe am 18. Sept. 1622 bestätigt, und am 4. Oct. von Officieren und Mannschaft beschworen. Die 82 Artikel biefer Orbinang entwickeln zwar keinen großen Luxus von Strafarten: Tob, Leibesstrafe und Fortjagen mit Chrlosigkeit find die einzigen Repressionsmittel, aber biese, besonders aber die Todesstrafe werden mit Energie an= gebroht. 1) Für Vollziehung ber Leibesstrafen, über welche in ber Orbinanz meift nichts Räheres angegeben murbe, scheint bas Ermessen ber Hauptleute maßgebend gewesen zu sein. Auf beren unterthänigstes Begehren wurden ihnen die nothwendigen Inftrumente gnädigst bewilligt, und sie um ihre Meinung über ben Ort ber Aufstellung befragt. Ihr Gutachten ging bahin: "baß selbige, ben Solbaten ein mehrere Furcht und Abscheuchens einzutreiben, an den Ort, da sich täglich am mehrsten Volk versammelt, also auf bem Kornmarkt möchten gesetzt werden." Und weil trot ber Ordinanz bas Gottes= lästern noch stets fortbauerte, so haben sie auch bas Spielen, wovon zum großen Theil solch Gottesläftern herkommt, von Neuem verboten, "und baneben unsern Wachtmeistern befohlen; daß sie bei Aufführung der Wachten, ehe denn die andern abgelöst werden, die Solbaten jederweilen zur Gottesfurcht und zum Gebet vermahnen, und zu bem Ende ihnen bas hei= lig Bater Unser vorsprechen, alsbann bie Abgelösten abziehen und die Aufgeführten ihre Schiltwachen beziehen laffen follen. Da es auch dem Oberften Herrn Pfarrherrn belieben würde, ein hiezu dienliches Gebet anzustellen, sollte dasselbig jeder= weilen zwischen ben Sonntags = und Dienstagspredigten burch jeden Korporal seiner Rott vorgelesen werden." Der Rath beschloß auf dieses Bebenken: (1622 14. Dec.) Efel, Wippe und Galgen follen am Kornmarkt aufgestellt werben, ber gleich= zeitige Antrag aber, einen biebischen Solbaten nach bem Artikelbriefe mit bem Strange zu bestrafen, wurde babin abge-

¹⁾ S. bas in seiner Art merkwürdige Aktenstück in Beilage 1.

änbert, daß er selbst an den Pranger gestellt, und nur sein Name an den Galgen geschlagen werden solle. So scheint also gleich im Aufang die Härte des Gesetzes abgeschwächt worden zu sein, später gerieth es wohl gänzlich in Vergessenscheit, und eine neue Ordinanz wurde am 2. Juli 1632 erlassen. Dieselbe ist viel kürzer, es wird keine Strafart genannt, sons dern einsach gesagt, daß U. gn. H. die Strafe nach Kriegszechten ohne Gnade aussprechen würden. Gbenso in der vom 15. Mai 1641.

Noch im Anfang bes Jahres 1622 hatte man sich mit einem Zuzug von der Landschaft behelfen zu können geglaubt, am 12. Januar wurde beschlossen 300 Mann hereinzuziehen. Gleichzeitig jedoch ist von fremden Soldaten die Rede (23. Jan., 6. Jebr. und 26. März), und bald wurde mit Werbung einer größern Anzahl Solbaten Ernst gemacht, und bas Erste babei war, daß der Rath einen tüchtigen Platzcommandanten zu gewinnen suchte. Seine Wahl fiel auf den Oberften Peter Holtzappell genannt Mylander. Diesen Mann, ber als kaiser= licher Oberfeldherr am 17. Mai 1648 bei Zusmarshausen ben Helbentod starb, und beghalb von protestantischen Geschicht= schreibern, auch von Schiller als treuloser Ueberläufer bargestellt wird, hat in neuerer Zeit F. W. Barthold in seiner Geschichte des großen deutschen Krieges (Bd. I, S. 63 u. a. D.) als einen gewissenlos verunglimpften wackern beutschen Mann vor der Nachwelt mit verdientem Lobe wieder darzustellen ge= sucht. Von seiner Jugend weiß aber Barthold weiter nicht viel, als daß er 1585 in der Grafschaft Rassau-Hadamar von reformirten Eltern geboren war, und im Jahre 1615 im friaul= schen Kriege wahrscheinlich im venetianischen Dienste gegen Erzherzog Ferdinand von Stehermark und gegen die Uskoken focht. Aus den hiesigen Aften erhellt seine Verbindung mit dem Prin= zen Morits von Oranien, und die Vermuthung liegt baber nahe, er habe als geborener Nassauer bei biesem die Kriegs= kunft erlernt, und sich in dessen Dienste als tüchtig bewährt.

Am 30. Januar 1622 beschloß ber Rath bei dem Prinzen Maurit von Uranien (so schreibt ber Pring selbst seinen Titel, seine Unterschrift ist: Maurice de Nassau) um einen ersahre= nen Commandanten sammt noch brei erfahrenen Capitaines und zwei Büchsenmeistern anzuhalten. Oberft Holzappell murbe mit Ueberbringung bes Briefes beauftragt; wie der Rath mit biesem Manne bekannt geworden ift, ist nicht zu ersehen. Prinz Morit antwortete am 12. Marg, er billigt bes Rathes Intent nothwendiger Defension, und ware nicht abgeneigt zu will= fahren. "Dieweil aber diese Landen durch ben zwölfjährigen Anstand und unterschiedliche ausländische Werbungen, solcher Personen, so überhaupt zu commandiren tauglich, fast sehr entblößt, so werden wir E. E. wie gern wir auch wollten, bamit für dieß Mal nicht accomodiren können, um so viel ba weniger, weil diese Landen anjeto die ganze spanische Kriegs= macht auf dem Hals, und also ihrer Leute am höchsten selbst vonnöthen haben. Wenn aber E. G. obgemeldten Obriften Holtzappell zu Annehmung folder Charge bisponiren, und bei ber durcht. Herrschaft Benedig dazu Erlaubniß ausbringen könnten, hielten es bafür, daß E. E. mit ihme, als ber von Jugend auf sich im Kriegswesen gebrauchen, und seine Ge= schicklichkeit allenthalben vernehmen lassen, wohlgebient sein Auf dieses Schreiben beschloß der Rath, mit Holzappell zu unterhandeln (24. und 27. April), dieser kam am 1. Juli sclift hier an, er überließ es dem Rathe, seine Besoldung auf 3, 4 ober 500 Reichsthaler monatlich festzusetzen, begehrte aber eine zweijährige Anstellung. Der Rath jedochließ es bei einem monatlichen Gehalt von 300 Reichsthalern bewenden, mit der Zulage von jährlichen 200 Reichsthalern für Wohnung und Pferdefutter, die Bestellung wurde nur auf ein Jahr angesett. Vorbehalten wurde jedoch bessen Ver= pflichtung gegen die Herrschaft Benedig, aber obschon dieselbe bem gestellten Gesuche Basels nicht entsprach, und ben Obersten abforderte, der Rath sich auch wirklich bereit erklärte, ihn

zu entlassen, nur daß er vor seiner Abreise alle erforberliche Bestellung von Hauptleuten vornehme, verblich der Oberst boch in Basel bis in das folgende Jahr. (1622: 8. Juni, 2. 3. 6. 10. 13. 27. 29. 31. Juli, 3. 14. 21. 28. 31. Aug.) Mylander scheint burch seine Lebensweise Anstoß gegeben zu haben, benn am 30. Sept. beschwerten sich bie vier fremben Lieutenants ernstlich wegen ber Schmachreben die Herr Jacob Graffer (Diaconus zu St. Theobor) "sowohl in Predigt als gegen ctlichen Weibspersonen wider Mylander angemaßten Inquisition unerfindlicher Sachen fürzunehmen sich habe gelüsten lassen, bemnach daß ihnen von etlichen jenseit Rheins nit geringer Despekt in Besuchung von den Wachen widerfah= ren." Der Rath nahm fich seines Stadtcommandanten fraftigft an, er erkannte: "Die herren Commiffarien am Chegericht sollen sich dieses Geschäftes auf Anbringen herrn Graffers nicht unterwinden, bemnach daß die Herren Deputaten in Beisein ber vier Pfarrer mit allem Ernft anzeigen sollen, sich sowohl wider Herrn Oberst als wider seine Obrigkeit mit der= gleichen Schmach = und aufrührerischen Reben auf ber Ranzel und sonst, wie auch angemaßten Inquirirens zu mußigen, sonsten man Nachtrachtens haben werbe, wie solchem mit meh= rerm Ernst fürzukommen sein möchte." Im Herbste war er mit der gleich zu erwähnenden Organisation seiner Goldaten beschäftigt, und im Frühjahr übernahm er eine Sendung nach ben Niederlanden, von welcher weiter unten zu berichten sein wird. Nach Ablauf seines Dienstjahres wurde die Bestellung nicht erneuert, und bei seiner Rückkehr aus ben Niederlanden gerieth man mit ihm in Streit wegen ber Abrechnung. Streit muß hitig geworben sein, benn am 18. Oct. 1623 beschwerten sich die mit der Verhandlung beauftragten Raths= herr Jelin und Stadtschreiber Rhhiner über einen Affront von Mylander, und der Rath erkannte einfach: "ad notam genommen." Noch im Jahr 1626 erneuerte Mylander, ber wieder in venetianische Dienste getreten mar, seine Begehren

um Zahlung bes Restes seiner Reisekosten, wofür er noch 2000 Reichsthaler verlangte, ber Kath erkannte aber, weil man ganz bezahlt, was im Bestellungsbrief versprochen, deßegleichen die niederländischen Reisekosten, ist man nichts mehr schuldig. (1626: 1. April, 17. 20. Mai, Rath an Mylander 27. Mai.) In der That sind nach den vorhandenen Rechnungsenotizen dem Hosmeister von Oberst Mylander dis 23. August 1623 die 3800 Reichsthaler à fl. 4 = fl. 15,200 ausbezahlt worden, wovon 3634 ½ baar und 165 ½ in Früchten. An einem ganz andern Ort sindet sich die Notiz, es seien ihm für die niederländische Reise 1500 Pfund ausbezahlt worden, und einem R. Gürtler 90 Pfund um ihn und seinen Bruder, Oberst der Stadt Ulm nach Lothringen zu führen.

Mit Anstellung bieses Mannes kam nun die Werbung in Gang; am 10. Juli wurde beiben Stadthauptleuten befoh= len 300 Mann in Bestellung zu nehmen, und zwar weber Bürger noch Unterthanen, wegen Bestellung ber Offiziere wurde mit Holzappel unterhandelt, am 17. August wurde die Bahl ber Solbaten schon auf 400 in 5 Compagnien festgesett, aber auch biese Bahl genügte bem Oberften noch nicht, am 2. und 4. September wurde auf Antrag bes Bürgermeifters beschlossen, noch 2 Compagnien anzunehmen, und die bes Oberften um 50 Mann zu verftarken, es waren nun im Gan= zen 750 Mann. Was die Befoldung biefer Mannschaft anbetrifft, so beantragte Ihre Strengheit der Herr Oberst (14. Aug.) wenigstens gleichen Sold, wie die hochmögenden Herren Staaben geben, wobei er bemerkte, daß sich bort Offiziere und Soldaten über die niedere Löhnung beklagen, obschon sie mit Losirung wohl versehen, die Lebensmittel wohlfeil erhalten, auch mit Spitalern auf ben Nothfall verforgt, und ber Dienft gleichsam ewig und erblich sei. Auch habe ber Bring von Uranien, der erfte Hauptmann der Welt vielmal um Erhöhung angehalten, auch fich oft gegen ihn, Holzappel, geäußert, so er allein Fürst wäre, wollte er viel mehr geben, alle andern

Potentaten geben mehr Solb. Der Rath entschied am 7. Sept., wahrscheinlich nach dem Antrag, ein vollständiger Befoldungs= état liegt nicht vor, ein Hauptmann erhielt monatlich 50 fl., bie 4 fremden Lieutenants je 80 fl.,1) ein Gefreiter 12 fl. Der Sold des Gemeinen wird nicht angegeben, wohl weil er in der Compagnie des Obristen höher war als in der der Hauptleute, in lettern mag er 62/5 bis 8 fl. betragen haben. Der Obrift hatte eine eigene Compagnie (mit 115 Gemeinen und 35 Gefreiten), unter ihm standen 6 Hauptleute (Graff, Curio, Wasserhuhn, Ramspeck, Beck, Burckhartt) jeder mit einer Compagnie, ein Oberstwachtmeister Wildeisen erhielt eben= falls 40 fl. monatlich, welches seine Stellung und die der fremben Lieutenants war, ist nicht ersichtlich. Die Zahlung des Soldes geschah an die Hauptleute, durch diese an die Sol= baten. Die Wehren wurden den Hauptleuten aufgeschrieben, um sie bei der Abdankung wieder abzuliefern, für "Harnest" sorgte das Zeughaus, Kraut und Loth sollte den Soldaten um billigen Preis geliefert werden, die Wohnung nahmen sie bei Bürgern, welchen zugesprochen murbe, sie im Hauszins billig zu halten, auch erhielten sie Commisbrot. Die Compagnie Ihrer Strengheit des Herrn Obersten war zahlreicher und besser besoldet als die übrigen (sie hatte 115 Gemeine zu 9 fl. 9 Baten Monatssold), sie kostete monatlich fl. 1881 3 Baten, bie der Hauptleute nur fl. 1254 12 Baten. Der Oberft begehrte auch noch die Werbung von 100 Reitern, was jedoch unterblieb. Die bedeutende Auslage erschreckte jedoch den Nath bald, um so mehr als gleichzeitig auch die Verbesserung der Schanzen ben Rath wie die Bürgerschaft zu ungewöhnliichen Anstrengungen nöthigte. Schon im November wurde Beur=

¹⁾ und zwar 40 von den Hauptleuten, 40 vom Brett (Stadtcasse). Der Oberst scheint den höhern Sold für seine aus den Niederlanden oder von Benedig mitgebrachten Leute verlangt zu haben; um den Neid der Basler Hauptleute nicht zu erregen, wurde ihnen die Hälste hinter deren Nücken direkt durch das Orcieramt geliefert.

laubung der halben Soldaten beantragt, und dieser Antrag am 29. Jan. 1623 wiederholt. Aber ber um diese Sache befragte Holzappel machte auf die Gefahren ber Zeit, auf die wachsende Macht Desterreichs, auf dessen Umsichgreifen, auf bie wegen ber Schanzarbeiten an mehrern Stellen offene Stadt aufmerksam, und warnte ernstlich bavor, seine Wehrkraft zu Es könnte bahin kommen, nicht allein daß Basel von Defterreich bekriegt würde, sondern daß es ihm selbst müßte den Krieg anthun, aus Noth und Ueberdrang; die Hilfe der Gid= genoffen burfte etwas langfam kommen, baber es gut fei, baß ein jeder sich selbst versorge, damit die andern deßgleichen thun, und also ihre Freiheit nicht allein erhalten, sondern sie auch von allen umliegenden Potentaten "entsehen" werde. Für einmal unterblieb die Abdankung noch, aber schon am 19. März 1623 (Holzappel war auf ber Reise nach ben Niederlanden) wurde beschlossen, nur die drei Compagnien des Obersten und der Hauptleute Graff und Curio beizubehalten, die vier andern zu entlassen, und am 23. Juni wurde erkannt, die Soldaten abzubanken und nur 80 Mann mit 14 Obleuten zu behalten, bie lettern mit 16, die Solbaten mit 12 fl. Monatsold und Commisbrot, die Mannschaft stand unter einem Licutenant Schaff der 16 Reichsthaler Monatsold erhielt. Die abgedankte Mannschaft erhielt als Gratification 3/4 eines Monatsoldes. -Die Gesammtkosten biefer Bewaffnung vom 1. Juli 1622 bis 23. Juni 1623 beliefen sich nach einem vorhandenen summa= rischen Extrakt auf fl. 131,303 10 g.1)

¹⁾ Wie viel das in unserm Gelde betragen haben mag, ist sehr schwer zu sagen, denn gerade in jenem Jahre stand die Münzverwirrung in ihrer höchsten Blüthe. Der Reichsthaler galt damals 4 fl. oder 5 &, später wird er wieder 1½ fl. angeschlagen. Das Uebel war schnell eingerissen, nach einer Angabe der Brombachischen Chronik stieg der Werth der Gold= und Silber= münzen vom August 1620 bis December 1621 um das Doppelte. Dieses Schwanken des Geldwerthes veranlaßte Störungen im Verkehr, denen der Nath durch eingreisende Entscheide äbzuhelsen suche. Er verbot den Schuld=

Diese Kriegsrüftung, sowohl ber Zahl als ber Zeitbauer nach eine der bedeutendsten die Basel in diesem Kriege unter= nommen hat, erregt überhaupt eigene Gebanken. Größere Heere lagen bamals nicht an unsern Grenzen, die Rieberlage bes wackern Markgrafen Georg Friedrich bei Wimpfen (am 26. Mai 1622) mochte zwar beunruhigen, indeß blieb sein Sieger Tilly noch geraume Zeit in ber Gegend von Heibelberg und verfolgte bann weiterhin ben Bergog Christian von Braunschweig bis nach Westphalen. Man kann sich bes Gebankens kaum erwehren, diese Ruftung habe etwas Weiteres bezweckt, als bloße Vertheidigung ber Stadtmauern, wie die spätern. Unter bem erften Ginbruck ber Gefahr hatte die Stadt einen friegskundigen Führer gewonnen, deffen Blid weiter reichte als die Landesgrenze, und der auch vom Gedanken einer wirksamen Offensive nicht zurückschreckte. Mit einem Kern von 750 wohlgeübten Söldnern, an den sich die Bürger und Unterthanen anschließen konnten, mochte wohl ein solcher Mann auch weitergehende Bedanken zu verfolgen im Stande sein. Gelang es ihm, die ängftlichen Rathsherren von Basel bleibend mit seinem Kriegseifer zu erfüllen, so ware wohl Basel auch an den Tagen zu Narau den unionsfreundlichen Vororten nicht

nern die Austündigung ihrer Schulden, gestattete aber das Zahlen der Zinsen in gesteigertem Werthe; er hob einen Pachtvertrag auf, weil der Pächter eisnen in schlechtem Gelde versprochenen Zins nachher nicht in gutem bezahlen wollte. Noch lange nach hergestellter Ordnung kamen Klagen an den Rath wegen ähnlicher Verhältnisse. — In eigener Sache half sich der Rath selbst, am 16. März 1636 erkannte er in Betress der 1622 ausgenommenen Gelder und daherigen Zinsen "wer an Capital und Zinsen 1/4 gutwillig abziehen lassen will, erhält 3/4 der Zinsen abgerichtet, 3/4 des Kapitals wird den alten Hauptgütern gleichgestellt und künstig verzinst. Uedrige, die nicht gutwillig einwilligen, sind zur Geduld dis auf besser Zeiten zu verweisen." Der Rath glaubte wahrscheinlich sehr billig zu handeln, wenn er seinen Gläubigern bloß 25 und nicht 50% abzog. — Bgl. übrigens Rathsprot. 1623: 21. 25. Febr., 5. 10. 14. 24. Mai, 25. Juni, 16. 18. 19. Juli, 1. 12. Sept.; 1624: 28. Febr.; 1625: 13. März.

mehr so hemmend entgegengetreten, und Manches hätte dann anders kommen mögen, ob zum Heile der Eidgenossenschaft, ist eine andere Frage. Man mag sich wundern, weniger daß das Projekt scheiterte, als daß es soweit zur Ausführung gezlangte, namentlich wenn man es vergleicht mit dem so bezscheidenen, vielleicht nicht einmal zu ernstlicher Berathung gezkommenen Vorschlage unseres besonnenen A. Ryff. Immerhin ist diese Bewaffnung noch eine Kleinigkeit neben der von Oberst Erlach im Jahr 1629 für die evangelischen Städte vorgeschlazgenen, welche freilich nie über das Stadium eines ersten Entwurfes hinausgekommen ist. (S. mein Defensional S. 23 ff.)

Ueber spätere Bewaffnungen sind die Quellen weniger reich= haltig. Bei ben 80 Mann blieb es nicht lange, am 27. Sept. wurde beschlossen nur noch 5 Mann und einen Obmann, und am 29. Nov. nur noch 2 Mann unter jedem Thore zu behal= ten. — Großer Schrecken aber entstand im Spätsommer 1624, als Tilly seine Quartiere in der obern Markgrafschaft zu neh= men beschloß, als die Unterthanen des Amtes Rötelen ihre beste habe nach Basel zu flüchten begannen, als Zürich und Bern aufs Eindringlichste warnten, es sei gewiß, daß ber Bug auf niemand anders als auf Bafel und die Gibgenoffen abgesehen sei, da ja sonst in ber Gegend bem Raiser keine Rriegsmacht gegenüberstehe.1) Anfangs begnügte man sich, 300 Mann aus den Nemtern einzuberufen, unter jedes Thor 5 Mann und 2 Stücklin zu stellen und 3 Thore zu schließen, (25. Aug., 4. Sept.) bald aber wurden Werbungen beschlossen, 200 fremde Soldaten wurden hier, 400 im welschen Bernbiet und Neuenburg geworben (8. 27. Sept.). Diese 900 Mann

¹⁾ Zürich, 27. Aug.; Bern, 28. 31. Aug., 7. 8. Sept. In warm eidsgenössischer Sprache bot besonders Bern seine Bundeshilse an, und sandte zugleich seinen Generalcommissär Dr. Steck. — Kühl eidgenössisch warnte Lusgern, Basel möge wachsam sein, auf Fried und Ruhe sehen, und "niemand üch ze beleydigen billige Ursach geben". (1624 7. Sept. st. n.) Nach dem Rathsbuch (11. Sept.) bot auch der Ambassador in Solothurn Hilse an. —

wurden in 6 Compagnien zu je 150 Mann getheilt (29. Sept.). Als Commandanten erbat man sich von Bern einen Grafen de la Suze und als es diesen schon im October zurückverlangte wurde ein Herr Bertrand de Mondésir in Bestellung genom= men, mit einem Gehalt von 2000 Reichsthalern ober 3000 fl. Tilly ließ jedoch burch seine Offiziere, namentlich ben später durch Vertheidigung Breisachs berühmt gewordenen Hans von Reinach versichern, die Einlagerung geschehe nur zur Schonung ber erschöpften untern Markgrafschaft, und in ber That scheint ber Landvogt von Rötelen, Hemmann von Offenburg, ungeftort in seiner Amtsthätigkeit geblieben zu sein. Der Rath bewil= ligte den Kaiserlichen in kleinerer Anzahl den Eintritt in die Stadt zum Einkauf von Lebensbedürfniffen, "obschon die Ginlagerung etwas weiter von der Grenze dem Erbverein mehr gemäß gewesen wäre." Ja Bafels Rüftungen erregten fogar das Mißtrauen Reinachs, er schreibt (25. Oct.) dem Rathe von dem Gerüchte, Basel wolle die Raiserlichen in ihren Quar= tieren überfallen, er erinnert "an gegebene parolla, und will baran mehr als an Pöffels Rommor glauben". Auch in Basel beruhigte man sich wieder, am 12. März 1625 wurde beschlos= sen den Zusatz bis auf 200 Mann abzuschaffen, und am 13. April, nur noch 4 Mann unter jedem Thor zu behalten, bie übrigen abzubanken, am 7. Sept. wurden auch von biesen noch die Hälfte abgebankt, und nur unter St. Johann Thor 4 behalten. Ueber die Gesammtkoften dieser Bewaffnung fin= bet sich in ben vorliegenden Akten kein Aufschluß.

Der Nath erließ am 4. Sept. eine herzliche Ansprache, in welcher es hieß: die Obrigkeit wolle im väterlichen Eifer verharren, verlange aber auch 1. jeder solle aufregende und seltsame Reden mäßigen; 2. die Seinigen, besonders Kinder so viel möglich zu Hause behalten, und Nachts vor den Häusern niemand sitzen lassen; 3. nach dem Wachtglöcklein ohne dringende Ursache nicht über die Straße zu gehen; 4. gegen fremde Soldaten und andere Fremde sich bescheiden aufzusühren, Frevelthaten derselben zu widerstehen, und die Thäten zu verhaften; 5. sein Seitengewehr auf der Straße bei sich tragen, seine Nachtwachen selbst zu verrichten, und sonst sich immer bereit zu halten.

Es wurde ermuben auch spätere ähnliche Bewaffnungen ausführlich zu erwähnen, fie find auf die augenblickliche Gefahr berechnet, weniger erheblich und von kurzerer Dauer. Im Jahre 1628 kostete die Bewaffnung von Januar bis Juni 10,692 Pfund. Im Jahre 1629, da das Restitutionsedikt die evangelischen Orte aufs Höchste beunruhigte, wurden auf die Nachricht von aurückendem Kriegsvolk, vom Lande 300 ber beften Schützen hereingezogen, aber am Tage ihres Ginrudens auch wieder entlassen, weil inzwischen bessere Nachrichten ein= getroffen waren (6. 9. Mai). Doch wurde noch im gleichen Monat mit Werbung von 200 Mann angefangen, welche monatlich bis in den November 1929 Pfd. kosteten; es waren außer den Unteroffizieren 21 Rotten zu 9 Mann, nämlich 1 Corporal, 5 Musketen und 3 Harnische. — Gleichzeitig fanden auch die wichtigen Berathungen wegen der von Frankreich beantragten armée volante und einem fräftigen eibge= nössischen Defensional statt. Commandant der geworbenen Com= pagnie wurde Hs. 36. Zoernlin, unter ihm ftand als Lieutenant Jonas Graffer. Beibe Männer sind in unserer Geschichte namhaft genug, um die Mittheilung einiger Ginzelnheiten zu rechtfertigen.

Ueber Zoernlin habe ich in meinem Bauernkrieg, und in den Nachträgen zu demselben im Basler Taschenbuch von 1862 Näheres berichtet. Folgendes ist noch nachzutragen. Er war 1588 geboren und soll schon 1607 eine Reise durch Italien bis Malta, und von da mit einigen Nittern eine 14monatliche Kreuzsahrt auf dem mittelländischen Mecre gemacht haben. Im Jahr 1611 wendete sich Thumschaffner Veit Zoernlin an den Nath um Begnadigung seines Sohnes Hans Jakob wegen des mit Herrn Hier. Burckhardt lieber Tochter sel. begegneten leidigen Unfalls, weil er bereits vom Herrn Markgraßen auf dessen Jurisdiktion es geschehen, sei liberirt worden. Nach eingezogenen Erkundigungen bei Hier. Burckhardt, welcher erstlärte, er möge es ihm wohl gönnen, wurde er begnadigt.

(R&b. 21. 23. Oct. 1611.) Er trat später in venetianische Dienste unter Oberft Holzappel, bewarb sich im August 1622 vergeblich um Anstellung unter bemselben in Basel, kam bann als Stadthauptmann nach St. Gallen, und von hier in feine Vaterstadt zurück. Sein Bestellungsbrief ist vom 23. Mai 1629, sein Gehalt 1200 Reichsthaler nebst 20 Bzl. Haber und 100 Reichsthaler für Hauszins, Holz und Ben; sollte er gegen ben Teind ins Teld ziehen und sich lagern muffen, so würde man sich fernerer Besoldung halb ber Gebühr verglei= chen, die Amtsbauer ist ein Jahr. Nach Verfluß bieses Jahres trat eine bebeutende Ermäßigung bes Gehalts ein, er wurde auf weitere zwei ober drei Jahre in Dienst genommen, mit jährlich 200 Reichsthaler Gehalt, und 20 Vzl. Haber, mit Vertröftung auf eine Landvogtei, wenn eine solche außer Farnsburg ledig werden sollte, ihm und seiner Familie wird das Bürgerrecht verehrt. (17. Nov. 1630.) Am 31. Mai 1634 wurde seine Besoldung neben der Bogtei Homburg auf 600 fl. und 20 Vzl. Haber gesetzt auf zwei Jahre. Die Berufung nach Frankreich und die baburch veranlaßten Verhandlungen s. im Basl. Taschenb. 1862, S. 229. Sein Dienst war übrigens ein sehr mühsamer, wiederholt erhebt er bittere Klagen über Nichtbefolgung seiner Anordnungen, über Mängel im Zeughaus, an ben Schanzen, über schlechte Disciplin auf ben Wachen, über Straflosigkeit ber Ungehorsamen. Er bittet im Namen Gottes, "ber uns bisher bei ber geringen Defension und großen Confusion gnädiglich erhalten " (1. Mai 1634), ihm entweder die Mittel zu bieten, seinen Dienst recht zu versehen, oder ihn desselben zu entlassen, er protestirt gegen jede Berantwortung. Im Ganzen machen seine Schreiben ben Gin= bruck eines ernsten besonnenen und tüchtigen Mannes. — Bemerkenswerth ist welch wunderlichen Einfall ber Mann in einem Memorial an die Häupter vom 12. Januar 1632 vorträgt. Er beschwert sich darin lebhaft, daß seine öftern Mah= nungen um Vervollständigung der nöthigen Wehranstalten,

welche keine großen Rosten erfordert hatten, unbeachtet gelassen worden sind. Er sieht nun die Gefahr, die anrückenden Raiser= lichen möchten sich burch ein Stratagem ber Stadt bemächtigen, mit der Erklärung, es geschehe nicht aus Teindschaft, sondern nur damit man im Falle ber Belagerung ober bes Verluftes von Breisach eine sichere Retirade und freien Pag über ben Rhein habe, beim Friedensschluß werbe man die Stadt wieder verlassen. "Ob es aber geschieht, und was gemeine Stadt für Nuten dabei haben wird, laß ich Andere mehr verständige bavon urtheilen." Da ihm nun von seinen gu. Hh. selbst vertraulich communicirt worden, daß der Stadtseckel durch die großen Rosten der unzeitigen Fortificationen und verschiedenen Garnisonen erschöpft sei, so getraute er sich, in Erachtung ber großen Affection und Freundschaft so kön. Maj. in Schweden zu gemeinen sonderlich aber zu evangelischen Gidgenossen tragen, bei bero Ambassabor auszuwirken, daß wenn m. gn. Hh. ein Regiment zu ihrer Defension werben ließen, solches ins geheim burch Wechsel von Ihrer Maj. bezahlt würde bis die Gefahr vorüber wäre. Daburch würde nicht allein viel Gelb in die Stadt kommen, sondern auch die Bürgerschaft soulagirt, Unkosten erspart und die Stadt sicher gestellt werden. Rath scheint von dem Gutachten nicht weiter Notiz genommen zu haben, als daß er Auftrag gab, das Nothwendige an Mauern und Thürmen zu verbessern. (1635 28. Jan.)

Zoernlins Lieutenant, Jonas Graffer, später Oberstwachts meister und Rathsherr zu Spinnwettern, ist einer ber wenigen Basler, von denen kühne Kriegsthaten berichtet werden. Er war hier 1595 geboren, aus einer guten bürgerlichen Familie, sein Vater war Schreiner, sein Großvater Jonas und sein Oheim der bereits erwähnte Johann Jacob waren Helfer zu St. Theodor. Seine Kriegsschule war eine harte gewesen, aus Liebe zu seinen Glaubensgenossen, wie er angibt, war er als Lieutenant in churpfälzischen Dienst getreten, aber beim Sturm von Germersheim gefangen genommen und gezwungen

worden, bem Feinde zu bienen, mit größtem Wiberwillen. Es gelang ihm einen Paszeddel zu erhalten, mit dem er in die Beimath tam, aber hier erhielt er auf fein Dienftanerbieten zur Antwort, er solle den Dienst, zu dem er verhaftet sei, erst ausmachen und ehrlichen Abschied bringen. Wie schwer es ihn auch ankam, so kehrte er boch zu seinem Dienste zurück, und er= hielt nach zwei Jahren einen ehrlichen Abschied, mit dem er sich in der Heimath um Dienste bewarb. (Graffer an Rath, s. d. wohl um 1624.) - Sein kuhner Reiterstreich gegen Rheinfelben 1634 1. 11. Oct. ist bekannt. (Ochs VI, 627. Heß a. a. D. S. 112.) Unsere Beilage 2 enthält Graffers Driginalbericht. Der mehr entschuldigende als ruhmredige Ton desselben be= stätigt wohl genugsam die Behauptung, daß er die That auf eigene Fauft und nicht aus Auftrag bes Rathes ausgeführt. Wirklich wußte auch ber Rath bem Urheber bes Streiches wenig Dank für seine Kühnheit, welche für ben Rath eine Quelle zahlreicher Verlegenheiten wurde. Nicht nur unmittel= bar nach der That, auch später noch muß Basel beghalb schwere Drohungen der Kaiserlichen vernehmen (1634: 1. 4. Oct., 3. Dec.), und das Begehren ber öfterreichischen Offiziere um unentgelbliche Herausgabe ber Gefangenen veranlagte lange Berhandlungen. Im December wurden die Gefangenen wegen ftrenger Ralte in Stuben gebracht, bafür aber an Retten gelegt. Als Feldzeugmeister Reinach in die Gegend kam, bat er freundnachbarlich um Loslassung ber Gefangenen (Reinach an Rath, 28. Febr. 1635 st. n.) und ber Rath gewährte sie ihm zu Ehren, gegen Zahlung ber Atung und in Erwartung, baß er sie strafen werbe. Aber Reinach hatte es nicht so ver= standen, er zahlte nicht, und die Gefangenen blieben bis zum 16. Mai, wo fie gegen Ausstellung einer Obligation für die Rosten (684 Pfb.) entlassen wurden. Ich glaube aber nicht, baß ein Beller bezahlt worden ift. Herrn Graffer, der für seine That eine Remuneration angesprochen hatte, wurde ge= stattet, die noch nicht abgelieferte Beute, die sich auf ca. 70 Pfd. belief, zu behalten. (1634 6. Dec., 1635 6. Mai.) — Ein rauber und wohl auch rober Kriegsmann mag er gewesen sein, es mußte ihm eingeschärft werben, mit den Auszügern vom Lande bescheibenlicher umzugehen (22. Febr. 1632). Hot spricht von ihm wie von einem Trunkenbold (Heg a. a. D. S. 121).1) Noch ärger aber war es, daß er auch des Todtschlags eines Solbaten beschuldigt wurde. Um 3. März 1634 beschwerte er sich selbst beghalb vor Rath, sein Umt mache ihn verhaßt, man beschuldige ihn, er sei burch Pratiken in ben Rath ge= kommen, besonders aber verlangte er Untersuchung wegen bes Gerüchts, er habe einen Solbaten ermorbet.2) Der Rath be= schloß Untersuchung und ließ zugleich bem Antistes anzeigen, bie Prediger sollten inzwischen die Sache auf der Kanzel nicht erwähnen. Die Untersuchung scheint ernstlich geführt worden zu sein, es wurden Kundschaften aufgenommen, und bem Decano medico zugestellt, auch ein Bebenken bes Syndicus ein= geholt, welcher erklärte, es befinde sich nicht, daß Graffer am Tob bes Soldaten schuld sei. Graffer wurde baher lediggesproden, und biefes bem Antiftes angezeigt.

An diesen beiden Männern, welche freilich an Bedeutung einem Mylander weit nachstanden, hatte nun der Rath die den Verhältnissen wohl am besten angepaßten Offiziere gefun=

¹⁾ Das war freilich bamals eine sehr gewöhnliche Untugend. Die Bärensfelsische Chronik z. B. berichtet von 1628—1649 von nicht weniger als 16 Fällen, wo Leute in Basel "in trunkener Weise" zu Tobe sielen, und zwar nicht nur Leute aus den untern Volksklassen, sondern aus ehrbaren Baster Geschlechtern, ein Bärensels, Wieland, Krug, Gr. H. Wild, Socin, Wolleb, Bischoff, Obrstlt. Zügin, Alt-Landvogt Fäsch. Von Letzterm wird berichtet: "fällt trunkener Weise in die Birs, wird herausgezogen, gibt dem Pferde die Schuld und will es mit der nassen Pistole erschießen."

²⁾ Hot (Chronik) erwähnt dieses Borfalls an zwei Stellen: 25. Januar, bieser Tagen soll Grasser einen Solbaten so geschlagen haben, daß er starb (mit einem Stecken über den Kopf); und 3. Merz, Grassers vermeinter Todtsschlag soll morgen auf allen Kanzeln erwähnt werden, gibt eine Supplication an Rath ein, verneint die Beschulbigung.

ben, und er konnte baher 1635 8. Jan. das Dienstanerbieten bes Grasen de la Suze, den er im October 1624 wieder nach Bern hatte entlassen müssen, als unnöthig abweisen. Zoernlin bekleidete während des ganzen Kriegs die höchste militärische Stelle in Basel, und der Rath scheint ihm sein Vertrauen ungeschwächt erhalten zu haben. Auch wie er später die Land-vogteistellen in Homburg und nachher in Wallenburg erhält, wird er doch in wichtigen Augenblicken wieder zu Rathe gezogen. Bekannt ist, daß er dei Errichtung des eidgenössischen Defensionals die dem Stand Basel zukommende Stelle eines Obrist-Feldzeugmeisters bekleidete, wozu ihn der Rath auf Ansuchen der Tagsatzung bezeichnete (1647 27. Merz). Grassers Jahresbesoldung wurde 1635 (26. Sept.) auf 200 st., 10 Vzl. Korn und 10 Vzl. Haber gesetzt. In dieser Stellung blieb er dis zu seinem Tode, der im Frühjahr 1638 ersolgte.

Unter diesen Männern wurden nun je nach Ermessen die Werbungen und Entlassungen von Militär vorgenommen. Bei herannahender Gefahr beschloß man Werbungen: dis auf 300 Mann, wovon dis auf 45 auf dem Land, in Riehen, Benken, Augst 2c. verwendet wurden. Nach einigen Wochen, höchstens Wonaten wurde dann wieder auf Abdankung angetragen. Diese erfolgte oft sehr theilweise, namentlich gegen Ende des Krieges ganz eigentlich tropsenweise, so wurde 1646 9. Dec. eingezogen: "da in Riehen noch zwei Soldaten, so möge berathen werden, ob nicht einer zu licenciren"; 1647 6. Merz wurde angetragen, den einen Lieutenant abzuschaffen, und beschlossen: ihn ferner zu behalten, doch jedem 2 Kronen abzuziehen, und mehr nicht als 10 Kronen zu geben, auch zwei Soldaten zu licenciren.

Eine wichtige Neuerung bagegen war die Anwerbung von Reitern. Am 8. Januar 1634 kam sie zuerst zur Sprache, um sich gegen streifende Straßenräuber zu sichern, und auf Antrag Zoernlins und der Militärs (Grasser, Wettstein und Fries) wurde am 1. Februar die Anwerbung von 45 Reitern und 3 Korporälen in 3 Rotten beschlossen, wovon eine jeweilen

ftreifen follte. Schon am 21. Dec. 1633 war wie es scheint im Hinblick auf biese neue Einrichtung eine Abgabe von 1/2 % bes-Vermögens ausgeschrieben worden. Der Sold war monat= lich 18 fl. für ben Korporal und 15 für ben Gemeinen nebst 1 Sack Haber; am 26. Febr. wurden noch 2 fl. für Quartier beigefügt. Auch den Klöstern und Wirthen wurde, wie es scheint nach einem Vorgange von 1629, auferlegt, ein ober zwei Pferbe zu halten. Balb indeß fand Zoernlin ben Sold zu geringe, er beantragte (1634 24. Mai) 20 und 24 fl. Mo= natssold, wogegen er eine Reduktion ber Manuschaft von 48 auf 40 vorschlug, ce komme barauf an, "beffer staffirte Reiter zu pflanzen." Das Corps, das freilich nicht immer so zahlreich blieb, (1640 11. und 27. Jan. sind es noch 6, 1644 31. Aug. 10) scheint gute Dienste geleistet zu haben, sie "battirten" die Straßen und schlugen sich wacker mit den Straßen= räubern herum. Freilich suchten sie auch durch unbefugtes Fordern von Convongeldern ihre Stellung zu verbeffern (1634 24. Mai). Der Ruf der Basler Kavallerie verbreitete sich burch die Schweiz, so daß ber Rath von Zürich anfragte: · (1638 28. Febr.) cs sei ihm angerühmt worden, "was fyner Ordnungen Ihr Uch bi jüngster Bestellung üwer Ryterei ge= brucht, item burch was Mittel solche unterhalten und besoldet werde", da sie nun mit Gleichem umgehen, so wünschen sie zu vernehmen, auf was Form Ihr solches angesehen, wie Ihr Euch wegen Soldes verhaltet u. f. w.

Indeß konnte wohl bei dieser ganzen Aufstellung, bei welcher Werbung und Entlassung unaushörlich wechselten, gute Mannszucht kaum erwartet werden; bei den Werbungen im Augenblicke der Gesahr durfte man nicht allzuwählerisch sein, man tröstete sich etwa damit, bei nächster Musterung die schlecheten Glemente wieder ausmustern zu können. (1635 12. Aug.) So klagte auch Zoernlin (1635 13. Juni) über Ungehorsam der Soldatesca, verlangte mehr Offiziere und strengeres Verssahren als mit der strapada. Auch Teserteurs wurden nur

strapezirt und gewippt (1636 6. Jan.). Merkwürdig sind auch die häusig vorkommenden Kirchgangsbewilligungen für Soldaten, gewöhnlich mit dem Zusate, sie sodald als möglich zu entlassen, unter Anderm auch aus dem Grunde, "weil von solchem Gesindlin der Bürgerschaft an Gütern und sonst großer Schaden geschehe" (1636 9. Jan.). Auch Papisten wurden ans geworden, aber sodald die erste Noth vorüber war, gehörten sie zu den ersten, die entlassen wurden (1644 31. Aug.).

Die Kriegsschule, aus welcher die meisten dieser Leute genommen werden mußten, ift bekannt genug, und begreiflich ist es baher auch, bag man auch noch aus andren als finan= ziellen Gründen barauf bebacht war, sich diese Leute, sobald man wieder etwas Luft hatte, vom Halfe zu schaffen. bann auch die Bürger, welche Solbaten im Quartier hatten, (von Einkasernirung ift nirgends die Rebe) angewiesen wur= ben, dieselben mit Weib und Kind alsbald fortzuweisen (1642 16. Febr., 1644 18. Sept.), war eine natürliche Folge. In ber That weist Manches barauf hin, daß man hier und da auch den Wolf zum Buter ber Schafe sette, fo z. B. wurden von den am 27. Januar 1640 abgebankten Reitern bereits am 22. Februar zwei als Stragenräuber eingebracht. In ben Rathsbüchern ist zwar öfter von Solbatenverbrechen die Rede, boch ist nicht immer flar, ob es wirkliche Basler Soldaten gewesen. Aus der bereits erwähnten Barenfelsischen Chronik moge zum Schluß dieses Abschnittes' noch eine Blumenlese folgen:

- 1634 Januar: Ein Soldat von der Basler Salva guardi ersticht den andern.
 - = 15. Mai: Ein Basler Soldat sticht einem Weinschenken ein Messer durch den Leib.
 - = 28. Juni: Ein Soldat, der zu Benken einen erstochen, wird enthauptet.
- 26. Juli: Ersticht ein Soldat einen Bauer zum Schiff. 1635 9. Juli: Ein Basler Soldat ermordet einen Italiener.

1636 1. Juni: Ein Solbat von der Garnison, so einen er= mordet, wird enthauptet.

1636: Ein Soldat schlägt den andern mit einem spitzigen Schreibzeug, daß er tobt bleibt.

1642: Einer von Laufenburg, der Soldat in Basel gewesen, wird wegen vieler Mordthaten mit glühenden Zangen gepfetzt und gerädert; hatte hier als Schiltwach zwei Personen auf der Rheinbrücke umgebracht und gesplündert.

4. Die Fortifikationsarbeiten.

Das oben erwähnte Bedenken Andreas Ruffs macht eine nichts weniger als glänzende Schilderung von Basels Befesti= gungen. Die Aufmerksamkeit bes Raths wurde baber auch balb auf diese Seite hin gerichtet. Schon am 7. Oct. 1620 beschloß er, "soll nach einem Ingenieur getrachtet werden". Um 12. Nov. wurde Claude Flamand aus Mömpelgart bazu vorgeschlagen. Der Herzog von Württemberg, dessen Ungehöriger Flamand war, erhielt für seine Ginwilligung Waffer zum Brunnen in seinem Hof (1621 21. Merz). Claude Fla= mand und sein Sohn Jehan kamen mehrmals hieher, und am 12. Nov. 1621 beauftragte ber Rath die Dreizehn, sich über Befestigung ber Stadt zu berathen. Das Augenmerk ber Dreizehn fiel auf ben französischen Hugenotten d'Aubigny, welcher sich damals in Genf aufhielt, und sich gegen Raths= herrn Lütelmann, der an ihn abgeordnet wurde, zu Erthei= lung seines Rathes sehr bereitwillig zeigte. Er schickte im Januar und Februar seine Bettern, einen Herrn de la Fosse und Nathan d'Aubigny voraus, wurde bann Ende Aprils von Rathsherrn Lützelmann in ehrenvoller Weise in Bern abgeholt, verweilte vom 1.—25. Mai 1622 hier, und wurde

bann auf ähnliche Weise nach Bern zurückbegleitet.1) Herr de la Fosse blieb bann länger hier, bis in ben Juli, mit ihm und noch nach seiner Abreise arbeiteten bann auch noch bie beiden Flamand, wahrscheinlich nach d'Aubignys Anwei= sungen. Am 22. Mai lag b'Aubignys Bebenken bem Rathe vor, dieser beschloß es ins Werk zu richten und ernannte eine Commission zur Ausführung. Am 26. Juni lag ihr Gutachten vor, und eine neue Commission wurde nun beauftragt, um Contribution anzuhalten, und um der Säuser und Barten halb Vergleich zu suchen. Das Publikum scheint sich mit der Frage sehr lebhaft beschäftigt zu haben, zu verschiedenen Malen erfolgten Anzüge im Rathe, die Deputirten wegen der Fortifikationen anzumahnen. Auch die Geiftlichkeit regte sich, am 17. Juni wurde ihr verdeutet, der Fortifikationen halb von der Kanzel noch keine Meldung zu thun. Am 31. August kamen die Herren ministri insgemein supplicando ein, daß unsere gn. H. mit angefangener Fortification als einem nützlichen Werke fortfahren wollen, worauf der Rath, wie es scheint eifersüchtig auf seine Initiative, erkannte: "weil die Herren Dreizehn ohnehin solches anrathen, bleibt dabei." Am 9. Cept. wurden feche Rathe und feche Burger zur Aufsicht ber Fortificationen geordnet, täglich ihrer zwei und zwei, und der Stadtschreiber bemerkte dazu: "Gott geb Gnad." -

¹⁾ Hieher gehören folgende Posten bes Ausgabenbuchs von 1622:

[&]amp; 238. 12. 2. Roften für Lütelmanns Reise nach Benf.

^{= 255. 4. — =} für Abholung b'Aubignys in Bern.

^{= 314. 14. 4. =} für Zurudbegleitung b'Aubiguns.

^{= 592. 4. — =} für d'Aubigny und die Seinen vom 1.—25. Mai, in Herrn Gravisets Hause auf bem Petersplat.

^{= 250. —} Berehrung an Hrn. de la Fosse aus Erkanntniß bes Rathes. Was Herr d'Aubigny zur Verehrung erhalten, sinde ich nicht. Das Rathsbuch vom 22. Mai sagt: Herr v. Aubignys Verehrung ist dießmal ein= gestellt; später finde ich keine Verhandlung mehr darüber, nur noch die Notiz, daß für Herrn d'Aubigny und seine Vettern & 1994 2 ß. ausgegeben worten seien.

Wie für die Werbungen, so scheint damals auch für die Befestigung in Basel ein großer Gifer geherrscht zu haben. Die Sache wurde auch mit einer hier nicht gewöhnlichen Energie an die Hand genommen. Leiber aber sind nicht nur die Akten über bie ausgeführten Bauarbeiten fehr mangelhaft, sondern auch die Plane und Zeichnungen von dem was beabsichtigt worden war, scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Nament= lich ist ein in Carton gebundenes Heft nicht aufzufinden, bezeichnet "Mehrere alte Plane, woraus ersichtlich, wie die Stadt Basel befestigt werden könnte, von Ingenieur Flamand." 1) Es ist baher nicht leicht, genau anzugeben, was wirklich ge= baut worden ist. Un folgende Punkte lassen sich jedoch die Vermuthungen anknupfen, welche nahezu auf Zuverlässigkeit Anspruch machen burften. Nach Ochs (VI, 587) hatte b'Aubigny einen umfassenden Vorschlag eingegeben, der aber nur zum kleinsten Theile angenommen wurde, die von ihm vor= geschlagenen Außenwerke wurden ausgelassen, und von den 22 Baftionen die er angegeben, bloß 4 ausgeführt.2) Fragt man, welches wohl diese vier Werke gewesen seien, so gibt bie Vergleichung zweier Plane bes berühmten Kupferstechers Matthäus Merian barüber Auskunft. Der eine dieser Plane ist von 1615, und befindet sich im Original in unserm Rathes zimmer, ein Abdruck bavon (in verjüngtem Maßstab) u. a. in bem Kartenzimmer der Lesegesellschaft. Auf diesem Plane ist ber Stadtgraben vom St. Alban bis zum St. Johann Thor nahezu ber gleiche wie er noch in unserm Jahrhundert war, bie Ningmauer hat zahlreiche (ca. 40) Thurme und 6 größere

^{1).} Meister Hans Bock ber Maler erhielt für einen Grundriß der Stadt 50 fl. im Februar 1623.

²⁾ Interessant sind die ältern Plane des Baumeisters Specklein von Straßburg, 1588. Derselbe hatte vier Projekte (Visierungen) zur mehr oder minder vollkommenen Befestigung der Stadt ausgearbeitet, das vierte, kostspieligste Projekt enthält ebenfalls innert den Ringmanern dei 24 größere und kleinere Bastionen.

gemauerte Werke, nämlich das Aeschenbollwerk (gegenüber dem jetigen Centralbahnhof), das Burger= ober Steinenwerk (füd= lich vom Steinenthor), den Wagdenhals (nördlich vom Steinenthor), das Fröschenbollwerk, den (vieredigen) verbotenen Wall (am Ausgang der Neuen Vorstadt) und ein rundes Bollwerk zwischen diesem und dem St. Johann Thor. 6 Werke sind in der zweiten Sälfte des 16. Jahrhunderts errichtet worden (f. Basel im 14. Jahrhundert, S. 130). Der Plan in Münfters Cosmographia, Ed. von 1628, zeigt noch ben Zustand vor Aufführung dieser sechs Werke. Dieselben find durch keine Schangen mit einander verbunden, sondern ein einfacher Rondenweg führt hinter der Ningmauer durch. Diefer Plan zeigt uns ben Zuftand unmittelbar vor bem Kriege, und war nach dem Urtheil des Strafburger Baumeisters Specklein genügend gewesen für die Zeit, wo bas Schiefpulver noch nicht erfunden war.

Der andere hieher gehörige Plan befindet sich in der Topographia Helvetiæ von Matthäus Nierian, Frankfurt 1642 Dieser zeigt in viel kleinerm Maßstabe als ber und 1654. eben erwähnte sehr beutlich die seit 1615 eingetretenen Aende= rungen. Folgende neue Werke find hinzugekommen: eine Schanze nordöstlich vom St. Alban Thor, eine vorspringende Schanze bei ber Spitalschenne und bem Steinen= ober Burgerwerk, eine eben folde an bem Wagbenhals, eine Schanze westlich vom St. Johann Thor und die Rheinschanze zwischen diesem Thor und bem Rhein. Es burften bas die von d'Aubigny erwähn= Dazu kommen bann noch die Schanzen vom ten Werke sein. Aeschenbollwerk bis zum Steinenwerk, die St. Leonhards-Schanze bei bem Wagdenhals, und die Schangen vom St. Peters Plat bis zum St. Johann Thor; bei biesen Schanzen sind auch überall die Thurme abgebrochen mit Ausnahme bes sogenann= ten Schäferthurmes am St. Elisathen = Ausgang.

Mit der Annahme, dieses seien die Aenderungen, die an der Befestigung der großen Stadt im dreißigjährigen Kriege

angebracht wurden, stimmen bann verschiedene einzelne Un= gaben in den Aften überein. Dahin gehört ein "Ueberschlag was ungefähr zu Ausführung bes St. Alban =, Steinen= und Magdenhals=Werkes nothwendig"; die Zahlen, welche dieser Vor= auschlag enthält, nämlich fl. 461 für den Wagdenhals, fl. 1129 für das Steinen= ober Burgerwerk, und fl. 7617 für das St. Albanwerk sind freilich wohl keinenfalls erschöpfend. Von einem Bollwerk zu St. Johann ist weiter unten die Rebe. Ferner wird vom Abbrechen alter Thürme und Aufmauern von Wolfsgruben verhandelt; 1622 18. September wurden 22 Thurme um je Pfd. 35 abzubrechen verdingt. Die Notiz von abgetretenen Gärten in ber Neuen Vorstadt, in ber Lottergasse und zu St. Leonhard weist auf die zwischen bem Petersplatz und Johannthor, und die bei bem Wagdenhals erbauten Schan= zen; daß auch von Abtretung von Gärten in der Malzgasse und in der Spalen die Rede ift, mag sich wohl auf Bastionen beziehen, welche von d'Aubigun vorgeschlagen aber nicht ge= baut wurden. Die im Plane von 1642 angegebene Befestigung blieb bann auch unverändert bis in unser Jahrhundert hinein, mit der einzigen Ausnahme, daß noch die Schanze südwestlich vom St. Albanthor innerhalb ber Ringmauer hingutam. Die beigegebenen Kärtchen zeigen ben Zustand unserer Fortifica= tionen nach den Merian'schen Plänen von 1615 und 1642.

Ueber zwei Punkte ist noch Näheres anzugeben, über bie Bauarbeiten selbst und die Mittel zu Bestreitung ber Kosten.

Für die Ausführung der Arbeiten wurde wie es scheint dem Lohnherrn ein ganzer Stab von "Offizieren" beigegeben (Ausbezahler, Bauschreiber, Geschirrschreiber, Wagenmeister, Waurermeister, Wallmeister). Die Mauern sollten bei 13 Fuß Höhe unten 5', oben 3' dick sein, bei 20' unten 6', oben 3'. Mit der Leitung wurde ein Ingenieur Faulhaber aus Ulm beauftragt.') Vom October 1622 bis Juni 1623 wurde nun

¹⁾ Als Besoldung wurden ihm für 1623: fl. 600, 20 Bzl. Korn, 8 S.

unausgesetzt baran gearbeitet, nach den vorhandenen Rechnunsgen des Lohnherrn Theod. Falkeisen vorzugsweise mit fremden Arbeitern (31 aus Graubünden, 61 Ulmer, auch Büntner Weiber wurden beschäftigt). Doch werden wir sehen, daß auch die gesammte Bürgerschaft zur Arbeit frohnweise angeshalten wurde. Vom 14. Oct. dis 7. Juni, also in 34 Wochen, belief sich die Ausgabe auf Pfd. 64,420. 18. 10, wozu dann noch diesenige für Land, Beamte, Werkzeuge, Pferde u. s. w. kam. Nach einer Notiz, deren Richtigkeit ich jedoch nicht constroliren kann, betrugen die gesammten Ausgaben vom 24. Oct. 1622 dis 21. Febr. 1624 Pfd. 101,430 und vom 20. Nov. 1624 dis 27. Sept. 1627 Pfd. 52,333. 15. Eine andere Notiz gibt als Gesammtausgabe dis zum Januar 1630 Pfd. 171,729 an. 1)

Mitten aber im Gange dieser Arbeiten wurde der Rath stutzig, ob er auch auf rechtem Wege sei; er beschloß, den ersten Kriegsmann seiner Zeit, den Prinzen Moritz von Oranien darum zu befragen, und betraute mit diesem Auftrage den Oberst Mylander. Schon im Juli 1622 war von Befragung des Prinzen und Berufung seines Ingenieur Hrn. v. Falkensburg und im October von Absendung Faulhabers an den letztern die Rede gewesen, doch kam es erst nach schon begonnener Arbeit dazu. — Leider ist die am 21. Febr. 1623 vom Nathe beschlossene Instruction nicht mehr vorhanden, aber aus den Briefen Mylanders aus dem Haag läßt sich wohl auf deren Inhalt schließen. Ich verweise auf diese in Beilage 3 mitgestheilten Briefe, welche zu zeigen scheinen, daß Prinz Moritz sich recht angelegentlich mit unserer Schanzenfrage besaßt habe, zugleich aber den Werth der Pläne d'Aubignys in sehr zweisels

Wein, 6 Kl. Holz und 40 fl. Hauszins bewissigt, sammt 200 fl. für Abholung von Familie und Hausrath.

¹⁾ Diese lettere Notiz scheint jedoch keine Ausgaben seit 1627 zu enthalzten, sondern nur eine Vervollständigung der frühern für Häuser und Güter, Pferde, für Besoldung von Flamand, Faulhaber und fremder Baumeister und für Materialien zu sein.

haftem Lichte erscheinen lassen. Immerhin scheint sich baraus zu ergeben: der Rath war über die Kosten, die sich für die Arbeiten allein auf wöchentlich eirea 2000 Pfb. beliefen, erschrocken, er sah sich also nach einem andern Rathgeber um, welcher seine Gedanken errieth, und die karg zugemessenen Mittel berücksichtigte. Das Resultat war, daß die Arbeiten allmälig eingestellt wurden.

Noch während ber Haager Verhandlungen hatte ber Rath sich mit einem andern "wohlerfahrenen und kunftreichen" Ingenieur, herrn Stapf, ins Einvernehmen gesetzt, und demsel= ben (28. Mai) ben Bau des einen Bollwerks am St. Johann Thor übertragen. Die angefangenen Werke, namentlich die beim St. Johann Thor, der Wagdenhals und hinter der Spitalscheuer (St. Elisabethen) wurden nun fertig gemacht, und beschlossen, nach Vollendung berselben Weiteres zu bedenken, aber nichts ohne großen Rath (1623: 16. Oct., 31. Dec.). Nach obigen Rechnungen scheint im Februar 1624 ein Abschluß stattgefunden zu haben. Was später noch geschehen sein mag, ist bei ber Mangelhaftigkeit der Akten, schwer zu sagen. März 1624 wurde ein Herr von Treytorrens aus Nverdon, Ingenieur des Prinzen Morit, berufen, 1) weil der Ingenieur ber Stadt Basel, Berr Stapf, gestorben. Berrn von Benningen, welcher Abrig und Modell für Fortificationen einsandte, wurde ein Pokal verehrt. Im Spätjahr 1624, als Tillys Bölker in ber Rähe lagen, wurde ber Landvogt von Rötelen, hemmann von Offenburg, um ein Gutachten über Sicherung der Hammer= mühle (Drathzug) ersucht, nach seinem Antrage wurde noch ein damit in Verbindung stehendes Werk beim Reperthurm beschlossen; Lohnherr Falkeisen gab ein Bebenken über Verhinderung einer Escalade ab, und Oberst Mondesir einen

¹⁾ Es wurden ihm (3. April) 100 Goldgulden geschenkt. Faulhaber wurde im Januar 1624 entlassen, in Freundschaft wie es scheint, da er später als Ingenieur der Stadt Ulm dem Rath das Projekt einer "Noßmühle" bedicirte, wosür er einen Becher von 12 Köthl. Werth erhielt. (1631 6. Juli.)

Bericht über Verbefferung ber Stabtmängel, bag fie weniger möge erstiegen werden; die angerathenen Arbeiten wurden be= schlossen. — Eine neue Anregung erfolgte im November 1626 burch ben Markgrafen Georg Friedrich, welcher von Rötelen aus seinen Ingenieur zu Hachberg Joh. Ludw. Hof nach Basel schickte, um einen Augenschein einzunehmen, den er für nöthig erachte, seit er (unaufgeforbert?) ben Fortifikationen ber Stadt nachgebacht. Aber auf eine neue Zuschrift besselben im Januar 1627 murbe beschloffen, mit seinem Ingenieur zu sprechen, und ihm zu verstehen zu geben, daß man aus bewegen= den Ursachen das Bauen aufgegeben habe. Die oben angeführte Summe ber Ausgaben von 1624 - 1627 läßt jedoch schließen, daß in diesen Jahren noch Einiges gemacht worden sein mag. Später ist nicht mehr ernstlich von Schanzenbau die Rebe, außer einigen Arbeiten in ber mindern Stadt, wo von einer Schanze an der Baar und von einem Graben bei dem Rhein die Rede ist. Sonst scheint man sich auf kleinere Verbesse= rungen und auf Herstellung von Schadhaftem beschränkt zu haben, so namentlich nach einem Bebenken vom Dec. 1636, in welchem verschiedene Sicherheitsmaßregeln beim Anzug Gallas'schen Volkes angerathen wurden. Als im Mai 1642 Zurich von Basel einige Wallschlager für seine Schanzarbeiten begehrte, wurde ihm geantwortet, es seien keine hier, weil man seit 1628 nicht gebaut habe. Erinnert man sich nun, daß Zoernlin in seinem Schreiben vom 12. Januar 1632 von Erschöpfung des Stadtgutes durch "unzeitige" Fortifikationen spricht, so ist wohl anzunehmen, daß Sachverständige den Werth der ausgeführten Bauten als einen ziemlich problematischen mögen angesehen haben.

Die so gegen die äußern Feinde errichteten Wälle wurden von denselben glücklicherweise nicht auf die Probe gestellt, das gegen hatte der Rath seine liebe Noth mit Verwahrung und Sicherung derselben, sowie des darauf stehenden Geschützes gegen innere Feinde. Klagen über Offenstehen der Wälle, über Buben, die sich auf denselben herumtreiben, über Vieh, das darauf getrieben wurde, kehren unaufhörlich wieder, auch über nächtliches Ein= und Aussteigen über die Wälle wird hin und wieder geklagt. Der Nath immer wieder angemahnt, beschließt unzählige Mal, die Wälle beschlüssig zu machen, und gibt Befehl, das Vieh auf denselben zu confisciren, ja selbst, da Alles nichts hilft, es niederzuschießen (1641 3. März). Das Alles scheint gerade soviel geholsen zu haben, wie die Mahnungen, mit eigenem Leibe zu wachen.

Zur Deckung der für jene Zeit immerhin nicht unbedeustenden Kosten des Unternehmens wandte sich der Rath in würdiger Weise an die Bürger, und zwar sowohl für Erwersbung des benöthigten Landes, als für Beihilfe an den Arbeisten und für Geldbeiträge.

Nach einem vorhandenen Robel wurden im Ganzen 72 Personen, beren Rebacker man für die neue Befestigung nöthig hatte, angefragt. Von diesen Allen verlangte nur 1 gerabezu Bezahlung, von 3 war noch keine Antwort eingekommen, 33 erklärten sich zur Abtretung geneigt, "gegen billigen Willen", b. h. wohl gegen Entschädigung nach billigem Ermessen bes Rathes, 32 erklärten sich "gutwillig", d. h. wohl ohne Ent= schädigung, 3 gutwillig, doch daß ihr übrigbleibendes Land mit einer Mauer eingefaßt werbe. Ein besonderer Robel ber Universitätsangehörigen enthält einige Specialerklärungen von Professoren. Der nachher burch seine Händel mit den hiesigen Gerichten bekannt gewordene Prof. Juris Melch. de Insula gab seinen Garten zwischen St. Alban = und Aeschenthor soweit nöthig bis auf 200 fl., der Prof. Med. Thomas Plater verehrte den fünften Theil seines Gartens in der Neuen Vorstadt, 15,360 Werkschuh haltend, Prof. Med. Peter Ruff ben vierten Theil seines Rebgartens zwischen Steinen = und Aleschenthor, ber ihm sonst um 200 fl. nicht feil ware, und ber Prof. Med.

Chmieleccius einen Theil seines Gartens in der Malzgasse, wofür er lieber 1000 fl. geben wollte. Dr. Rud. Burckhard, von der philosophischen Fakultät, später Stadtschreiber und Bürgermeister, schenkte sein Gut bei St. Leonhard, das ihm um 1200 fl. nicht seil gewesen wäre, zur Hälfte. — Auch Fremde folgtem diesem Beispiele, der gn. H. (Abt) von Lützel ließ von seinem Garten so viel als nöthig verabsolgen.

Die Bürger, welche ihr Land gutwillig abtraten, mochten schwerlich ihre Freigebigkeit groß bereuen, wenn sie saben, wie viele Mühe die andern hatten, zu einer Entschädigung zu gelangen. Das zum Bauen benöthigte Land wurde ohne Weiteres weggenommen, die Entschädigungen aber vertagt. — Um 16. Oct. 1623, also etwa ein Jahr nach Beginn ber Arbeiten, beschloß der Rath, die Frage der Entschädigung der Grund= eigenthümer bis zu Austrag der Sache (b. h. der Contribu= tionssache, ber sich noch immer Ginzelne entzogen) einzustellen. Wiederholte Begehren wurden dann gewöhnlich damit beschie= ben, daß gefragt wurde, ob der Betreffende eine Contribution geleistet, und daß die, welche noch nichts contribuirt, besprochen werden sollen. Am 11. Jan. 1632 wurde endlich beschlossen, den Begehrenden soll, wenns mit Gelb nicht möglich ift, durch Aufrichtung von Briefen für ihre Prätension begegnet werben. Es scheint das den Ansprechenden einige Beruhigung gewährt zu haben, die Begehren verstummten eine Zeit lang, aber mit Ausstellung dieser Briefe beeilte man sich nicht. Der Rath wiederholte nach mehr als 21/2 Jahren, 8. November 1634 ben Beschluß, wobei er festsetzte, ben Zins von ber Zeit an zu zahlen, da die Aestimation dem Rathe eröffnet wurde. Im Februar 1635 wandten sich dann eine Anzahl Bürger wieder an den Rath, bankten daß man ihnen Schulbbriefe ausstellen wolle, und baten auch um den Zins feit der Wegnahme der Güter. Der Rath erkannte neuerdings, weil mit Gelb jest nicht könne geholfen werden, so sollen ihnen, wenn sie contribuirt, Briefe gemacht, und vom 1. Januar 1626 an gesetzt werden; mit benen, welche die Contribution nicht erlegt, sollen sich die Herren Drei vergleichen. Damit war die Sache zu Ende, nur einzelne Nachzügler kommen noch vor, namentlich noch die Klage von Bürgern, die freiwillig ein Stück Landes gegeben, denen aber viel mehr genommen wurde; ein Oberst Joh. Eckenstein z. B. klagt, daß man ihm statt der gegebenen 33 Fuß Tiefe von seinem Lande mehr als 100' genommen habe, wofür er (1635) Entschädigung verlangte, um so mehr, da er noch immer davon Bodenzins an die Johanniter bezahelen müsse. Dem Prosessor Felix Plater dagegen wurde ein für den Bau nicht gebrauchtes Stück Landes in der Neuen Borstadt zur Ergötzlichkeit für seinen bei Befestigung der Stadt erlittenen Schaben abgetreten.

Am 26. Juni hatte der Rath beschlossen, durch einige Deputirte bei der Bürgerschaft um eine Contribution zu den Besestigungskosten anhalten zu lassen. Er mochte davon eine sehr erkleckliche Beihilse erwarten, da nach Allem das Unternehmen ein sehr populäres war, auch der Große Rath seine Zustimmung dazu ertheilt hatte. 1) Aber durch den Erfolg

¹⁾ Diese Zustimmung bes Großen Rathes wird erwähnt im Rathsproztokoll vom 26. Oct. und im Mandat vom 7. Dec. 1622. Wann sie ertheilt worden, kann ich mit voller Bestimmtheit nicht sagen, wahrscheinlich ist der 17. Jan. 1622 gemeint, wo der Große Rath einhellig erkannte, daß beide Räthe sowohl im bündtnerischen Geschäfte als der Stadtbesension, wie disher rühmlich geschehen also auch künstig, was zu des Vaterlandes gemeinem Besten dienen mag, zu handeln volle Gewalt und Macht haben sollen. — Anläßlich sei hier bemerkt: der Große Rath erhielt bekanntlich erst 1691 in der That die Stellung der obersten Gewalt, vorher war er kaum mehr als ein Schatten. Nicht nur hatte er kein eigenes Protokoll, auch in den Rathsprotokollen ist er sehr vernachlässigt. Nach meinen wie ich glaube genauen Notizen wird er von 1618—1648 bei solgenden Anlässen veröhnt: 1621 Nov. 26. und Dec. 8. u. 29., und 1622 Jan. 16. 17. wo er obigen Beschluß saster. 1622 Sept. 2. 7. 16. Einberusung des Großen Raths wegen Pasquilz

seiner Aufforderung wurde der Nath wenig befriedigt. Am 7. Dec. 1622 forderte er daher die Bürgerschaft neuerdings zu Contributionen auf, er habe zwar verhofft, es werde jedersmann, bevorab die Vermöglichen, zu Beihilse sich inmaßen geneigtwillig erklären, daß hiedurch die Stadt etwas Erleichsterung empfinden möge. Da aber solches, insonders der Versmöglichsten nicht geringer Antheil in schlechte Achtung genommen, so wird das frühere Ansuchen mehrern Ernstes wiedersholt, die Wichtigkeit der Sache für die Stadt und jeden Einzelnen dringend vorgestellt, und Jeder aufgesordert, eine solche Erklärung zu thun, daß man merke, keiner habe sich beschwert von seinem Gut ungefähr 1 % herzugeben, damit der Rath nicht nachsinnen müsse, wie gegen die, so nur zu stark an sich halten, zu versahren sei. Ein Contributionsverzeichniß nach

len gegen ben Rath in ber Bunbtner Sache; von ber Berhandlung felbst wird nichts erwähnt. 1622 26. Oct. beruft fich ber Rath auf Gr. Raths= beschlüsse wegen Stadtbefension. 1623 16. 17. April Versammlung des Großen Raths wegen Hüningen, bas Protofoll bricht am Ende einer Seite ab. 1623 3. u. 4. Sept. billigt alle Beschlüsse wegen Münzen und gesperrter Zufuhr. 1623 16. Oct. ber Rath beschließt im Festungsbau nichts Weiteres vorzuneh: men ohne Großen Rath. 1624 4. Sept. Maßregeln wegen Tilly find an ben Gr. Rath zu bringen; ob es geschehen wird nicht berichtet. Gegen bas Vorbringen von politischen Fragen an den Großen Rath wurden damals noch besondere Bedenken geltend gemacht, so beauftragte Basel (Juni 1628) seine Besandten nach Baben, die Herren von Bern zu ersuchen, sich mit Bastern bie nicht der Rathe find über politische Dinge nicht zu tief einzulassen, sonbern gewahrsam zu verfahren, wegen ber Grenzlage sei Vorsicht nothwendig, "bahero wir auch unserm Großen Rath nicht gleich Alles communiciren burfen, möchte viel eher etwas Ungutes erfolgen, so ben Burgern zu frühe etwas geoffenbart wurde." Erst nach mehr als 8 Jahren ist wieder von Berufung bes Groken Rathes die Rede. 1633 2. Febr. Berhandlungen wegen bes in Basel sich aufhaltenden Abels an Gr. Rath zu bringen. 1633 27. März, 24. 25. April Bortrag an Gr. Rath wegen ber Bürger bie in frembe Dienste laufen; über die Verhandlung nichts. 1633 19. 21. Oct., 4. 6. Nov. Eine Contribution von 1/2 % genehmigt. 1635 20. Mai wegen Abweisung flüch: tiger Bauern an Gr. Rath gelangen. 1638 19. 20. Febr. Rathschlag ber Dreizehner was dem mehrern Gewalt vorzutragen (in Folge bes für die ben Zünften scheint das Ergebniß dieser wiederholten Aufforsberungen zu sein:

0.0000		20.00 K								
								ft.	β.	δ.
Schlüssel	•	•	•	•		•	•	4,104.		
Hausgenoss	en	•					• ,	4,206.	—.	
Weinleuten		:•	◆ 00	•	•		•	4,777.	10.	 .
Saffran		•	•	•	•	•	•	14,784.	1.	8.
Rebleuten	•		•	•	•	• -		649.	21.	10.
Becken	•	•		•	•	•		287.	20.	
Schmieben	•	ě	•	•	•	•	٠	1,436.	5.	—.
Shuhmache	ern	٠	•	•	•	•	•	557.	10.	- .
Gerwern	•	•	•	•	•	•		4 80.	20.	
Schneibern		¥.		•	#H	•	*	330.	5.	 .
Kürßnern	•	•	•	•	•	•		103.	10.	
Gartnern	•	•	•	•	•	•	•	2,532.	10.	
Metgern		•	•			•	•	281.	10.	—.
Spinnwette	rn	•	•		•	•	•	808.	5.	 .
Schärern	•	•	•	•	•	•	•	226.	10.	
Himmel	•	•			•	•	•	334.		—.
Wäbern	•	•	•		•		•	795.	10.	—.
Schiffleuten	unb	Fild	hern	•	•		•	244.		—.
		90 -2 997 40 1					fl.	36,938.	23.	6.
								The second second second second second		

Schweben unglücklichen Treffens bei Benggen). Damals wurde zugleich beschlossen, ein vom Rathe genehmigtes Gutachten über Stadtbefension dem mehrern Gewalt nicht vorzulesen, sondern bloß anzuzeigen, man habe etliche Herren deswegen deputirt. (Bohl eher aus dem in der Instruction von 1628 angegebenen, als aus dem von Ochs VI, 649 vermutheten Grunde). — 1640 im Oct. und Nov. wird bei den Verhandlungen über den Ankauf von Rleinshünigen des Gr. Rathes nit keinem Borte erwähnt. 1642 3. Sept. neue Anordnungen in Betreff der Abendmahlsseier sind dem Gr. Rathe zu erössnen. — Auch in den solgenden 40 Jahren mochte es so gehalten werden, so daß Henric Petri in seinem Basel – Babel sagen konnte: "er habe gewußt, daß der Große Rath etwan nur in 10 oder 20 Jahren einmal versammelt, ja auch dishero dieses darben ganz unverantwortlich practicirt worden, daß die großen Hansen alsdann den jeweiligen Präsidem oder ersten Beysiger der

Von einzelnen Zünften sind die Namensverzeichnisse der einzelnen Geber noch vorhanden, zum Schlüssel waren es 42, zu Hausgenossen 47 Bürger, auf letzterer Zunft ging der Meister H. Rud. Fäsch (der spätere Bürgermeister) mit gutem Beispiele voran, indem er 500 Athlr. oder 2000 fl. gab. Zu Schmieden erklärte der Nathsherr Lux Iselin zu St. Martin, er verzichte nicht nur auf die in verschiedenen Neisen in Frankerich in Stadtgeschäften verlorenen 1000 fl., sondern er versspreche auch, so viel oder mehr zu geben, als die Höchsten dieser Stadt. Bu Schneidern zahlten von 102 Meistern 63 nichts, 39 zusammen fl. 310. 5 ß., eine Wittwe fl. 20, 3 Wittwen zahlten nichts. Zu Schuhmachern dagegen zahlten

großen Räthen ober sogenannten Sechser schon bestellt, ber ihren gnäbigen Herren ben kleinen Räthen in ihrer allbereit hierüber à parte beschlossenen Weinung im Namen aller großen Räthen (wiewohl ohne einigen von ihnen habenden Gewalt, oder zuvor unter sich getrossenen Abred) schlechthin beyspslichten, und damit ihnen gleichsam für die große Gnad sothaner lächerlicher Versammlung, (daß sie nehmlich auch sehen können, wo sie etwan einmal ben ihrem Leben im großen Basel-Rath zu sitzen kommen) unterthänigsten Dank erstatten, auch darauf ein jeder mit einem demüthigsten: Ich solg als einem Echo denselben entsprechen sollen."

¹⁾ Ob er wirklich etwas Namhaftes gegeben, ist aber sehr zweifelhaft, ba die ganze Zunft nicht so viel gab als Fäsch allein. Dieser Rathsherr Iselin hieß in der Stadt der reiche Jelin, er trieb übermäßigen Lurus, seine Familie war leichtfinnig. Er selbst kam im Sept. 1624 als Tilly in ber Nähe lag, in boses Gerede, und zwei Berner, von ihrer Regierung unterflütt, beschuldigten ihn der Bestechung und Verrätherei. Bei seinem Tode ist sein Bermögen in großer Berwirrung, 1630 wenden sich Wittwe und Erben an ben Rath, um Delegirte zur Ordnung der Verlaffenschaft. Bon da an nahmen die Processe kein Ende mehr, die Kamilie mußte wiederholt bas Gesuch stellen, die Creditoren zur Gebuld zu weisen, D. 3. M. Ryhiner beschuldigte bie Wittme betrüglicher boppelter Bersetzung ihres Sauses zu St. Martin, Syndicus Fasch verlangte Caution für seine Forberung wegen Berringerung ber Erbschaft. Die Wittme und ihr Sohn begaben sich nach Weil, gaben ihr Bürgerrecht auf, wirkten kaiserliche Moratorien aus, ber Sohn kam 1634 in ben Schulbthurm, in bem er vielleicht gestorben ift. Der unten zu erwähnenbe Reisläufer El. Gonthier ift ein Schwiegersohn bes Rathsberrn L. Jelin.

von 75 Meistern 62 zusammen fl. 546. 10 g., sonst noch 11 fl., 11 genannte Meifter zahlten nichts, 2 gaben Land. Bon ben 11 Personen, die nichts versprochen, heißt es, sie wollen bas Ihrige auch abstatten. Zu Gerbern waren 17 Beitragenbe, zu Schiffleuten 15. — Auch die Universitätsangehörigen wurben herbeigezogen, und obschon biese sich sonst ben Steuer= forberungen gegenüber gerne auf ihre Privilegien beriefen, so zeigten sich bei diesem Anlasse die Meisten sehr bereitwillig. Die Theologen gingen mit gutem Beispiel voran, Dr. Seb. Beck gab fl. 200, Antistes Wolleb 100 fl., "beibe mehr aus Gifer als nach Ermessung bes Vermögens", Prof. Juris Gutt fl. 80, J. J. Fäsch 200, Prof. Med. Caspar Bauhin fl. 200. Von der philosophischen Fakultät bewilligte Em. Stupanus "auf fleißiges Zusprechen" fl. 12,1) Joh. Burtorf fl. 30, Lud. Lucius 40, Jac. Burckhardt 50, J. Fr. Werbenberg 40, C. Pfifter 24, S. Jadelmann 32; die Professoren im Gangen also fl. 1008, ohne die oben erwähnten Schenkungen an Land. 5 unbedienstete aber verheirathete Angehörige der Universität zahlten zusammen fl. 188, 8 Wittwen 84 fl. 9 fl., die prapositi ber Kollegien und ber Notarius acad. fl. 16. 6 fl. — 16 Pfarr= herren ber Stadt fl. 432, 18 Schulmeister und Provisoren fl. 75. 3 f., die Geiftlichen auf der Landschaft fl. 666. 5 f., wovon Pfr. Strübin in Bubenborf allein fl. 100. — Diese Beiträge der Akademiker, zusammen fl. 2470. 10 fl., wurden auch voll= ständig eingezahlt (23. Aug. 1623). Von 10 Zünften bagegen blieb die Zahlung unvollständig, im Herbst 1623 waren noch fl. 1344 nicht einbezahlt, zum Theil burch Schuld ber Zunft= schreiber, noch 1626 (21. Jan.) wurde die Safranzunft ange-

¹⁾ Er scheint nicht gerne Steuern bezahlt zu haben. Später (1635 16. Nov.) gerieth er in Streit mit dem Rathe ob seiner Weigerung, das Schweinumgeld zu zahlen. Auch sein Vater Nic. Stupanus war jähzorniger Natur. Er hatte 1581 bei einem Proces vor Universitätsgericht seinem Gegner manus atque pedes, sed citra læsionem intulerat, und wurde um fl. 20 gestraft, mit der Drohung ihn auszuschließen.

wiesen, die noch rückständigen fl. 809 in zwei Monaten zu liefern, und des Schreibers Erben zu suchen, wo sie wolle.

Dabei hatte es auch im Wesentlichen sein Bewenden. Zwar ist noch hin und wieder in den Rathsbüchern von nachträg-licher Einforderung von Contributionen die Rede,) aber wie es scheint durchaus ohne erheblichen Erfolg.

Eine Vermögenssteuer zu 1 % von 40,000 fl. (mit der Universität) repräsentirt 4 Millionen fl. (gesteigertes Geld) oder eine Million Reichsthaler. Das ist doch wohl auch für das damalige Basel zu wenig. Hat wohl auch der kleine Bestrag dieser Steuer etwas zur Abkühlung des Eisers des Nathes im Festungsbau beigetragen?

Endlich wurden die Bürger auch noch mit ihrem eigenen Leib für den Festungsbau in Anspruch genommen. Schon das vorhin erwähnte Mandat vom 7. Dec. 1622 spricht von gewöhnlicher Frohnung so oft jeden mit den Scinigen die Reihe trifft; deutlicher noch äußert sich ein Mandat vom 21. Juni 1623. Der Nath erklärt darin, aus treueifrigem Gemüth habe er sich selbst anzugreifen, und mit den Seinigen eigener Person oder durch Beischuß nachbestimmten Geldes zu frohnen sich entschlossen. Er fordert sämmtliche Einwohner,

^{1) 1631 13.} Aug. wird babei auch noch ausbrücklich ber Universität und bes Abels erwähnt.

¹⁾ Es wird wohl sehr schwer sein, zu schätzen, wie hoch sich das gesammte Bermögen der Einwohnerschaft von Basel zu jener Zeit belausen has ben mag. Nimmt man aber das Bedenken, das ein mit den Berhältnissen Basels vertrauter Mann, der Deputat Andr. Ryst, im Jahr 1603 entworsen hat (s. oben Abschnitt 2), so kommt man, wenn man den Durchschnitt seiner fünf Klassen annimmt, auf mehr als 5 Millionen Gulden, und zwar nicht sogenanntes gesteigertes Geld, sondern nach alter Währung, den Reichsthaler zu 1½ Gulden, also über 3 Millionen Reichsthaler. Nimmt man aber auch nur das Minimum seiner fünf Klassen an, so kommt man doch über 3 Millionen Gulden oder 2 Millionen Reichsthaler.

geistlich und weltlich, mit Eheweibern, erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch Knechten und Mägden zu gleichem auf, jeden treffe die Reihe, wenn nicht größere Noth eintritt, je in der dritten Woche ein Tag, da er unterdessen zu arbeiten, oder für jeden Ausbleibenden 9 Baten zu zahlen habe. Ebenso wurden später (1626 17. April) die Müller, Wirthe, Ziegler und andere die Pferde halten, zum Frohnen verpflichtet, bei 5 Pfd. Strafe. — Gleiche Klage wie über die Contributionszgelder enthalten übrigens die Rathsbücher über saumselige Bezahlung der Frohntawen, d. h. der Taglöhne für nicht gesleistete Frohnarbeit.

Es ist vielfach behauptet worden, auch die Landschaft sei zur Bezahlung ber Fortifikationskosten mit herbeigezogen worden. Es ist das durchaus unrichtig, Zürich und Bern haben bas allerdings gethan, in Basel mochte die Erinnerung an den Rappenkrieg bavon abhalten; erst später wurde bie Landschaft zur Bezahlung der Soldatengelder vermocht (Bauernkrieg S. 38.) So oft auch von Contributions = und Frohn= gelbern ber Bürger und Einwohner in ben Rathsbüchern bie Rebe ift, so geschicht ber Lanbschaft babei nie Erwähnung. Rur zwei Mal ist überhaupt von Angehörigen der Aemter die Rebe. Einem Grieder von Ruch=Eptingen wurde bei geleiste= tem Frohnen an ben Schanzen ein Pferd untauglich gemacht, wofür ihm 8 Mthl. verehrt wurden (1623 1. und 17. Febr.). Es ist dabei wohl an Frohnung für Andere zu denken. — Ferners spricht ein Bebenken ber Dreizehn ohne Datum, wahrscheinlich vom Januar 1624, bavon, die Maurer in der Landschaft aufzubieten, um gleichen Lohn wie die fremben zu schaffen, ba sie ohnehin sonst nichts zu thun haben. Was ber Rath hierauf beschloß, ist mir nicht bekannt.

5. Die Neutralitätsfrage und die Territorialverlegungen.

Es ist das die Frage, welche am meisten von Schriftstellern besprochen worden ist, aber meines Wissens noch nirgends erschöpfend. Ich habe anderswo gesagt, der Begriff der schweizerischen Neutralität habe sich erst im 30 jährigen Krieg recht ausgebildet, und ich glaube im Nachstehenden wenn auch keine erschöpfende Darstellung von der Entwicklung dieses Begriffs in Bezug auf die Schweiz überhaupt, so doch manche neue Beiträge in Bezug auf Basel, einen der ausgesetzesten Punkte der Eidgenossenschaft zu liefern.

Der wichtigste, zunächst in die Augen fallende Punkt ist diesenige Verletzung der Neutralität, welche durch Betreten des Gebietes des Unbetheiligten begangen wird, aber es gibt noch mancherlei andere Verletzungen, und auch wegen solcher hatte Basel allerlei Zumuthungen, Bedrängnisse und Vorwürfe zu bestehen.

Ich betrachte zuerst die Territorialverletzungen.

Das Recht, einer fremden Macht den Bag über sein Ge= biet zu gestatten, ist von Alters her als ein Recht angesehen worben, bas ben schweizerischen Ständen vermöge ihrer Selbst= ständigkeit zustand; die katholischen Orte haben bavon zu Bun= ften Spaniens in einer namentlich für Zürich sehr beunruhi= genden Weise Gebrauch gemacht, aber auch Basel hat sich die= ses Recht gelegentlich feierlich verwahrt (f. mein Defensional S. 8-11). Dieses Recht eines jeden Ortes wurde auch im Abschied ber Jahrrechnung Baben 1617 ausbrücklich anerkannt, nur war man in Bezug auf gemeine Herrschaften nicht einig, weil die evangelischen Städte den von den katholischen Orten aufgestellten Grundsat, daß die Mehrheit ber regierenden Orte entscheibe, nicht anerkennen wollten. Wie dann Basel selbst in seiner Unsicht betreffend Gestattung bes Passes an Defter= reich in Kraft ber Erbeinigung (1620) geschwankt habe, ist schon oben erwähnt. Im Vorbeigehn mag auch noch bemerkt

werben, daß Basel und die evangelischen Städte während des Krieges mehrmals von Oesterreich den Paß für einen Zuzug nach Mühlhausen erhielten. Diese Durchzüge in früherer Zeit und in den ersten Jahren des großen Krieges gingen jedoch meist nach entserntern Gegenden, sie waren nicht unmittelbare Theile von strategischen Operationen, wenn es auch beiden kriegsührenden Parteien nicht gleichgültig sein mochte, ob ein Truppencorps einige Tage früher oder später am Bestimmungsorte eintras. Eine ganz andere Bedeutung gewann die Frage später, als die beiderseitigen Heere dicht an unserer Gränze lagen, und die Benützung des neutralen Bodens einen ganz unmittelbaren Gewinn oder Nachtheil bringen konnte.

Eine chronologische Zusammenstellung der einzelnen im Rathsbuche vorkommenden Fälle ist wohl geeignet, die allmälige Entwickelung der Ansichten zu zeigen, leider ist nur für die frühere Zeit unter Stadtschreiber Ryhiner das Rathsbuch noch sehr lakonisch und lückenhaft.

1618 im März wurde der Rückpaß der dem Herzog von Savoyen zugezogenen Mansfeldischen Reiter bewilligt, sie blieben aber bis in den Juni und der Graf mußte wiederholt aufgefordert werden, sein Volk aus der Stadt zu ziehen.

1619 7. April wird berichtet, Erzherzog Leopold sei mit 15 Pferden über das Bruderholz gereist; es wird beschlossen, Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu treffen. Es wurde (10. April) beschlossen, den Paß von Bottmingen dis Ausst zu verwahren, Grendel zu machen, bei St. Margarethen eine Wache von 4—5 Musketierer aufzustellen.

1619 25. Sept. Ein Begehren von Alf. Casale (spanischen Gesandten) um Paß für 9000 Mann, wird an die Dreizehn gewiesen; der Entscheid wird nicht gemeldet.

1620 März und Mai. Markgraf Seorg Friedrich von Baden verlangt Gestattung des Passes für sich, und Abschlasgen desselben an Oesterreich. Basels schwankende Ansicht über dieses letztere Begehren ist bereits oben erwähnt,

1620 3. April. Durchzug von Geworbenen aus Bern für den König von Böhmen. Die Angekommenen werden fortsgewiesen, den andern der Durchmarsch truppweise je zu 15 Mann bewilligt.

1620 5. April. Durchmarsch von Oesterreichern durch das Bisthum und das Solothurnische nach dem Frickthal, ohne Berner und Basler Boden zu berühren.

1620 8. und 10. April. Ein Begehren der österreichischen Regierung um Paß geht an die Dreizehn, Abgesandte dersels ben erscheinen vor den Dreizehn; — hier hat das Protokoll eine Lücke.

1621 21. April. Rynachisches Kriegsvolk ist unverlangt burchgezogen. Erkannt: Dießmal eingestellt.

1621 5. Mai. Die österreichische Regierung verlangt Durch= paß für ihren Musterplatz im Suntgau. Ist willfährig zu beantworten.

1622 21. u. 22. Jan. Der Markgraf von Baben begehrt, man solle den Paß über den Rhein keinem Kriegsvolk geben, und dankt dann für die zusagende Erklärung.

1622. Mehrfache Verhandlungen im Januar und Juni wegen der Mansfeldischen, die ins Suntgau eingebrochen waren, und auch auf dem Basel gehörigen Hose Michelfelden sich aushielten und Käubereien verübten. Es wird deren Abschaffung beschlossen und den Bürgern verboten, nichts Argwöhnisches von ihnen zu kaufen. Schon am 16. Juni hatte die österreichische Regierung begehrt, man solle ihnen keinen Paß ins Breisgau geben, und am 29. Juni erschien ein Junker von Schauenburg als Abgeordneter Erzherzog Leopolds vor Rath, mit dem Begehren, ihnen keinen Paß zu geben, ja vielmehr solchen durch Gesandte abzuschlagen. Das Protokoll ist hier wieder lückenhaft und dunkel. In der Antwort wurde versichert, daß man die Erbeinung halten wolle, aber durch Gesandtschaft allein abschaffen, sinde man bedenklich, es bezühre die übrigen Orte auch, und müsse mit diesen communis

cirt werden. — Meines Wissens das erste Mal, daß Basel in solchen Fragen die Eidgenossen vorschiebt. —

1622 13. Nov. Truppweise bewilligter Paß für Truppen nach Genua.

1627 17. März. Graf Pappenheim hatte durch seinen Abgeordneten Hauptmann David mündlich verschiedene Begeheren stellen lassen, welche nicht näher angegeben sind; es hans delte sich unter Andrem um den Paß über die Brücke, weßhalb man an die Eidgenossen gelangen müsse. Das Hereinlassen von Soldaten in kleiner Zahl mit Zurücklassen von Pistolen und Überwehr wurde bewilligt.

1628. In diesem Jahre waren die evangelischen Orte beunruhigt burch die Frage wegen Restitution geistlicher Güter; das Restitutions-Edikt erschien zwar erft im März 1629, aber schon im März 1628 instruirte Basel sehr einläglich über die Gründe, mit welchen berartige Zumuthungen abzulehnen wären. Die Ansammlung kaiserlicher Truppen (es ist von 80-140,000 Mann die Rebe) schien dazu bestimmt, auch die Schweiz gehorsam zu machen. Indeß konnten besondere evan= gelische Vertheidigungsanstalten unterbleiben, da die katholi= schen Orte "alle Gutwilligkeit" zeigten. — Dieser Eintracht unter den Cidgenoffen schrieb Bafel das Unterbleiben des An= griffes zu. Gleichzeitig mit biesen Berhandlungen ift bann auch von Durchmärschen hochbeutschen Volkes aus den Nieder= landen die Rede, weghalb Desterreich Entschuldigungen machte; sie zogen durch die Schweiz in Trupps von 10, 20, 80 Mann, nach Italien, und die katholischen Orte und insbesondre Uri verlangten im Juni und noch im November Abstellung bieses für sie sehr beläftigenden Durchpasses.

1629 5. und 14. Dec. Geworbenem Bolk, das in Augst Durchpaß verlangt, wird berselbe truppweise und ohne Überswehren bewilligt, sie sind um die Stadt herumzubegleiten, aber nicht einzulassen.

1632 29. Febr. Desterreich begehrt Aufschluß über das

Verweilen von Reitern in Liestal, und über Werbungen. Der Rath erwiedert, allerhand Volk, spanisches, italienisches u. s. w. ziehe durch, es sei ein freier Paß, die Reiter in Liestal wollsten dem König von Schweden zuziehen, da sie nicht durchkommen konnten, kehrten sie zurück. Von Werbungen wisse man nichts, sie seien durch Mandate verboten.

1632. Im April hatten kaiserliche Reiter nach Riehen geflüchtetes Vieh abholen wollen, sie wurden von den Riehes mern mit Verlust eines Todten und mehrerer Verwundeten zurückgetrieben. Im Juli berichtet Grasser von einem beabssichtigten Durchzug durch Riehen und von den von ihm gestroffenen Anstalten, worauf er unterblieben zu sein scheint.

1632 29. Aug. Defterreich begehrt Durchpaß zu Wasser für eine Compagnie geworbener Soldaten. Derselbe wird beswilligt, und beschlossen, etliche Bürger mit ihren Oberwehren dieß = und jenseits auf die Brücke zu stellen. In der Instruction vom 9. Jan. 1633 erklärte Basel, Gestattung des Durchspasses kaiserlicher Soldaten auf dem Rhein sei unvermeidlich wegen der Erbeinung, und weil sonst auch Desterreich Handel und Wandel sperren würde.

1633 April und Mai. Kaiserliche und schwedische Bölker lagen in der Nähe, und mancherlei kleinere Gedietsverletzungen kamen vor. Der Rath hatte eine Reihe von Beschwerden gezgen den schwedischen Oberst Harff, wegen Rheinsperre, Werzdungen, Drohungen, Gedietsverletzung durch 50 Reiter. Harff beschwerte sich dann wieder über einen Zug der Kaiserlichen über die Schasmatt. Kaiserliche Reiter trieden Räubereien bei der Wiesendrücke und bei Riehen, rheingräsische Reiter bedrohzten von Birsseld aus Liestal. Der Rath hatte alle Mühe sich solcher Ungebührlichkeiten zu erwehren, womit von beiden Seiten Zumuthungen jeder Art, wegen Einlaß von Soldaten, Lagerung von Früchten, Brotlieserungen (gegen Zahlung) und Vorwürse, man begünstige die Gegenpartei, verbunden waren. Im Juni begehrte der Rheingraf Otto Ludwig Paß über die

Brude, oder doch ctliche Schiffe ob sich. — Er konnte kaum bie Antwort des Rathes haben, als er schon ungefragt mit Geschütz burch Riehen zog. — Auf die Anzeige davon 26. Juni erkannte ber Rath: bleibt babei, und ift ben Gesandten in Baben zu berichten. Diese melbeten nun, was ihnen für Borwürfe beghalb gemacht worden, und wurden angewiesen, Basel bei ben andern Eidgenoffen zu entschuldigen, man habe folcher Macht nicht widerstehen können, man hätte benn sich wider die Bunde in den Krieg eingemischt, man sei der Neutralität zugethan, und sie sollten suchen, ben Gidgenoffen allen bofen Wahn wider Basel zu benehmen. — Gleich darauf (6. Juli) wird dann wieder von einem Durchzug von Kaiserlichen durch Riehen berichtet, welche schon nach einigen Tagen wieder zurück= zogen. — Um 16. Sept. lag ein Begehren bes öfterreichischen Oberften Gaubeder in Rheinfelben vor, um ungehinderten Pag von Soldaten auf dem Rhein; der Bag war wie es scheint bereits genommen, und der Rath erkannte "bleibt, foll's ein ander Mal bei Zeiten anmelben, bamit man fich mit Steuerleuten gefaßt halte".

In Baden wurde von den dreizehn Orten verabschiedet, die Pässe wohlverwahrt zu halten, keinem kriegenden Theil den Paß mit Oberwehren zu gestatten, sondern gemeinlich zu unserm Vaterland Sorg zu halten.

Bald nach diesem löblichen Entschlusse fanden aber die beiden bedeutendsten Gebietsverletzungen dieses Krieges statt: Horns Durchmarsch durch Stein am Rhein im September, und der Zug von Aldringer und Feria an der Stadt Basel vorbei im October.

Dieser letztere Zug ist von Schriftstellern am meisten besprochen, zuletzt noch von Heß a. a. D. S. 83 ff. Um bereits Bekanntes nicht zu wiederholen, begnüge ich mich mit einer Nachlese von einzelnen charakteristischen Zügen. Um Tage nach dem Durchmarsche, 9. Oct., wurde im Rathe Umfrage gehalten, ob man Bern zur Hilse mahnen wolle, und erkannt:

"erft mit Albringer zu sprechen, ob er Aufnahme von Bolk zur Defension der Stadt leiden möchte, nicht weil er uns vorzuschreiben habe, sondern nur zu erforschen, wie er gesinnt, und was für Gedanken er auf solchen Kall schöpfen möchte." Die Antwort scheint nicht ungunftig ausgefallen zu sein, benn ce wurde (21. Oct.) in die Aemter geschrieben, man habe evangelische Hilfe angesprochen, daher man sich mit Mehl ge= gen baare Bezahlung bereit halten solle. In der That wurde ein Gesuch an die evangelischen Orte um 1000—1200 Mann Hilfe gestellt, aber die Antwort war so, daß der Rath er= kannte: "Dieweil sich auf eidgenössische Hilfe wenig zu ver= lassen, soll auf Mittel und Wege gedacht werden, wie die Bürgerschaft anzulegen" (23. und 26. Oct.). — Albringers Durchmarsch bicht an den Mauern der Stadt vorbei hatte noch ganz besondere Gefahr mit sich gebracht, und man sann nun in Bafel barauf, sich wenigstens gegen solche unmittelbare Ge= fahren zu sichern. Schon am 21. Oct. schrieb ber Rath an ben Vogt von Farnsburg, ber von neu angelangten Croaten im Frickthal gemelbet hatte, er solle wenigstens bafür sorgen, daß sie nicht bei Nacht ihren Marsch nehmen, und mit dem wenigsten Schaben. Im Februar 1634 gab sobann ber Lohn= herr ein schriftliches Bedenken ein über einen Weg für frembes Volk, um nicht zu nahe bei ber Stadt vorbeizuziehen, und es wurden vier Rathsglieder beauftragt, mit Zoernlin, Graffer und dem Lohnherrn einen Augenschein zu nehmen und Kostenüberschläge zu machen. Der Rath genehmigte bas (mir unbekannte) Bedenken dieser Herren, und beschloß bei guter Zeit Herren zu ernennen, die auf den Nothfall dem ankommenden Volk den Weg zeigen sollen, damit es nicht so nahe bei ber Stadt vorbeiziehe.

Eine andere Folge des Aldringerischen Durchmarsches was ren die schweren Beschuldigungen, welche Basel deßhalb von schwedischer Seite zu erfahren hatte. Schon am 18. October hatte Bern freundlich gewarnt vor Verabfolgung von Munition und Lebensmitteln an die Raiserlichen; Basel verbankte die freundliche Warnung, bemerkte aber, Lebensmittel habe man geben muffen, Munition aber fei keine begehrt worden. Im November hatte bann Basel sehr heftige Vorwürfe von bem in Zürich weilenden schwedischen Oberft Beblis zu ver= nehmen wegen des den Spaniern gegebenen Unterschleifs, besonders wegen Verproviantirung Breisachs, wodurch man Desterreich stärke und Schweden nothigen werbe auf ernstere Mittel bedacht zu sein. Der Rath beschloß, die Bürger welche Früchte nach Breifach geführt, zur Verantwortung zu ziehen, zugleich aber bewilligte er (18. Nov.) an Desterreich zollfreie Rheinfahrt von Früchten nach Breisach, vermöge Erbeinigung. Peblis behauptete nun, Basel habe 1628 selbst die Erbeinigung als von Desterreich gebrochen erklärt. Die Spannung bauerte noch einige Zeit fort, der Rheingraf Otto Ludwig äußerte seinen Unwillen, und ein Graf Abolf zu Salm warnte ben Rath, ber Rheingraf wolle fich ber Stadt bemächtigen. Zürich und Bern ließen ihre Berwendung zu Gunften der Stadt ein= treten, auch der Kanzler Orenftierna erließ ernfte Drohungen (f. Beilage 4); der Rath ließ die Burger, die Früchte nach Breisach geführt, einsetzen und verurtheilte sie zu Bugen von 40-50 fl. Der Zorn ber Schweden legte sich allmälig wieder.

Während so Basel durch die Schweden geängstigt war, vermochte es der Zumuthungen der Kaiserlichen sich nicht zu erwehren. Im December verlangte Schauenburg Paß etlicher grober Stücke auf dem Rhein, und nahm denselben ohne die Antwort abzuwarten, so daß der Nath cs einfach dabei beswenden lassen mußte.

1634 27. Jan. Durchmarsch von 800 Mann unter bem Herzog von Lothringen turch die Wiese neben Riehen vorbei nach Grenzach. Im März Durchzug der Armee des Rheinsgrafen über den Rhein bei Hüningen nach Rheinfelden. 1) Der

^{*)} Diesen Durchmarsch mit 6000 Mann berichtet Ochs; Heß nach Hotz S. 97 weiß von einem Marsche auf beiben Abeinusern, wobei auch viel Volks

Rath fand aus beweglichen Ursachen es nicht angemessen, ben Rheingrafen in die Stadt einzuladen, als er aber den Wunsch, bie Stadt zu besuchen, aussprach, wurde er gastlich empfangen. Die Schweden waren nun in Folge der Schlacht auf dem Ochsenfeld 2./12. März vollkommen Meister in der Gegend, und trieben auch viele Insolentien auf Basler Boben. wurden daher schwedische Schutwachen in baslerische Dörfer genommen. Aber bamit hatte man ben Bock zum Gartner gesetzt, die Gemeinden Muttenz und Prattelen erhoben bittere Beschwerbe, daß nicht nur die schwedischen Soldaten mit den guten Freunden die sie besuchten, durch Zechen und Banquettiren viele Rosten machten, sondern auch unter Androhung von Brand allerlei Lebensmittel, Kälber, Schafe, Hühner, Gier, Haber für ihren General verlangten. Die beiden Gemeinden begehrten also auf ihre Kosten einen Kommandanten aus Basel, wie in Benken. Indeß fand der Rath die Abschaffung dieser salva guardia nicht rathsam, er ließ aber ben Schweben burch Zoernlin und Graffer Vorstellungen machen, und wies die Bauern an, künftig Forberungen nach Basel zu weisen. Auch andere Gemeinden längs des Frickthals, Maisprach, Winter= singen, Buus, Hemmiken, Rothenflue, Anwyl empfingen schwe= bische salva guardia, die Kosten beliefen sich für ein Dorf auf 2-300 Pfb. Im September erfolgte bann die Schlacht von Nördlingen, wodurch Schwedens Uebermacht gebrochen wurde.

1635 7. Febr. Graf Lichtenstein begehrt Durchpaß über die Wiesenbrücke und Einlaß mit Wenigen in die Stadt um einen Imbiß einzunehmen. Die Dreizehn haben den Paß gesstattet, und Herren deputirt, die ihm den Wein mit acht Kansten verehrten, Gesellschaft leisteten und den Weg zeigten.

durch die Stadt und über die Brücke zog. Das Rathsbuch ist sehr lakonisch, es berichtet nur von den später zu erwähnenden Begehren des Rheingrasen um Munition u. s. w., von der Abordnung an denselben, von der Berathung über eine Einladung. Der "Fürübermarschirung" wird ganz nur nebenbei erwähnt.

1635 14. Febr. Ein Gesandter des Herzogs von Lothringen versicherte die Dreizehn der Freundschaft des Kaisers und begehrte Bag für 10,000 Reiter über die Rheinbrücke oder statt bessen etliche große Schiffe, sowie Früchte. In Bezug auf das Paßbegehren wurde erwiedert, der Paß sei gegen bie Neutralität, man könne ohne die Gibgenossenschaft nichts verfügen; Schiffe habe man keine, konne er aber Schiffe er= handeln, so wolle man sie passiren lassen. In einem Schreiben vom 8. April n. St. verlangte der Herzog neuerbings Durch= paß für kaiserliche Truppen d'autant qu'avez jusqu'aprésent donné passage indifféremment comme neutres même aux ennemis de S. M. Der von den Dreizehn ertheilte mir un= bekannte Bescheid wurde von dem Rathe gebilligt (1. April a. St.). Am 4. April ist bann wieder von Marsch kaiserlichen Volkes über unser Gebiet die Rebe; ber Rath erkannte: weil vorüber und Alles wohl abgegangen, bleibt babei. —

1635 18. und 21. März. Oberstzunftmeister Fäsch melbet die bevorstehende Ankunft des Herzogs von Rohan; er habe bereits einige Herren beauftragt, Geslügel zu kausen, rüsten, spicken und dis zum Anstecken sertig zu machen; einige Herren wurden beauftragt, ihm entgegenzureiten und darüber gerathen, ob man ihn im Wirthshaus oder Thumhof logiren, und ob man ihn traktiren oder nur die gekausten Sachen seinen Köschen übergeben wolle. Was sonst vorfällt, ist den Häuptern sich zu benehmen überlassen. Letzteres war freilich die Hauptssache, denn Rohan verlangte Paß durch die Landschaft sür 4000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pserd; Fäsch berichtete dem Rathe, man habe es ihm nicht abschlagen können, sondern kraft der alliance bewilligt.

1635 23. Mai. Reinach verlangt Durchpaß für das Resgiment de Loys. Erkannt: gute Späch zu halten.

1635 27. Mai. Herzog von Lothringen verlangt Paß für 3000—4500 Mann. Der Rath schickte eine Abordnung, um zu bitten, den Paß anderswo zu nehmen, wo nicht, so möge

er boch gute Ordnung halten, die Saatfelber verschonen, bei Tag und auf's Mal passiren und nicht lagern. — Es sind Wachen anzustellen und Sorge für gute Ordnung zu halten. Es ist nach Narau zu referiren, und zu vernehmen, wie man sich bei künftigen Anmuthungen zu verhalten habe. Proviant-wägen und Marketender sind nicht in die Stadt zu lassen, Soldaten nur mit Paßzeddeln und mit Discretion. Die zu den Stücken Ausgelegten sind auf die Wälle und Bollwerke gewiesen, auf jedes Bollwerk zwei Herren des Raths.

1636 20. Jan. Reinach begehrt den Durchmarsch kaiser= licher Truppen über die Birs und Augst nach Rheinfelden. Der Rath ließ ihn durch Abgeordnete bitten, uns zu verscho= nen, oder doch zu warten bis die Eidgenossen dessen verstän= biget seien, wenigstens möge solcher Marsch, den wir nicht hindern können, ohne der Unterthanen Schaden geschehen.

1637. Die Ueberzeugung, daß solche Fragen eidgenössisch zu behandeln sind, macht Fortschritte. Rohan hatte Graubunden raumen muffen, und die im Marz und im Mai ver= sammelte Tagsatzung besorgte nun, Frankreich werde diesen Affront zu rächen suchen, und deßhalb unser Vaterland sedes belli werden können. Daher sei vonnöthen, die Bag beschlofsen zu halten, und uns fein rund eidgenössisch und einhellig gegen einander, wie hiebevor mehr geschehen, trostlich zu de= klariren, in hoffnung, wenn unsere recht vertrauliche Ginigkeit erschalle, daß sie vielleicht etliche gefaßte Auschläge verändern möchten. Der Baffe halb komme es besonders auf Bern, Frei= burg, Solothurn und Basel an; diese erklärten, keinen Pag zu bewilligen, sondern mit gemeinem Rath zu handeln, wenn die Truppen nicht im offenen Lande mit Gewalt burchbringen sollten, sie begehrten baher eidgenössisches Aufsehen, worauf ihnen rund und eidgenössisch einhellig Hilfe zugesichert und beschlossen wurde, jedes Ort solle sein Bolk gefaßt halten und eben so die Bögte in den gemeinen Herrschaften.

Ochs berichtet, am 14. Mai 1637 sei bem Obersten von

Reinach der Durchpaß für die Artillerie und 200 Pferde beswilligt worden. Das Rathsbuch weiß davon nichts, vielmehr meldet es von einer ganz andern Correspondenz mit Reinach. Dieser nämlich warnte wiederholt vor Gestattung des Passes an Rohan in die Waldstädte. Der Rath erwiederte, er wisse davon nichts, er werde die Erbeinung, so weit deren buchstädslicher Inhalt uns bindet, halten, müsse übrigens wegen solcher Fragen an die Eidgenossen gelangen. Im Uebrigen werde er, wenn Passes halb künstig etwas an ihn gemuthet werde, die österreichischen Behörden dessen alsbald avisiren, in Hossenung, es werden Kaiser und Erzhaus die Wittel wohl haben, ihren Feind außer unsern territorio abs und zurückzuweisen (10. und 15. Wai).

Am 18. Juni ritten in die hundert kaiserliche Reiter bei Riehen durch die Wiese und die Saatselder nach Grenzach. Der Rath glaubte, ehe er in Breisach klage, erst die Rückkehr seiner Gesandten aus Baden abzuwarten; es scheint dann über Wichtigerm vergessen worden zu sein.

Am 5. Juli nämlich wurde dem Rath angezeigt, ein Oberster sei selbdreizehn hier eingekehrt, Herzog Bernhard selbst sei im Anzug, man beforge, er wolle hier über den Rhein setzen. Die gleichzeitige Nachricht, daß 500 Kaiserliche in Weil angekommen, zeigte die Gefahr, daß sich das Gewitter in nächster Nähe entladen könnte. Der Rath beschloß, Zurich, Bern, Luzern, Solothurn und Schaffhausen um getreues Aufsehen zu ersuchen. Es kamen Repräsentanten von diesen fünf Orten und Schwyz, über beren Verhandlungen ber Abschied Basel 25. Juli 1637 Auskunft gibt; die Bemerkung Basels, es könnte einem Durchmarsch nicht Widerstand leisten, wurde von den andern Orten ad reserendum genommen. Ein Paß= begehren Weimars kommt nun zwar nicht vor, aber doch er= hielt Basel am 9. Sept. ein Belobungsschreiben vom Raiser und von Reinach, wegen verweigerten Durchmarsches an Wei= mar, es möge bei solchem rühmlichen proposito beharren, und

ber Nath beschloß, das kaiserliche Schreiben geflissen aufzubes wahren, um sich im Nothfalle bessen zu gebrauchen. Herzog Bernhard zog nun ins Bisthum, von wo aus er namentlich Solothurn beunruhigte, das von der Tagsatzung (16. Nov.) Hilfszusicherungen erhielt.

1638. Am 18. Januar zog Bernhard über unser Gebiet nach Augst.') Der Rath beschwerte sich bei dem hier befind= lichen Oberft Ehm über biefes eigenthätliche Pagnehmen, bas Basel schwerlich bei Nachbarn und Eitgenossen werde verant= worten können, man hoffe wenigstens mit cer Rudkehr, besonders mit dem abgenommenen Raub verschont zu werden. In ber That fehlte es an Vorwürfen besonders der katholischen Orte nicht, welche eine recht ernftliche Resolution fassen woll= ten, während die evangelischen auf Erhaltung der Neutralität bestanden (Absch. Baben 2. Febr.). Basel entschuldigte sich so gut es konnte, ohne eine armada habe es ben Pag nicht hin= bern können, ermahnte übrigens Bürger und Unterthanen, sich ber Weimarischen zu müßigen, besonders Kaufs und Berkaufs zu entschlagen Bernhards Entschuldigung bei ber Lag= satung lautete einfach, er habe sich des gleichen Weges bedient. wie seine Feinde schon mehrmals. Der kaiserliche Gesandte Graf von Schwarzenberg erhob bittere Vorwürfe gegen Basel und sprach von factionariis, die die Gidgenoffenschaft nicht an ber Grenze bes Reichs dulben sollte, welchen Ausdruck Basel auf sich und die evangelischen Orte bezog.2) Um 5. Februar zogen gegen 40 kaiserliche Reiter von Ballstall über Reigolbswil nach Büren und Dorneck, der Rath beschloß (7. Febr.),

¹⁾ Das Rathsbuch sagt: eine starke weimarische Partei; Ochs: 1000 zu Pferbe und 1000 zu Fuß; Barthold II, 79 spricht von 6000 Mann.

²⁾ Wohl um dem Kaiser wieder gefällig zu sein, wurde der kaiserliche General Savelli, der von Besançon nach Breisach eilte, auf sein dringendes Bitten im Namen des Kaisers, der es erkennen werde, in der Nacht vom 30./31. Jan. zu Wasser aus der Stadt gelassen; er suhr in einem Fischerkahne nach Breisach. Rathsb. 31. Jan. Brgl. Barthold II, 82.

nach Zürich, Bern, Luzern und Solothurn um getreues Aufsehen zu schreiben, da bald die eine bald die andere Partei unbegrüßt über unsern Boden ziehe. —

Bernhards Niederlage bei Beuggen (18./28. Febr.) schien die Gefahr zu vermehren. Die kaiserlichen Generale Savelli und Joh. v. Werth ließen heftige Drohungen gegen baslerische Dörfer ergehen, wörüber Beschwerbe geführt wurde, "da Basel sich immer neutral erzeigt und die Erbeinung gehalten habe."
— Herzog Bernhard begehrte für seine Reiter den Durchmarsch über die Brücke, der abgeschlagen wurde, weil erst auf letzter Tagsatzung verabschiedet worden, keinem kriegenden Theile den Durchpaß zu geben. Die Schlacht bei Rheinfelden stellte die Nebermacht der Schweden wieder her. Gleichzeitig erfolgte auch bei Prattelen ein Treffen zwischen Kaiserlichen und Schweden, wodon Ochs VI, 649 berichtet, und einige Tage nachher die Plünderung von Arisdorf durch die Schweden.

Es begann nun die Belagerung Breifachs, beffen Ginnahme burch Bernhard bekanntlich als einer ber wichtigften Erfolge des Krieges angesehen wurde. Bei ber außerften von beiden Theilen aufgebotenen Anstrengung ift es wohl ganz be= greiflich, daß auch Basel mit mancherhand Zumuthungen nicht verschont wurde. Auch Pagbegehren wurden gestellt. Um 3. Oct. ließ Bernhard burch einen Herrn von Rehlingen um Pag für eine von ihm erwartete französische Armee ansuchen; der Rath ließ erwiedern: ber Herzog möge uns womöglich mit Pag verschonen, wo nicht, uns bei guter Zeit avisiren, um Anstalt machen zu können. Indeß kam es nicht zum Durchmarsch. — Auch bei dem letzten Entsatzersuch des Keldmarschalls Goet im November wurde ber Pag über unser Territorium ober burch ein ober zwei Dorfschaften begehrt (nicht über bie Brücke, wie Barthold II, 149 fagt), boch erscheint bieses Begehren nur als Nebensache neben bem Proviantbegehren, worüber allein ausführlich verhandelt wurde. Breisach wurde am 9./19. Dec. übergeben.

Die spätern Territorialverletzungen sind von geringerer Bedeutung.

1639 7. Sept. Es wird dem Rathe angezeigt, es sei eine Abtheilung Schweden über unsern Boden gezogen, hart an der Stadt vorbei, obschon man ihnen einen mehr abgelegenen Weg weisen wollte; der Commandant habe erklärt, er wisse den Weg besser als Andere. Es wurde beschlossen, Beschwerde bei der Generalität in Breisach zu erheben, Durchziehende solzlen sich ein ander Mal melden, man werde ihnen den Weg weisen. Erlach entschuldigte das Geschehene mit der Eile.

1639 5. Oct. Auf die Anzeige, das nassauische Regiment werde am 7. Oct. von Rheinfelden an Riehen und Weil vorsbeiziehen, wurde beschlossen, den Oberst Zoernlin an den Grafen von Rassau zu senden, damit Vorsorge getroffen werde, daß es an wenigst schädlichen Orten durchziehe.

1641 6. Oct. Es wird ber nächtliche Durchpaß etlicher 100 Franzosen an der Stadt vorbei aufwärts angezeigt; ber Rath beschließt, zu erkundigen, wohin der Zug gegangen sei. Am 20. Oct. klagte bann ber kaiserliche Oberst Sparr, bag Basel den General Erlach mit seinen Bölkern und Stücken über eidgenössischen Boden der Erbeinung zuwider habe ziehen laffen, und führt zu Gemüthe, was baraus für Confusion entstehen möchte. Der Rath erwiderte, Bafel sei wegen seines offenen Landes nicht "baftant" eine Armee aufzuhalten, es habe bisher nicht remedirt werden können, man sei erbötig, soviel möglich zu hindern, und neben der Neutralität die Erb= einung in Acht zu nehmen, hoffend, Oberst Sparr werbe sei= ner Seits ein Gleiches thun. Bei Gelegenheit soll mit Erlach gesprochen werben. In seiner Rückantwort gab sich Sparr bamit zufrieden und begehrte nur, der Rath moge keine Par= teilichkeit für Erlach zulaffen, und den Bürgern nicht geftat= ten, den Schweden Kürschub zu thun.

1642 18. und 23. April. Durchfahrt eines Schiffes mit

schwedischem Volke; der Rath läßt Beschwerde bei General Erlach führen, dieser gibt eine Entschuldigung ein.

1643 29. Juli. Der französische Statthalter im Elsaß, d'Oissonville, verlangt Paß für zwei Schiffe mit Volk. Sie waren schon durchpassirt, und der Rath erkannte: weil gesichehen, bleibt dabei, soll ein ander Mal bei guter Zeit um Paß anhalten.

1643 20. Nov. Nach der Schlacht bei Duttlingen bittet ein Oberst von Trach von Rheinfelden aus, man möge der königlichen Armee (d. h. deren Neberbleibseln), welche genöthigt sei, bei Rheinfelden über den Rhein und nach Suntgau zu marschiren, das Berühren des Basler Territoriums nicht im Unguten aufnehmen. Der Rath erkannte: bleibt bei gemachten Anstalten, und soll eine Wacht auf der Höhe bei Brügslingen angestellt werden.

1643 27. Nov. Lieftal klagt über Erlach'sche Wachten bei der Hülftenbrücke, welche sich Räubereien in der Hard und bis an die Birsbrücke erlauben; es wurde beschlossen, bei dem Obersten Abstellung zu verlangen, inzwischen aber die Wachten mit guten Worten abzumahnen.

1644 15. Juni. Die Obersten Taupabel, Dehm und Rosen verlangen den Paß neden der Stadt vorbei zu nehmen. Zwei Räthe erhielten den Auftrag, sie zu ersuchen, den Paß an Orten zu nehmen, den man ihnen durch hiesige Reiter zeigen werde, auch die Früchte auf dem Feld zu verschonen. Es werden Sicherheitsmaßregeln in der Stadt und in Augst gestroffen.

1646 23. Dec. Fremdes Volk mit Oberwehren zieht unsbegrüßt an unserer Stadt vorbei. Es wird beschlossen, die Sache an gehörigem Orte zu ahnden.

1647. Der französische Ambassador Canmartin hatte am 5. April (n. St.) an den Obervogt Zoernlin in Wallenburg gemeldet, 200 Soldaten, die aus Frankreich kommen, würden über Ballstall nach Liestal ziehen, dort übernachten und nach

ven Waldstädten marschiren, sie würden Alles bezahlen. Der Rath beschloß (27. März a. St.), nach Liestal zu schreiben, sich mit Proviant wohl zu versehen.

Man sieht, es handelt sich nicht um wenige vereinzelte Fälle, es ist eine ganze zusammenhängende Reihe. Die Aufzählung aller dieser Vorgänge mag ermüdend scheinen, sie schien mir nöthig zur Veranschaulichung. Dabei sind nur die militärisch bedeutenden Fälle erwähnt. Unzählig sind die kleizuern Territorialverletzungen von Einzelnen, die sogenannten Soldaten-Insolentien, gegen welche oft die Einzelnen sich tüchztig zur Wehre setzen, oder zu deren Verhütung Vasel seine Bannwarten, Reiter und "Schnapphahnen" (1645 21. Juni, 1646 11. Mai) aussandte, oder wegen deren auch Klage bei den Militärbehörden erhoben wurde. Auch sehr bedeutende Fälle dieser Art, wie die Plünderung von Beuten im Mai 1635, sind deßhalb nicht berührt.

Das Resultat ist solgendes: 1. Der Paß über die Brücke wurde mehrmals begehrt, aber nie weder bewilligt noch genommen. 2. Der Paß unter der Brücke durch wurde an Desterreich frast der Erbeinung bewilligt, von Schweden und Franzosen ohne Weiteres genommen. 3. Der Paß um die Stadt herum wurde mit und ohne Einwilligung genommen. Ernstlich es zu verhindern, wird nicht versucht, Basel glaubt genug zu thun, wenn es beide Theile gleich behandelt, und gelegentlich erkennen auch die Kriegführenden diesen Grundsat an, obschon sie andere Male sich darüber ungehalten zeigen. Die Eidgenossen beurtheilen den einzelnen Fall nach ihren Sympathien, ein Entschluß sich zu Befolgung eines allgemeisnen Grundsates zu erheben, ist nicht nachhaltig, erst gegen Ende des Krieges gedeiht er durch die Vorgänge im Osten der Schweiz zu voller Reise.

Diese Hilflosigkeit Basels in Deckung seines Bodens ermuthigte ganz natürlich auch die Kriegführenden zu Stellung von Begehren mancher Art, durch welche der Rath oft in nicht geringe Verlegenheit gerieth. Es würde aufs höchste ermüden, das Einzelne auch nur mit einiger Vollständigkeit mitzutheilen, es muß genügen, Hauptpunkte hervorzuheben.

1. Begehren Munition und Baffen zu liefern ober paffiren zu laffen. Der Sandel mit Waffen war in ben Händen ber Gisenhändler, namentlich eines Hauses Baslin, aber ber Rath erlaubte ober verbot den Verkauf nach Er= messen, auch Gibgenossen (Zürich, Bern, Genf) mußten Erlaubniß bafür einholen. Es kamen nun einige Male Begehren ber Kriegführenden vor, ihnen den Ankauf von Waffen und Munition zu gestatten, so Desterreich (1632 6. Febr.) und der Rheingraf Otto Ludwig (1634 17. März); sie wurden aber abgewiesen. Doch wurden auch Ausnahmen gemacht, 1633 16. Marz zu Gunften von Rötelen, weil zur Landesbefenfion, und insgeheim, 1633 3. April an den schwedischen Oberst Chamareze und 1645 26. Febr. an Turenne, mit Empfehlung die Sache geheim zu halten; gegen ben schwedischen Vorwurf, es sei auch an Albringer Munition geliefert worden, verthei= bigte sich Basel, es sei keine begehrt worden. Verwandt bamit ist bas Begehren bes Rheingrafen Johann Philipp, um einen Zeugknecht und Hebzeug, welches als neutralitätswidrig abgewiesen wurde (1634 5. April). — Auch Flecklinge, Lunten und Blei wurden als Kriegscontrebande angesehen, und einige Bürger, die solche nach Breisach geliefert, mit Verweis gestraft (1644 8. Juni), den französischen Behörden wurden deghalb Vorstellungen gemacht (1644 22. Juni). Bald barauf wird die Abfuhr von Blei bewilligt (1644 11. Sept.). Auch wegen Ausrüftung von Artilleriewägen wird ein Verweis ertheilt (1644 6. März). Der bloße Baß von Munition wird an Desterreich mit besondern Vorsichtsmaßregeln bewilligt, auch scheint ber Rath beshalb große Besorgnisse gehabt zu haben

- (1630: 4. Jan., 6. 10. 20. 22. Febr.). Dagegen wird Deftersreich gestattet, Schanzzeug auf dem Rhein nach Breisach zu passiren (1637 12. Aug.).
- 2. Werbungen. Das besondre Rechtsverhältniß mit Frankreich abgerechnet, hat Basel keinem von beiden Theilen Werbungen gestattet. Gegenüber bem schwedischen Oberft For= bes und G. Horn berief sich ber Rath auf den König selbst, welcher zur Neutralität ermahnt habe (1632 5. Sept., 1633 20. Tebr.), und später noch verweigerte er ben Schweben bie Erlaubniß unter Berufung auf die Gibgenossenschaft (1632 5. Dec., 1633 7. Jan.). Er konnte freilich nicht hindern, daß viele Bürger den Schweden zuliefen, und die Klagen über heimliche Werbungen dauern Jahre lang fort; über bas Trei= ben diefer Reisläufer enthält ber folgende Abschnitt Näheres. Basels Weigerung, seine in schwedischem Dienste stehenden Bürger in die Stadt zu laffen, scheint eine hauptbeschwerbe von Oberst Peblis nach bem Aldringer'schen Zuge gewesen zu sein. Auch für den Raiser sollen Werbungen stattgefunden haben, namentlich durch den öfterreichisch gesinnten Abel (im Reichenhof 1633 30. Januar, durch Junker Flachsland 1633 27. Merz), und später verlangte Reinach bie Gestattung von Werbungen, was aber als neutralitätswidrig abgelehnt wurde (1635 17. Juni). Später kommen dann Beschwerden über Werbungen in entgegengesetztem Sinne vor, Erlach und Inrenne beschweren sich über das Debauchiren ihrer Leute durch Werber in Basel; neben einigen Wirthen wird namentlich ein Nittmeister Vogelei im rothen haus genannt, ber für Benedig geworben zu haben scheint (1642 4. 9. 14. Mai, 1643 2. Dec., 1644 17. Febr.).
- 3. Am meisten Verlegenheiten machten die Begehren um Lieferung von Proviant u. dgl. Die von Basel oft wiederholte Erklärung, es wolle die Erbeinung und Neutrazlität getreulich halten, umfaßte im Grunde zwei sehr verschies dene Begriffe. Denn die Erbeinung, bei deren Abschluß man

schwerlich an solche Kriegszustände gedacht haben konnte, ver= pflichtete zur ungehinderten Gestattung von Zufuhr und zu getreuem Aufschen b. h. boch wohl keinerlei Vorschubleiftung gegen Feinde, die Neutralität bagegen verlangte, daß man beibe Kriegführende auf gleichem Juße behandle. — Die hier= auf bezüglichen Begehren kamen nun in fehr verschiedener Weise vor. Am einfachsten war bas Verlangen von Herein= laffen von Soldaten und Marketenbern zum Ginkauf von Lebensmitteln; dieses wurde beiben Theilen bewilligt, mit bem Vorbehalt, daß es mit Discretion zu geschehen habe, und baß ben Becken befohlen wurde, bafür zu sorgen, daß die Lauben beffen ungeachtet immerfort versehen seien. Es kam aber auch vor, daß die Becken den Schweden mehr zuführten, als zuge= geben war, baher ein Preisaufschlag in ber Stadt entstand und die Lauben schlecht versehen waren. Der Rath schritt ernstlich gegen diefelben ein, und erkannte, da Alle gefehlt und man die Verschulbung jedes Einzelnen nicht genau kenne, so sei ihnen insgemein das Kornhaus verboten, und bei höch= ster Ungnad auferlegt, ohne Bewilligung ber Häupter kein Commis zu backen; die Zunft wurde um 3 Mark Silber, ein Rathsherr und die Sechser um 1 Mark, die übrigen Zunft= brüber um 1/2 Mark gebüßt (1638 19. 22. 26. Sept.; ähnlich 1638 3. Nov.). — Auch bas Begehren, ben Becken zu gestatten, geliefertes Mehl zu Brot zu verbacken, scheint früher ohne Anftand bewilligt worden zu sein (1633: 4. Juli, 28. Oct.), später machte man beshalb Schwierigkeiten und berief fich auf bie Eidgenoffen, ohne beren Zustimmung man nicht handeln fönne (1637 18. 22. 26. Juli, 1638 4. 9. Juni).

Etwas ganz anders war das Begehren von Fruchtlieferung. Hier standen zweierlei Bedenken entgegen, das eigene Bedürfsuiß und die Besorgniß vor dem Gegner. Aber wenn der Fordernde mit großer Kriegsmacht in der Nähe stand, so galt es sich abzusinden so gut'als möglich. So bei dem Durchsmarsch von Aldringer und Feria, denen man die verlangte

Frucht verabfolgte, aber mit dem Anhang, daß die öfterreichi= schen Flüchtlinge dieselbe aus ihren hergebrachten Vorräthen ersetzen sollten (1633 8. 9. Oct.), so mußte auch ber Rhein= graf Otto Ludwig versprechen, die gelieferte Frucht durch an= bere zu ersetzen (1634 19. März), ober man bewilligte auch theilweise mit ber Bitte, uns künftig zu verschonen, so bem Rheingrafen (1634 14. April) und an Herzog Bernhard (1638 11. Aug.). Andere Male wurden folche Begehren gerabezu abgelehnt, zum Theil in Hinweisung auf den eigenen Mangel, z. B. gegen Rohan und balb barauf gegen ben Herzog von Lothringen (1635 11. 14. Febr.); gegen Rohan wurde geltend gemacht, man habe nicht viel, könne also nicht viel geben, was ihm wenig nüten und uns größlich incommodiren würde, bem Keria habe man geben muffen, weil er auf unserm Boben stand. Es hier beiben Theilen recht zu machen, war rein unmöglich, besonders wenn man der Stadt anrechnete, was etwa der Eigennut Einzelner verschulden mochte. Die bereits erwähnten Vorwürfe Orenstiernas in Folge des Aldringer'schen Durchmarsches (f. Beilage 4) beschlugen großentheils auch Gin= zelne, benen das Miglingen ber Belagerung Breifachs zuge= schrieben wurde. Vorwürfe von beiden Theilen hatte Basel auch nach dem Falle Breisachs 1638 zu vernehmen. Herzog Bernhard erhob die bittersten Beschwerden über Parteilichkeit, namentlich weil man den Becken erlaubt habe, mehr Brot für bie Kaiserlichen zu backen als für ihn, und schon vor dem Falle hatte der französische Ambassador Weliand sich über die Begünstigung der Kaiserlichen beschwert, gegen beibe rechtfer= tigte sich der Rath ausführlich. Nicht minder waren auch die Raiserlichen ungehalten. Bei dem letzten Entsatwersuch hatte ber Feldmarschall Goet Proviant für 20,000 Mann für einen Monat oder wenigstens für 8 Tage verlangt, und der Kaiser hatte burch Schreiben aus Wien 13. Nov. n. St. bicfes Begch= ren unterftütt; dieses sowohl als das Erhandeln von Frucht von Bürgern verweigerte ber Rath, geftattete aber bas Gin=

kaufen von Desterreichischen (von einem Herrn von Andlau wurden 1500 Stück Frucht gekauft), und den Paß der an ans dern Orten erkauften Vorräthe (1638 10. 14. 17. Nov.). Noch später fand sich der Nath veranlaßt, seinen Gesandten in Basden, besonders zu Handen der katholischen Orte, eine ausssührliche Entschuldigung gegen den Vorwurf zu übergeben, als trage Basel alle Schuld am Falle Breisachs (1639 16. Mz.). Später, als die Heere nicht mehr so in unmittelbarer Nähe lagen, scheint der Nath bei derartigen Begehren mehr die Rücksicht im Auge behalten zu haben, daß keine Theurung im eigenen Lande entstehe (1639: 6. Juli, 25. Sept.; 1644: 17. 22. Juni, 22. 24. Juli).

Auch bas Begehren um Geftattung, Früchte hier aufzuschütten, wurde in verschiedener Zeit verschieden behandelt. Dem schwedischen Oberst Harff wurde dasselbe (1633 13. 16. Febr.) unter ber Bedingung bewilligt, daß er ben mehrern Theil bavon nach altem Gebrauche im Kornhaus fäuflich hingebe. Ebenso wurde bem Rheingrafen Otto Ludwig das Aufschütten von Früchten bewilligt, doch daß er beim Verkauf Basel das Vorzugsrecht zusichere. In beiben Fallen scheint es sich meniger um Magazinirung als um Unterbringen von Frucht gehandelt zu haben, die sie als Contribution ober Beute erhoben hatten. Weit bedeuklicher erschien dem Rath ein Begehren Defterreichs um Aufschütten von Frucht (1635 11. Nov.), welches verweigert wurde; auch dem Feldmarschall Goet wurde 1638 entschieden erklärt, daß man kein Magazin gestatten tonne. Gleicher Bescheid murbe auch ben Franzosen auf beren wiederholtes Begehren ertheilt (1636: 23. Jan., 18. Mai). Diese aber kehrten sich nicht baran und schickten die Früchte nach Basel, was zu ernsten Verhandlungen mit bem französischen Gesandten und zu der Drohung Desterreichs Anlag gab, man werde es zu verhindern unterstehen (1636: 23. Mai, 4. Juni). —

4. Das Bereinlassen von Golbaten gum Untauf von Proviant führte dann noch allerlei andere Berhand= lungen herbei; sie sollten nur gegen Paßzedbel hereingelassen werden, ihre Überwehren an den Thoren abgeben, und zum gleichen Thor hinaus wie herein. Auf Letzteres wurde beson= bers gehalten, um Desertion zu verhindern. Auch kommt vor, bak man einem schwedischen Commandanten Silfe zur Beifängung von Ausreißern zusagte (1633 20. Juli), später aber ist nur noch von Zurückweisung berselben und Nichtbulbung auf hiesigem Gebiete die Rebe (1633 24. 28. Aug., 1636 19. Marz). Die begehrte Auslieferung eines kaiferlichen Deserteurs wurde als neutralitätswidrig verweigert (1636 9, 11. Jan.). Als ein französisches Corps unter Guébriant zu Berzog Bernhard stieß, empfahl dieser besondere Vorsicht gegen frangösische Ausreißer (1638 16. Juni), benn ein Krieg in Deutschland war bamals ben Franzosen noch eine sehr ab= schreckende Sache (Barthold II, S. 110). Auch später noch machte bas Ausreißen ben französischen Generalen viele Sorge. Erlach und Turenne wenden sich beschalb wiederholt an den Rath (1643 4. Dec., 1644 1. Juli), und der in Basel weilende französische Commissär Eck erließ in Berufung auf b'Dissonville Befehlzedbel an die Thore wegen Herauslassens ber Soldaten, "und hat unverschamt begehrt, der Bürgermeister solle sie auch unterschreiben, dieser aber (Fasch) hat einen Zeddel in bessen Gegenwart zerrissen, und ihm rund angezeigt, man werde ihm solche Gewalt nicht gestatten" (1644: 6. Juli). — Eine andere Frage als die vom einmaligen Hereinlaffen war die vom längern Aufenthalt. Ein schwedisches Begehren (1632: 25. 29. Aug.), ben in Neuenburg am See geworbenen Solbaten hier Auf= enthalt in Wirthshäufern gegen billige Bezahlung zu geftatten, erschien dem Rathe so wichtig und schwierig, daß er durch Expressen den Oberstzunftmeister Fasch in Baben um das Gutachten ber evangelischen Städte anfragen ließ; die Antwort war, weil der Pag nicht offen, könne man die Soldaten nicht

aufhalten, und den Schwall in Stadt und Landschaft ziehen; ware der Pag eröffnet, so habe man kein Bebenken, ihnen den Durchpaß zu geftatten. — Nach dem Aldringer'schen Zuge waren wie es scheint viele Kaiserliche zurückgeblieben; der Rath be= schloß beghalb: Raiserliche Soldaten in den Gartenbauslein abzuschaffen, die Herbergfuhr soll die Kranken abführen (1633 14. Oct.). Besonders aber waren die Kriegführenden aufmertsam auf ben Aufenthalt einzelner Offiziere. So ermahnte bie Regierung in Breifach (1635, 9. Nov.), den schwedischen Offis zieren Harff, Zilhardt, Schmidtberg keinen Aufenthalt zu ge= statten; der Rath erwiederte, sie seien schon fort. So murbe 1637 (31. Mai) dem Rathe angezeigt, ein Student halte sich hier auf, der Herzog Bernhards Ingenieur sei, etliche Bürger machen mit ihm Komplotte, und er foll die ganze Gegend abreißen, woraus uns ein Vorwurf entstehen möchte; ber Rath erkannte: V. M. Dr. Zwinger soll sich erkundigen, und wenn der Fremde nicht Studirens sondern anderer Ursachen halb hier ift, ihn fortweisen. Wirklich verhielt es sich so, der Fremde war ein schwedischer Generalquartiermeister im Begleit bes Obersten Schoenbeck; letterer bat den Rath zu Gevatter für sein hier geborenes Töchterlein, und der Rath ließ berathen, ob er ihm ein Geschirr ober ein Goldstück verehren solle. Auf Reinachs Beschwerde wurde der Student fortgewiesen, aber Reinach verlangte wiederholt auch die Fortweisung Schoenbecks. Dieser erhielt jedoch auf ärztlichen Bericht noch Frist, doch soll er keine conventicula halten. Ein Oberst Wurmbrand und ein irlandischer Oberft, ber 47 Pferde bei fich hatte, wur= ben fortgewiesen (1637 5. 14. 17. Juni). Andere Male scheint einzelnen Offizieren ohne Anstand der Aufenthalt gestattet worden zu sein (1637 20. 29. Nov.). Besonders geschah dieses mit tranken Offizieren, die sich hier curiren lassen wollten. Der wackere schwedische General Taupabel, ein Thüringer, ist hier gestorben (1647 10. März).

5. Sonst ift noch bei andern Anlässen von der Reutralität die Rede. Die Desterreicher hatten Schanzen in Klein= Hüningen (bamals noch markgräfisch) errichtet, gegen welche Basel vergeblich Beschwerde erhob, sie seien der Erbeinung und guter Nachbarschaft zuwider (1636: 30. Mai, 8. 28. Juni, 3. Aug.). Weit entfernt sie zu beseitigen, erweiterte man sie noch im folgenden Jahre, und fing an, auch in Grenzach eine Schanze zu errichten; wiederholte Vorstellungen, auch der Tag= satung, waren umsonst (1637 7. 10. 14. 21. Juni; Abschied Baben Juni 1637). Reinachs Antwort ging bahin, die Schanzen ob und unterhalb Basels seien nicht zur Ungelegenheit der Eidgenossenschaft angestellt. Als daher nach Breisachs Kalle ber schwedische Oberst Bernhold die Pallisaden von Klein= Huningen zum Kaufe anbot, mußte bas bem Rathe gewiß fehr willtommen sein, aber bas beigefügte Begehren, 40 Solbaten zur Demolition berselben herunterzuschicken, wurde als neutralitätswidrig angesehen, der Oberft möge daher den Markgrafen um Markgräfer ausprechen, deren viele hier sind. We= gen ber Pallisaden wolle man, wenn sie hergebracht sein wer= ben, unterhandeln. Dem Oberft Bernhold wurde später we= gen dieser Verhandlung ein Trinkgeschirr von 84 Loth verehrt (1639 17. Juli, 1640 18. Jan.).

Ebenso wurde die Neutralität als maßgebend angesehen, als der Kaiser ein mandatum avocatorium erließ, wodurch alle Deutschen bei höchster Ungnad von der schwedischen Partei abgerusen wurden, und begehrte, dasselbe solle in Basel gestruckt und angeschlagen werden. Die Dreizehn ließen dem kaiserlichen Abgeordneten (Heußner von Wandersleben) erklären, es sei zu besorgen, Basel werde dadurch eine große Consusion und Dissipation bei den Schweden verursachen, und sich große Feindschaft auf den Hals ziehen, die Sache betresse die Neustralität und müsse also an die Eidgenossen gebracht werden. Der Gesandte verlangte wenigstens geheimen Druck und stand vom öffentlichen Anschlagen ab. Der Kath aber ließ es bei

bem Befinden der Dreizehn bewenden, die Eidgenossen müßten beßhalb befragt werden, inzwischen werde der Kaiser wohl Geslegenheit haben, cs anderswo zu drucken (1639: 27. April, 3. August).

In Bafel hatte man zu jener Zeit ernfte Beforgniffe vor Unschlägen des Kaisers; schon am 23. Februar lag dem Rathe ein vertrauliches Warnungsschreiben aus Strafburg vor, welches zu militärischen Vorsichtsmaßregeln veranlaßte, und am 20. Juli beschwerte fich ber Abel, mit diesen Gerüchten in Ber= bindung gebracht zu werden. Im folgenden Jahre (1640 4. Juli) wurden dem Rathe Warnungen vor spanischen Anschlägen burch hochansehnliche in der Eidgenoffenschaft angeseffene Bersonen von Mailand mitgetheilt. Der Rath beschloß Vorsichtsmaß= regeln und wandte sich an die Eidgenossen um Förderung bes Defensionswerkes. Um 9. Jan. 1641 aber lag bem Rathe ein durch Herrn Heufiner von Wandersleben aus Regensburg über schicktes kaiserliches Schreiben vor, in welchem der Rath aller kaiserlichen Affection sowohl für sich als Spanien versichert wurde, inmaßen k. Maj. nicht Ursache haben, einige Diffibenz in ben Rath zu setzen. gan A. Bruga de Tracia. Indica ani nomina ara di Co Mrantigati, sef.

6. Die Reisläufer und die Flüchtlinge.

i di vicadia mui. Linci del Liebba e mecció de la disessa

Es ist bereits der wiederholten Warnungen vor fremden Kriegsdiensten erwähnt. Als dann die Schweden in unserer Nähe lagen, wurden diese Mandate ernenert (1632 11. Aug.), aber trot allen Verboten und allen Strafen wurden die Wersbungen mit einem Erfolge betrieben, den man gerne durch consessionelle Sympathie erklären möchte, aber auch mit dem besten Willen es nicht kann. Einige Beispiele mögen zeigen, in welcher Weise sich viele Bürger betheiligten.

Einer der hervorragenosten war Cladi Gonthier, Schwiesgersohn des bereits erwähnten Rathsherrn Jelin zu St. Mar=

tin. Wegen Werbungen für Schweben, wobei auch seine Frau wegen Beihilfe verdächtig war (1632: 18. Juli, 29. August, 13. Sept.), begab er sich von hier weg, und bald wird nun über Räubereien und Insolentien besselben in ber Hardt, in Augst, in Allschwil, ober auch weiter weg, in Schaffhausen und Schloß Randegg geklagt (1632: 1. 8. Sept., 24. Oct.; 1633 19. Jan.). Im October beschwerte sich Rheinfelben über eine von Gonthier an die vier Waldstätte ergangene Auffor= berung, Gonthier murbe wegen biefer gegen seinen Burgereib laufenden Handlungsweise vom Rath zur Rede gestellt, er ver= antwortete sich mit schwedischem Dienste. Der Rath sprach gegen Rheinfelben sein großes Bebauern aus, von Gonthier verlangte er, er solle seine Commission vom König von Schweben vorlegen, und als er das nicht konnte, erfolgte ein ernster Berweis, wegen Berletzung des Bürgereides, der vom König von Schweben selbst verlangten Neutralität und der Erbeinung, er solle fich sammt seiner Suite ohne Bravabe entfernen, nur aus Respekt gegen den König verfahre man nicht strenger ge= gen ihn (1632 24. 25. Oct.). Gonthier war aber nicht ber Mann, sich durch einen solchen Zuspruch schrecken zu laffen. Im Januar 1633 ift er wieder in Basel, und wird aufs Neue geheißen, die Stadt zu meiden. Er kommt aber wieder, stellt sich mit 12 Dienern bei der Wache ein und wird mit Suite hereingelassen; ber Goldat ober Diener, ber ihn hereingelassen, wird über Nacht in Thurm gesetzt, Gonthier selbst aber vor Rath gestellt, seine mündliche Berantwortung gibt er bann schriftlich anders ein als er sie vorgetragen, wird beghalb bei 100 fl. Strafe aufgeforbert, sie zu andern, und die Stadt zu verlassen. Im Mai endlich erkannte ber Rath, Gonthier soll ergriffen und in Thurm gelegt werden, aber schon zwei Tage nachher erscheint seine Wittwe. Hat er vielleicht bei einem seiner Raubzüge den Tod gefunden? (1633: 19. 21. Januar, 20. 22. Mai.)

Wundert man sich hier über die Schrachheit, womit sich

ber Rath von diesem vornehmen Herrn verhöhnen ließ, so sehen wir auch sonft, daß ungeachtet aller Mahnungen und Berbote die Werbungen in großartigem Maßstabe betrieben wurden. Es wurden eben die obrigkeitlichen Mandate über= haupt, wie schon oben Beispiele vorkamen, sehr schlecht beobachtet,1) und der Rath suchte daher nicht selten ihnen durch nene, eben so schlecht befolgte, Rachbruck zu geben. Go erließ er am 12. Jan. 1633 ein Mandat des Inhalts: Da sich ungehorfame Burger in fremde Dienste begeben, sich ungescheut in benachbarte Dörfer einquartieren, dem armen Landmann auf bem Hals liegen, ihn bis aufs Mark aussangen, ja ihre geraubten Sachen in die Stadt mit Bagen hineinführen, woburch der Stadt große Ungelegenheit und Unwille zugezogen werde, so wird beschlossen: 1. Leute, die in fremde Dienste gegangen, follen nicht mehr in die Stadt gelaffen werben; 2. folde, die sich nicht eingelaffen, aber um ungebührlichen Gewinns willen ab = und zureiten und vermuthlich im Trüben fischen, sollen auf Betreten in Thurm gesteckt werden; 3. tie= mand soll gestohlene ober geraubte Sachen kaufen, sonft wird er zum Schabenersatz gezwungen. — Später fügte ber Rath noch bei, Bürger in fremden Diensten dürften auch nicht vor die Thore in Gattenhauslein kommen, bei 1 Mark Silber Strafe (11. Mai).

Es werden eine Anzahl Bürger genannt, die sich an solschen Räubereien betheiligten, in verschiedenen Abstufungen. Zu den ungefährlichsten gehören wohl die, welche durch ihre Weiber die geraubten Sachen in die Stadt bringen und bort verkaufen ließen, als solche werden genannt Merian, Heußler, Fetzer, Racheder, Geugi. Andere trieben das Gewerbe schon

¹⁾ Der Rath ließ sich das freilich nicht gerne sagen, 1645 23. August wurde ein Bürger um 100 fl. und mit Berweis gestraft, weil er gesagt haben sollte, ein gewisses Mandat sei Narrenwerk, aber nur geständig war, gessagt zu haben, n. gn. H. lassen viel Mandat ausgehen, werden aber schlechtzlich observirt.

offener, sie hielten sich in Gartenhäuslein vor den Thoren auf, und trugen den Raub selbst in die Stadt, als solche wer= ben ein Abr. Merian und ein N. Geugi genannt, ein Abr. Geugi und ein Ib. Scherer werden wegen Rograubs zur Berantwortung gezogen, Lur Iselin der jungere, und der junge Hoffmann betrieben Erpressungen im Amte Birseck, wovon sie der Rath bei höchster Ungnade abmahnte, da die bischöflichen Dörfer unter bem Schutze ber katholischen Orte ständen. Ein besonders beharrlicher Näuber war Melchior Steiger, der Sohn: von ihm ift mehrmals die Rede, gleich im Januar 1633 wird er neben einem Schrickler und Düring beghalb erwähnt, bann wieder im September besselben Jahres; es wurden beghalb von den Beraubten verschiedene Processe gegen bessen Eltern angehoben, wobei sie der Rath zur Gütigkeit mahnte, auch sie anwies, ihren Sohn besser in Ordnung zu halten, wogegen sie sich mit Unvermögen entschuldigten. Nicht minder gewalt= thatig scheinen es ein Rlein, genannt Linse, und ein 36. Derian getrieben zu haben. Sie hielten fich in Gartenhäuslein vor den Thoren auf, von wo aus sie lebhaften Verkehr mit ihren Freunden in der Stadt trieben, die auch gelegentlich Bechgelage mit ihnen hielten. In Folge von Räubereien in ber Hardt, bei benen sie sich betheiligten, wurde im Septem= ber 1633 beschloffen, sie zu ergreifen, selbst mit Gewalt, und auf sie zu schießen. Es gelang, sie zu fangen, sie wurden be= sprochen, dem Merian der Meister an die Seite gestellt, und nach mehrmonatlicher harter Gefangenschaft wurden beibe mit scharfer Urfehde, und mit Bezahlung der Atungskosten ent= lassen. — Es gab aber auch Basler, welche sich burch ihre Leiftungen den Schweden unentbehrlich zu machen wußten. So ist öfter von einem Schreiberbaschi die Rede, der bei Oberst Harff gute Dienste leistete, oder vielmehr, es erscheinen zwei Personen unter biefem Namen, ein Geb. Gisler und ein Geb. Schmid ober Schmidlin. — Ein Hauptmann Schnewlin (ich weiß nicht gewiß ob von Basel oder von Bern) stand beim

Rheingrafen in gutem Ansehen. Im Juni 1633 hatte er hier im Streite einen Burger Namens Falkeisen getobtet, ber Rheingraf sandte seinen Oberstlieutenant Zihlhardt her, ber dem Rathe porstellte, wie nützlich berselbe bem General sei; er wurde, da Falkeisen Anlaß zum Streite gegeben, zur Ehre bes Rheingrafen freigegeben, und bes Stadt- und Hofgerichts erlassen; später betheiligte er sich auch bei Räubereien in ber Bardt. Auch noch mehrere andere Bürger werben genannt, die in ganz ehrenwerthem Dienste stehen. Aber auch biesen gegenüber hielt ber Rath an seinem Mandate fest, wonach sie die Stadt nicht betreten durften. So wurde ein hier. Müller, der eine Depesche von Oberst Harff überbracht hatte, ernstlich zur Rede gestellt, und bei höchster Ungnade und Strafe aufgeforbert, sich bieser Commission zu entschlagen, auch später wurde ihm der Einlaß als rheingräfischem Abgesandten ver= weigert. Gleiches geschah dem Hauptmann Weitnauer, für welchen Harff ben Ginlaß begehrte, sowie bem Sauptmann Schlosser.- Die Zumuthung von Harff, seine Offiziere, gleichviel ob Bürger ober Fremde, auf seine Paggedbel hin einzulassen, wurde abgelehnt, nur für zwei wurde eingewilligt, de= ren einer schon länger in der Fremde war. Auch einem Haupt= mann Ackermann, schwedischen Commandanten in Suningen, ben man eben erst auf Bitte bes Bischofs und ber sieben ta= tholischen Orte gebeten hatte, seine Leute von Mißhandlung bischöflicher Dörfer abzuhalten, wurde der Eintritt in die Stadt auf vier Tage gestattet, er mußte aber anzeigen, mit wem er zu thun habe. Später fand ber Rath angemeffen, ihn, als er mit ihm zu sprechen hatte, vor das Spalenthor zu citiren, er antwortete, wenn man ihn nicht in die Stadt hinein= lasse, so komme er auch nicht vor das Thor, auf wiederholte Aufforderung scheint er aber boch gehorcht zu haben. Ginem Jacob Meyer von Bafel bagegen, ber vom Rheingrafen zum Obervogt auf Moersperg ernannt wurde, wurde erlaubt, ungeachtet Mandats in die Stadt zu kommen, weil er Obervogt sci.

Verhandlungen anderer Art gab es, wenn etwa Baster Angehörige, die sich im Trunke hatten anwerben lassen, reuig wurden, und sich nicht stellten. Der Rath schützte sie natürslich, aber die schwedischen Offiziere drohten mit infamirenden Strasen, mit Schlagen des Namens an den Galgen, u. s. w. Da vermittelte der Rath dahin, daß sie sich mit Geld absinden mußten. Eine längere Verhandlung der Art veranlaßte das Anwerden von zehn ledigen Gesellen von Liestal, die sich für den schwedischen Commandanten in Waldshut hatten anwerden lassen, sie mußten zuletzt sich mit 70 fl. loskaufen.

Ein merkwürdiges Gegenstück zu diesen Reisläufern, die durch Lust zu Rand und Abentheuern sich verleiten lassen, allen Warnungen ihrer Obrigkeit ins Sesicht zu schlagen und die friedliche Heimat mit dem wilden Kriegsleben zu vertausschen, bilden die bedrängten Angehörigen der Rachbarschaft, welche aus den Verwüstungen des Krieges hinaus nach Basel sich retteten. Ochs gibt bekanntlich die Zahl der Flüchtlinge im Jahr 1633 auf 5256 an, und damit stimmt auch die bereits erwähnte Bärensclsische Chronik überein. Schon diese Zahl läßt errathen, daß das Usplrecht auch zur drückenden Last werden konnte, denn brachten auch Viele derselben Vorzähle mit (dieselbe Quelle spricht auch von 1776 Stück Vieh), so kamen doch auch sehr Viele in großer Entblößung hieher. Es ist nun nicht ohne Interesse, diese gesammte Emigration ins Auge zu fassen.

Wir begegnen zuerst dem Abel. Die alten baslerischen Dienstmannens und Achtbürgers Familien standen überhaupt zur Stadt in einem etwas unklaren Verhältniß. Als Besitzer österreichischer Lehen von dem activen Bürgerrecht ausgeschlossen, hatten sie sich der Stadt entfremdet, wurden auch großenstheils von den Bürgern mit ächt spießbürgerlichem Hasse ansgesehen, den sie ihrerseits durch hochmüthiges anspruchvolles Gebahren nicht selten rechtsertigen mochten. Auch scheinen einzelne dieser Familien öconomisch ziemlich heruntergekommen zu

sein; eine Frau von Westhausen, geb. Reich von Reichenftein, 3. B. kommt wiederholt beim Rath um Almosen ein (1640 25. Jan., 1641 10. Aug., 1643 7. Jan.), ein Jr. Geb. zu Rhein ist auf 2000 fl. Capital 14 Zinse schuldig, Andere werden von Creditoren bedrängt; Häuser des Abels machten burch baulosen Auftand bas Ginschreiten bes Rathes nothwendig (1642: 10. Aug., 1646: 12. Aug. Reichensteinerhof). Manches mag bem Kriege zuzuschreiben sein. — Db die Entfremdung der Abelsgeschlechter vom Stadtregiment eine Wohlthat für Basel war, mag bahingeftellt bleiben, die Heutelia sieht barin eine Hauptursache bes schlechten Regiments in Basel. Die meisten dieser Geschlechter hatten wohl noch hier ihre Höfe, sowie auch andere Besitzungen und Lehen, wohnten aber meift auswärts, und ftanden in öfterreichischem Dienste und Lebensverbande. Als Ausburger machten sie auf verschiedene Privilegien Unspruch, die ihnen der Rath theilweise zugestand, namentlich auf Zollfreiheit und auf Befreiung von Abzug und Inventation. Ihr Verhalten gegen die Stadt war verschieden. Ein Junker Hemmann von Offenburg, Landvogt von Rötelen stand mit dem Rath in sehr freundlichem Verhältniß, und wurde mehrfach über militärische -Fragen zu Rathe gezogen. Dagegen mar ein Junker hartmann von Klacheland, feit ber Zurudgabe Huningens an Defterreich Obervogt daselbst, ein sehr unfreundlicher Rachbar, mit welchem man unaufhörlich in Zerwurfniffen lag. Bei Unnahe= rung der Gefahr aber riefen Freunde und Feinde gleichmäßig ben Schutz ber Stabt an. Sie wurden willig aufgenommen, und es mag hier in Bezug auf den Abel sowohl als auf An= dere bemerkt werden, daß mit der Aufnahme in hiesigen Schutz auch Sicherheit gegen gerichtliche Verfolgung und Arreste wegen Sachen, die sich nicht auf hiesigen Aufenthalt bezogen, sowie Freiheit von Abzug, wenn sie hier starben, verbunden war, wogegen sie sich verpflichteten, für hiesigen Aufenthalt hier Recht zu nehmen. — Mit unsern Bürgern gericth ber Abel bald in unfreundliche Berhältnisse. Wie bas mit Emis

granten häufig geschieht, er wollte sich in die Sitten der Stadt nicht fügen, gab Anstoß durch Tanzen (im Rottberger =, im Reichen =, im Wendelstörfer =, im Strafburgerhof), es wurde ihm vorgeworfen, er trage Pistolen und ziehe Nachts auf ben Strafen herum. Bur Zeit bes Suntgauer Aufstandes gingen Gerüchte von Anschlägen ber Kaiserlichen auf Basel, von Besichtigen der Werke am Rhein durch einen Herrn von Andlau, von öftern Reisen bes Abels nach Rheinfelden, u. f. w. Zugleich scheint Oberst Harff ihre Entwaffnung verlangt zu haben. Der Rath begnügte sich aber mit ben von ihnen gegebenen Erklärungen, traute ihrem abelichen Worte, und beschloß, Harff so zu antworten, "wie es une auftandig und ihnen unschädlich ift". Er befahl aber, sie sollen mit Rohren und nach ber Nachtglocke nicht ausgehen, sie mögen zusammengehen, sich aber Jolens, Schreiens und Tangens enthalten, sie sollen das Jutter für ihre Pferde anderswoher beziehen, nicht schnell reiten und fahren auf ben Gaffen und die Pferde nicht auf den Feldern vor den Thoren herumtummeln (1633 2. Febr.). Dieses Mißtrauen trat dann wieder hervor bei Albringers Durchzug, ce wurde beschlossen, auf den öfterreichischen hieher geflüchteten Abel Acht zu geben, ohne Bewilligung der Häup= ter ihn nicht aus der Stadt zu laffen, und den Gisenhändlern wurde verboten, ihnen Pulver, Munition und Fausthämmer zu verkaufen (1633 7. Oct.).

Biel zahlreicher waren natürlich die Flüchtlinge aus dem Bürger= und Bauernstande. In Bezug auf dieselben scheinen zwei Perioden unterschieden werden zu müssen, die Zeiten vor und die nach der Schlacht von Nördlingen. Die Emigration der ersten Epoche scheint zu einem bedeutenden Theile auch aus wohlhabenden Leuten bestanden zu haben, in der zweiten herrschen die Anzeichen eines namenlosen Elendes vor; in zwei Jahren eines solchen Krieges freilich konnte mancher wohls habende in größte Noth gerathen. In Bezug auf die Aufsnahme von Flöchtlingen wurden verschiedene Anordnungen ges

troffen. Erftlich sollten die Bürger keine Fremden aufnehmen ohne Vorwiffen der Herren Häupter, und auf der Kanzlei dieselben angeben, weil aber diese wie fast jede andere polizei= liche Vorschrift von den Bürgern sehr schlecht beobachtet wurde, jo wurden häufige Aussuchungen in allen Säufern vorgenom= men, die darin sich aufhaltenden Alüchtlinge, sowie die Vor= rathe, die sie mitgebracht, verzeichnet, und die Bürger, die ihre Gafte nicht angezeigt, zur Rebe geftellt. Genauere Aufsicht wurde über die Wirthshäuser geführt, diese sollten burch die Herren des Rathes felbst besucht, und die Gaste durch die= selben besprochen werden. — Die Flüchtlinge erscheinen aber nicht als unorganisirte Haufen, sie haben ihre Vertretung, der Defterreichtsche, ber Landserer, der Markgräfische Ausschuß, bestehend aus den Vögten und Meyern der betreffenden Bi= zirke, mit welchen der Rath mehrfach verhandeln ließ, sowohl über eigene Beschwerben, z. B. über Unwesenheit solcher, die sich nicht erhalten können, als über Begehren der Heerführer. So verlangten die schwedischen Commandanten Zurüchweisung ber Flüchtlinge unter Drohungen, z. B. man werbe ihnen, wenn sie nicht kommen, die Sauser abbrechen, denn die Schweden waren sehr unzufrieden, daß gerade die Wohlhabenden geflohen und die Armen zurückgeblieben waren. Dieses Begehren wurde auch vom Rathe selbst unterstützt, dem es so= wohl wegen seiner Gefälle als zur Vermeibung von Theurung daran lag, daß die Felder in den vorderöfterreichischen Landen bestellt wurden. Die gewaltthätige Beise der Zeit tritt aber auch in diesen Flüchtlingen mehrfach zu Tage. Klagen über ungleitliches Halten derselben kommen wiederholt vor, über Abhauen junger Eichen in ber Hardt, besonders über Unfug= same und Insolentien ber Markgräfer; es muß ihnen befohlen werden, das Vieh, das sie nicht füttern können, abzuschaffen; und es nicht auf die Gnter vor den Thoren zu treiben, ja die Spoliation eines Junker Nagel burch einige Markgräfer auf hiesiger Eisengasse beschäftigte ben Rath in einer Reihe von Situngen.

Damit im Zusammenhange stehen die vielfachen Beschwerben von Flüchtlingen und Andern über Hereinbringen geraub= ter Sachen zum Verkauf. Auch hier scheinen die Sachen je langer je arger geworben zu sein. In ben ersten Zeiten ban= belt es sich noch um Früchte, Wein, Pferde, Bieh, mehr und mehr ift bann auch von andern Dingen bie Rede, Glocken= speise, Rupfer, Binn, Bettwerk u. f. w. Der Rath scheint nach Kräften gestrebt zu haben, das Eigenthum zu beschützen, er verbot wiederholt, geraubte Sachen zu kaufen, ober in die Stadt zu bringen, namentlich sollte ben Soldaten kein Bieh abgekauft werben. - Indeß gab es auch hier gar viele Hacken; wenn z. B. Bürger von schwedischen höhern Offizieren Wein ober Früchte erkauft hatten, und lettere erklärten, es scien biese Früchte nicht Raub, sondern erhobene Kriegscontribution, ober wenn Pferde von dem Verkäufer als rechtmäßige Kriegs= beute erklärt wurden. In solchen Fällen gab der Rath den Bescheid, in die Frage, was Contribution und was Raub sei, mische er sich nicht, und wies die Parteien zur Gute. öftersten machte die Frage vom Beweise Anstand, besonders wenn die Gegenstände schon in die dritte und vierte Hand ge= langt waren. Das Verbot, geraubte Sachen zu kaufen, mußte baher immer verschärft werden, im Juli 1633 wurde Confiscation der Sache angedroht; im April 1634 statt derselben Entrichtung bes bafur bezahlten Preises an die Obrigkeit, und obendrein Zuruckgabe auf erfolgende Bindication. Auch das half wenig, der Unfug dauerte fort. Trop allem Verbote wurde geraubter Hausrath in die Stadt gebracht. Selbst bas in Folge der Peft doppelt nothwendige Verbot, Bettwerk in die Stadt zu laffen ober zu verkaufen, konnte nur mit Mühe gehandhabt werden, der Rath niußte gestatten, zur Linden vor bem Spalen= oder auf bem Holzplat vor dem Riehenthor feil zu haben. Auch andere Dinge muffen in Maffe hereingebracht worden sein, im Jahr 1635 ist die Abschaffung des "Grumpelmarkts" ein häufig wiederkehrender Artikel im Rathsbuch,

und auch nachher bis 1642 wird von Zeit zu Zeit darauf zurückgekommen.

War auch vor ber Nördlinger Schlacht die Emigration eine wohlhabendere als später, so kam boch auch schon bamals manches Gesindel herein, das man ferne zu halten suchen mußte. Schon im December 1632 flagt bas Waisenamt über unabtreibbare Bettelbuben, zum einen Thore hinausgeführt laufen fie zum andern herein, bleiben Nachts in dieser Winterszeit auf den Gaffen, werden fehr arbeitselig. beschloßt die ab der Landschaft sollen noch etwas geduldet und bei gelinderm Wetter abgeschafft werden, die fremden welschen Bettelbuben mit schlechter Kleibung sollen versorgt und alsbalb aus ber Stadt geführt werben, unter Bedrohung mit der Ruthe bei Wiederkehr. Auch sonst kommen hin und wieber Klagen über Belästigung durch Bettler vor. Aber ber Zustand der ordentlichen Flüchtlinge verschlimmerte sich nach und nach, im December 1633 wurde beghalb, nachdem bei bem Landschreiber von Rötelen vergeblich geklagt worden, mit dem Markgräfischen Ausschuß verhandelt, wegen des Schwalls Urmer, die der Bürgerschaft vor den Häusern überläftig find, franke Markgrafer liegen auf ben Gaffen jenfeits, andere thun sich in Häusern zusammen und verhalten sich "eben ungerathen", so daß eine Sucht zu besorgen sei. Der Ausschuß machte sich zu Abschaffung des einen und des andern anerbietig, und der Rath beschloß, ben Erfolg abzuwarten (1633 28. Dec.) Es scheint wirklich einige Abhilfe eingetreten zu sein.

Seit der Mitte des Jahres 1634 verschlimmerten sich diese Verhältnisse in immer steigendem Maße, drei Ursachen wirkten zusammen, die Nördlinger Schlacht, die Pest und die Hungersenoth. Die Schilderungen der Chronisten oder des Simplicissimus von der Noth jener Zeit sind bekannt, wer aber glauben möchte, die Phantasie habe an jenen Schilderungen ebenfalls ihren Antheil, der mag sich aus den folgenden den trockenen Protokollen entnommenen Mittheilungen von der

nackten und schauerlichen Wahrheit überzeugen. Die Schlacht von Nördlingen fand bekanntlich Statt am 25. Aug. a. St., schon am 1. Sept. bankten ein Reinach, ein Barenfels, ein Rottberg für gewährten Schutz, am 3. hat sich ber Rath gleichzeitig mit dem Eintreffen badischer Flüchtlinge und mit Erlaß eines Mandats über pestilenzische Sucht zu beschäftigen, am 6. wurde gemeldet, daß etliche hundert flüchtende Wagen aus dem Wiesenthal Ginlaß begehrten, der Rath beschloß, sie einzulassen, Kranke abzuschaffen, das unreine Plunder nicht einzulassen, anzuzeigen, daß wer Gefährde brauche, ohne Gnade sortgewiesen werde. In diesem Monat starben (nach einer Chronik) täglich 40 Menschen, und der Klingenthal=Kirchhof war bald wegen der Pest mit Markgräfern so angefüllt, daß ber Rath am 17. Befehl gab, auf einen andern Kirchhof zu sinnen, wo die Fremden begraben werden könnten. Um 15. Nov. wurde dem Rath ein Verzeichniß der kranken elenden Personen vorgelegt, die ehnet Mheins unter den Sagen und in Schöpfen liegen, der Rath erkannte, die gar schwachen und todkranken seien in die Elenden = Herberg, mas aber Spitals fähig in den Spital zu führen. Gleichzeitig wurde eine Untersuchung über den Haushalt der Glenden=Herberg angeordnet, und dieselbe angewiesen, sie solle Gebuld haben, am Weihnachtstage aber solle kein so großer Schwall eingelassen, sondern die besonders, welche die Pest haben, abgewiesen werden (24. Dec.). — Im Januar 1635 wurde die Frage angeregt, ob man das Flüchten in solcher Anzahl wie früher gestatten wolle, der Rath beichloß erst, cs beim bisherigen Mandat zu belassen, einige Wochen später aber beschloß man, die Sache neuerdings zu berathen. Un diese Berathung mußte wiederholt gemahnt werden, denn guter Nath scheint theuer gewesen zu sein. Im Februar klagte die Elenden = Herberg über Verhinderung der Bettelvögte durch Bürger in Ausübung ihres Berufes, am 11. Marz führte sie Beschwerde über die Markgräfischen und die ankommenden ver= wundeten Golbaten, am 14. wurde eine Commiffion beauftragt,

zu berathen, wie dem großen Schwall der Bettler zuvorzukommen sei, und am 21. wurde beschlossen, zu berathen, wie bie Bauern aus ber Stadt zu bringen, weil die Burgerschaft mit ihnen heftig beschwert und Contagion im Sommer zu beforgen sei. — Aber merkwürdig: Verbannung, Roth, Sorge vor der Peft, Alles das hielt die heißblütigen Markgräfer nicht ab, zu freien und sich freien zu lassen: am 14. Februar erhielten 7, am 7. März 8 Markgräfer Kirchgangsbewilligung, boch sollten sie sich ehestmöglich entfernen und burch Betteln nicht überlästig sein. — In der Stadt selbst nahm bas Uebel immer mehr überhand. Um 28. März erhielten Spital und Elenden = Herberg ben Auftrag zu bedenken, wie die hin und wieder auf ben Gassen liegenden armen Kranken zu verforgen sein möchten. Am 11. April beschloß der Rath, den Todten= gräbern foll angezeigt werden, auf die hin und wieder auf ben Gaffen sterbenden Leute Achtung zu geben, und da sie Todes verblichen, zu begraben, von jeder Person sollen ihnen am Brett 6 Baten bezahlt werden. Am 15. April wurde eingezogen: jenseit Mheins unter ber Sage gehe ce fehr er= bärmlich zu, weil täglich baselbst Viele sterben und verderben, cs folle Fürsehung gethan werden. Am 25. und 29. April wurde dann auf ein Bebenken ber Deputirten wegen ber fremben Kranken, und des großen täglichen Almosens erkannt: Bettriesen sollen noch heute in Spital geführt, die halben Rranken in die Elenden = Herberg begleitet werden. Die 211= mosenpfleger sollen mit Zuzug der Pfarrer bedenken, wie mit den hin = und herlaufenden Bettelbuben und andern Waisen zu verfahren und wie sie zu erhalten. Die Profosen, beren zwei neue zu ernennen sind, follen stets unter ben Thoren sein und die Bettler nicht in die Stadt laffen. Aussuchung in allen Quartieren zur Aufzeichnung ber Bettler wurde an= geordnet, starke Bettler sollten burch ben Lohnherrn zur Arbeit angehalten ober weggejagt werden. Noch war die Haussuchung nicht zu Ende und schon klagte die Elenden- Herberg wieder

(6. Mai) über Ueberschwall der Armen, die Last sei ihr unerschwinglich, und wegen des Unraths und Gestanks wolle fein Gesind mehr bleiben und alle Dienstboten wandern. — Am 14. Mai wurden die Aussuchungszettel verlesen, es wurde beschlossen, nächstens wieder eine zu halten, und dabei den Bürgern bei hoher Strafe befohlen, die bei sich habenden Leute, bie keine Nahrung haben, sondern durch Betteln sich erhalten, auszuschaffen. Sechs Profosen sollen sich abtheilen und alle Nacht auf den Gassen den starken Bettelbuben nachsetzen, und sie am Tag zum Spalen = und Niehenthor ausführen. Unter den Thoren soll man keine Betrler einlassen, bis sie der Profos abholt. — Schon sieben Tage später (21. Mai), wurde eine neue Aussuchung in allen Häusern beschlossen, um nach ben Bauern und beren Vorrath zu sehen, und in den Raften nachzuforschen, ob die Angaben richtig sind; sind sie für ein halbes Jahr mit Früchten versehen, so sollen sie bei Confiscation berselben sich des Brothauses und der Lauben enthalten, haben sie aber keinen Vorrath, so sollen sie die Bürger unverzüglich bei Strafe einer Mark Silbers ober des Thurms abschaffen. Starke Bettler sind burch die Profosen zur Stadt hinauszuführen, wegen kranken sollen etliche Herren bedenken, und könnte ein ober anderer Theologus auch dieser Deliberation beiwohnen. Item vier wackere Männer unter die Thore verordnen, die mit Discretion die Ankommenden in die Stadt lassen, und einen Bettelvogt verordnen, zur Abweisung der Bettler. Vier Herren sollen mit Berrn Antistes deliberiren, wie der Gassenbettel abzuschaffen, wie mit durchreisenden Bett= lern zu verfahren, wie ein Collect aufzuheben, und wie die Gotteshäuser dazu steuren sollen. Die Sache war wichtig genug, um sogar den großen Rath, den man sonst so selten befragte, damit zu behelligen. Er wurde am 22. Mai ein= berufen, und hat wahrscheinlich den Beschluß des vorigen Tages bestätigt. Um 4. Juni wurde beschlossen: Arme, bie das Almosen genießen, sollen öffentlich bei Verluft desselben

ben Schild an sich tragen, daß jedermann es wisse. Gesunde Bettler, Buben und Maiblin, so auf ben Gaffen liegen, sollen in die Herberg geführt, und nach Empfang eines Stückes Brot zur Stadt herausgeführt werden. Todkranke find in ben Spital, Halbkranke und "Muchtlose" in die Herberg zu führen, und wenn sie sich erholt, auszuschaffen. Wegen ber überbleibenden Waisen ist ferner zu bedenken, indessen ihnen etwas aus dem Almosen zu geben. Fremde Bettler sind nicht in die Stadt zu laffen, sondern bas mas ihnen von ber Berberg gereicht wird, vor die Stadt zu bringen, zum Weier= beuchelhaus und jenseits unter die Sage. Und zwei Tage später wurde beschlossen, die Bettler vor den Thoren Tags einmal zu Mittag zu speisen, und Bretterhütten zum Schermen aufzurichten. Ift bann ber Bettel abgeschafft, so sollen bie Predikanten die Leute zur Steuer und Handreichung bei ber neuen Collekt vermahnen. Die Leute fanden aber boch ben Weg unter bem Borwande, Heu, Holz, Gicheln, Bettwerk u. f. w. in die Stadt zu bringen; der Rath verbot daher bieses Hereinbringen, man soll draußen feil halten, und befahl die Bettler Morgens und Abends zur Stadt hinauszutreiben, es sollten noch brei Profosen angestellt und ihre Besoldung verbessert werden. Auch wurde (17. Juni) die Zurichtung von Gelegenheiten in St. Jakob und an ber Wiesenbrucke für bie ankommenden Bettler beschlossen, und die Berwalter der Armen= häuser sollen bedenken, wie die Armen braußen zu unterhalten. Die ordentlichen Einnahmen der Armenhäuser reichten natür= lich nicht mehr aus, wiederholt kamen sie um Verabfolgung von Früchten ein, und ein Collekt mahrend ber Kriegszeit wurde angeordnet, zwei Herren des Rathes und zwei Pfarrer wurden zu Abministration besselben ernannt, andere zur Austheilung des Almosens am Spalenthor und jenseits, und noch andere zur Aufhebung des Almosens in den Quartieren (18. Juli). Noch Ende Juni (27. und 30.) wurde neuer= bings im Matte eingezogen, die auf den Gaffen kriechenben

theils liegenden kranken Bettler an gehörige Orte zu verschaffen, beinebens solle durch die Todtengräber der Unrath und Wust auf den Gassen weggethan, und ihnen ein billiger Wille dafür geschafft werden. Auch kam die Beschwerde, daß die Armen vor den Thoren in den Gütern großen Schaden anrichten.

Der Jammer stieg noch durch den Migwachs von 1635. Der Fruchtschlag im December 1632 war 4 Pfd. 5 f. gewesen, 1633: 7 Pfb. 5 ft., 1634: 8 Pfb., 1635: 12 Pfb. 10 ft., 1636: 14 Pfd. Im August kamen neue Truppen in die Gegend und haufenweise flüchteten die Leute wieder aus Suntgan und Markgrafschaft. Man erneuerte die alten Vorschriften, bie Mahnungen, die Aussuchungen und Ausweisungen. Doch wurde auch berathen, wie für die Armen vor den Thoren für ben Winter ein Schirm errichtet werden könnte (30. Sept.) Nach alter Sitte wurden zu Weihnachten die armen Durchreisenden in der Herberg gespeist; die Herbergherren bean= tragten nun, die armen Leute am Thore abholen und nach dem Essen straks wieder hinausführen zu lassen, der Rath aber befürchtete hievon Ungelegenheiten und beschloß, sie sollten auf ber Schützenmatte und im Ziegelhof jenseits gespeist werden. Die Noth machte erfinderisch, Bettelbuben überstiegen bie Mauern, an benen Albringer, Lothringen und ber Rhein= graf vorübergezogen, und am 4. Januar 1636 kagten die Collektherren, das Collekt fange an, sich zu mindern, viele Bürger wollten nichts mehr geben, weil die Stadt boch voll Bettler sei, viele Arme in der Stadt laufen vors Thor, nehmen bort Brot und kommen wieder herein, ohne Remedirung sei unmöglich fortzukommen, der Schwall der Armen in und außer ber Stadt und in St. Jakob sei zu groß. Der Rath berieth und ließ berathen, er ließ ben Profosen zusprechen, genehmigte auch ein Bebenken von Oberstwachtmeister Graffer über Abtreibung der Bettler, doch mit der Abanderung, daß er statt mit ber "Strapebecorda" mit ber Strafe höchster Ungnad brohte (gegenüber der hungernden Verzweiflung!). Zulett wurde das Mandat vom Juli 1635 einfach erneuert. Ein schriftlicher Bericht bes Stadtarztes Dr. Harscher über Be= sichtigung bes "armen Jammers in St. Jakob", und beffere Ordnung der großen Menge elender kranker Leute wurde ledig= lich den Collektherren zugestellt. Im März berichteten die Bannwarten von dem Jammer vor den Thoren, indem die armen Leute hin und wieder halbtodt liegen, Feuer machen und reverenter "Schindlin" babei braten und effen, babei= neben haben sie unterschiedlicher Orten junge Kinder im Feuer liegend angetroffen, auch eins baraus gezogen, und seien bie Stecken in den Reben nicht sicher. Es wurden die Bann= warten angewiesen, alle Nacht außer ber Stadt zu wachen, bie starken Bettler abzuweisen, die gar schwachen nach St. Jakob zu nehmen. Den Todtengräbern wurde auferlegt, diejenigen so sie nicht tief genug begraben, wieder auszugraben und die Gräber tiefer zu machen. Die Verordneten zum Schindamt sollen nach einem kommlichen Orte trachten, wo die außer ber Stadt Sterbenden möchten vergraben werden. Dem Meifter auf dem Koliberg soll angezeigt werden, die "Schelmen" (tobte Thiere) in den Rhein zu werfen und davon nichts in bie Stadt zu führen, weniger zu verkaufen. — Aber bie Klagen über die Bettler in ber Stadt und vor ben Thoren kehren immer wieder, und rufen immer neuen Verfügungen, bie ebenso wenig helfen als bie frühern. — Der "arme Jammer in St. Jakob" mußte felbst für Viele biefer Elenden etwas Abschreckendes haben: am 30. April befahl der Rath, die Armen, die nicht nach St. Jakob wollen, vor den Etter hinaus= zuführen. Was mochte das aber helfen, sie konnten bald wieder da sein. Später freilich erheben die Deputirten wegen ber Armen zu St. Jakob Beschwerbe, daß viele arme Kranke mit Gewalt gleichsam Aufnahme begehren (29. Aug.).

Doch scheint im Frühling 1636 die Noth ihren Höhepunkt erreicht zu haben; im Sommer wurde auf Abstellung der Brotspenden angetragen, der Rath beschloß jedoch, sie nicht ganz einzustellen, sondern an zwei Tagen damit fortzusahren, doch nicht an Starke, sondern nur an Dürftige und Würdige, auch seien von den zwölf Prososen sechs zu entlassen, (16. Juli, 3. Aug.).

Noch wiederholte sich einige Male das starke Flüchten, z. B. im December 1636 aus der Markgrafschaft beim Heran=
nahen von Gallas, und Ende Mais 1637 wurde wieder bes
sohlen, die Prososen sollen die, welche sich Nachts auf dem Kornmarkt lagern, alle Morgen früh ausheben und zur Stadt
hinaustreiben. Im Juni (5. u. 7.) wurde über täglich steigens
den Schwall der Armen in St. Jakob geklagt, und am
14. und 17. wurde wegen flüchtender Landleute mehrere Aufsicht unter den Thoren angeordnet, eine Wache nach St. Jakob
gelegt, und die Prososen angewiesen, die Nachts auf den
Gassen liegenden Armen vor Mitternacht zusammenzutreiben,
und Morgens zum Thor hinauszuführen.

In Januar 1638 war wieder starkes Müchten der Land= leute in die Stadt und die Befehle unter die Thore wurden erneuert, im März (21.) betrug die Gesammtzahl der Flücht= linge, ebel und unebel, Suntgauer und Markgräfer, Mann, Weib und Kind 7,561 Personen, ohne die Bettler. Es wurde nun beschlossen, dieselben in Gib zu nehmen; die Bauern hatten einen körperlichen Eid abzulegen, der Abel und die Beamten ein Gelübde an Eides statt, die Formel machte noch Schwierigkeit, ber Abel weigerte sich, zu schwören, daß er die Stadt auch gegen ben eigenen Landesfürsten vertheibigen wolle, er verlangte, in solchem Falle bei Sause gelassen zu werben, und ber Nath bewilligte es. Die Zahl der Profosen wurde wieder auf neun vermehrt. Am 7. April kam wieder eine bringende Beschwerbe ber Collektherren über ben Stand ber Dinge in St. Jakob, ber Schwall ber Bettler sei zu groß, bas Collekt nehme ab, die Betten fangen an zu faulen; sie erhielten die Weisung, die Bettler die Steg und Weg brauchen können, fortzuschaffen, und sie burch jemand mit Darreichung

Brots und eines Studes Gelb ein gut Stud Wegs führen zu laffen. Schon am 16. April wird im Rathe wieder über Hereinkommen mehrerer hundert Versonen in die Stadt ge= klagt, die auf Platen schaarenweise gelagert seien. Gine andere Beschwerbe ift die über Unordnung und Feuersgefahr in Haufern, ba nur Bauern und feine Burger sich aufhalten; ben Bürgern wird bei höchster Ungnade verboten, ohne Wiffen ber Obrigkeit ihre Häuser an Fremde zu verleihen. (1638: 7. 28. Nov., 5. Dec.; 1639: 27. Febr., 6. März). Die Klagen über Bettler kehrten von Zeit zu Zeit wieder; am 4. Febr. 1639 beschloß der Rath, die Bettelkinder, welche Eltern in der Stadt haben, Bauern ober Soldaten, diesen zuzuführen, mit Drohung der Ausschaffung. Die übrigen Bettler sind abzuschaffen, Kinder die keine Eltern haben bis zur Wärme an einem gewissen Orte aufzubehalten, alsbann soll man rathen, wie sie fortzuschicken. Im September 1639 konnte endlich von Abschaffung des Spitals zu St. Jakob die Rede sein, boch wegen Wettsteins Abwesenheit verzog sich die Berathung, und am 8. Januar 1640 wurde Herstellung ber alten Ordnung beschlossen, zugleich wurde Auftrag gegeben, zu berathen, wie burch ein Waisenhaus ober Schellenwerk ber überläftige Gaffenbettel abzuschaffen. Im Juni 1643 ist vom Heimziehen ber Markgräfer die Rede, im Mai 1644 wieder von einem Schwall Flüchtiger aus der Markgrafschaft; die Bürger jenseits werden aufgefordert, sich mit Personen und Vieh, die keine Nahrung haben, nicht zu überladen, bei Straf einer Mark Silber, und es wird befohlen, die auf Gaffen hin und wieder und unter ber Sägen liegenden Landleute abzuschaffen. Im December 1647 endlich wird wieder geklagt, die Stadt sei voll Landstreicher und Bettler. -

Wenn leichtfertige Scribenten vom "krassesten Egoismus" Basels bei diesen Verhältnissen gesprochen haben, so mag der Unbefangene aus dem Mitgetheilten entnehmen, in wiesern der Rath bemüht war, den Pflichten der Menschlichkeit gegen die Elenden ein Genüge zu thun, ohne die Pflicht der Selbst= erhaltung gegen seine Angehörigen hintanzuschen. Die ba= maligen Nothzustände riefen auch anderwärts ähnliche Ver= fügungen hervor, insbesondere scheint Basel auf Strafburg gefehen zu haben (1636 2. April). Die Binnen=Rantone ihrerseits suchten die Last auf jede Art von sich fern zu halten. 1636, 26. März klagte ber Obervogt von Homburg: Bern und Solothurn verjagen ihre Bettler, es sei ein großer Schwall zu beforgen; im Oktober besselben Jahres ließ Basel burch seine Gesandten die der beiden Orte ersuchen, daß doch wie von Alters her gebräuchig ber Stadt Basel die Armen auf ber Grenze wieder abgenommen werden möchten. Die Bitte scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, benn ein Jahr nachher (1637, 4. Nov.) wurde beschloffen, der badischen Instruktion beizufügen, wie ein großer Schwall Bettler in St. Jakob sei, und baher Zürich, Bern und Solothurn uns folche Laft möchten abnehmen helfen. Der Abscheid ber Tagsatzung vom %16. No= vember 1637 enthält aber nichts über biese Frage. Um 2. Mai 1640 wurde bem Rathe angezeigt, in Folge einer Betteljägi in Bern und Solothurn sei ber Schwall Bettler in die Land= schaft Basel gekommen; es wurde baher ebenfalls eine solche beschlossen, starke Bettler die sich widersetzen und sich nicht wegtreiben lassen wollen, sollen gefänglich hergebracht und ans Schellenwerk geschlagen werben. Aehnliche Beschlüsse ergingen 1641 am 1. und 22. Mai. Am 6. November 1641 meldete der Landvogt Zoernlin aus Wallenburg, boje Buben hatten in 27 Gehalter eingebrochen, die Angst ber Bauern vor diesen schwarzen Buben sei groß, er habe 13 gefangen, und schicke 5 berselben nach Basel. Er wurde angewiesen, bie übrigen 8 auch herzuschicken, und den Landvögten das Recht zuerkannt, bergleichen Gesellen ohne Gewicht zu examiniren. Noch 1642 (30. März, 2. April, 11. Mai) klagen die Obervögte über die große Menge von schwarzen Buben und ftarkem Bettlergefind. — Auch Zigeuner ober Heiben werden in ben

Ietzten Jahren bes Krieges genannt; im Mai 1646 ließ ber Bogt von Wallenburg eine Anzahl berselben beifängen und nach Basel schicken, sie wurden bei Strafe des Schwertes verwiesen und der Obervogt (Oberst Zoernlin) erhielt einen Berweis, daß er solch loses Bolk im Lande geduldet, ja deren einem ein Kind aus der Tause gehebt, welches wenig anständig; er soll gute Wacht anstellen und wenn sich dieses faule Gessind wieder sehen lasse, es gleich dem Gewild versolgen, die jetzige Fortschaffung soll er so bestellen, daß keine Kosten in Rechnung gebracht werden. Auch im Jahr 1648 ist wieder von Zigeunern die Rede, sie stehlen, drohen mit Brand und sind namentlich in der Gegend von Langenbruck (Schönthal, Bölchen) sehr lästig (1. März, 19. Juni, 6. 22. Nov.). Eine Ende Junis abgehaltene Betteljägi der evangelischen Orte scheint keine gründliche Abhilse gebracht zu haben.

Die sechs bisherigen Abschnitte sind der erweiterte und sehr vervollständigte Inhalt des am 10. Febr. 1859 gehaltenen Bortrages; sie haben alle Bezug auf die Gefahren und Leiden des großen Krieges. Der Vortrag vom 3. Dec. 1863 steht mit dem Kriege in keiner unmittelbaren Beziehung, und wird als ein allerdings fragmentarischer Beitrag zur Rechts= und Sittenseschichte Basels hier in ziemlich abgekürzter Form in Abschnitt 7 und 8 mitgetheilt.

7. Einfluß des Rathes auf die Civilrechtspflege.

Eine Erscheinung, die im Rechtsleben jener Zeit in Basel besonders in die Augen fällt, ist die Processsucht, die Trölerei, die sich theils in einer für unsere Zeit ganz unerhört langen Dauer der Processe, theils auch darin zeigt, daß nicht selten die angesehensten Familien in Processen von nicht gerade ers baulicher Art siguriren. Von denen in der Familie des Nathssherrn Lux Jelin zu St. Martin ist schon oben die Rede ges

wesen, sie beschäftigten den Rath in mehr als 160 Sitzungen, und waren mit dem Friedensschlusse zu Münster noch nicht zu Ende gegangen. Im Jahr 1635 kamen in den Familien von Meister und Stadthauptmann Fries, von Bürgermeister Ryhiner, von Oberst Socin Erbschaftsstreitigkeiten fataler Art vor, namentlich Klagen, daß ein Kind vorzugsweise sich des gemeinsamen Erbes anmaße. Man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, daß die damalige Rechtspflege keinen geringen Antheil an der Pflege dieser Untugend hatte.

Zwar die äußere Organisation des Gerichtswesens bictet kaum besondern Anhalt zur Begründung dieser Annahme. Wa= ren auch vor Alters Rath und Gericht in Basel mit einander gemischt, so hatte sich doch schon vor Jahrhunderten eine Aus= scheidung berselben gemacht. Abhängig allerdings war bas Schultheißengericht (bie Herren Zehn, das Gericht dieffeits) von dem Rathe, es war von demselben gewählt, und außer bem Schultheißen aus brei Mitgliedern bes alten Rathes und sechs Bürgern zusammengesett. Das Amt des Schultheißen sowie die Reichsvogtei waren seit Jahrhunderten von dem Rathe erworben, und alljährlich beftellte er dieselben aufs Neue. Alle Jahre nämlich, in einer ber ersten Sitzungen nach Erneuerung bes Nathes, gelangten Schultheiß, Bogt und gemeine Aemter an benselben mit der Bitte um ihre Aemter. Diese Bitte gab jeweilen tem Rathe Anlaß, einen Zuspruch beizufügen; einige Male kommt auch vor, daß die Bewerber Besserung gelobten. In eigenthümlicher Weise wird noch der Bogt des Reiches er= wähnt. Bekannt ist es, daß er Blutrichter mar, aber auch am Schultheißengericht hatte er eine besondere Stellung. Die bei der Erwerbung der Reichsvogtei vom Rathe ihm übertra= gene Aufsicht über Ungebührlichkeiten am Gerichte übte er noch, und nannte sich beschalb Beschirmer bes Gerichts (1631 5. Febr.) und erhob vor Rath Klage über Unziemlichkeiten, 3. B. über Versetzung eines bem Verpfänder nicht zustehenden Hauses, oder über Beschimpfung des Gerichts durch eine unge=

horsame Partei (1640 24. 26. Oct.). Der Freiamtmann, ber im Blutgerichte die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt, ist bei dem Schultheißengericht der Anwalt des Rathes, im Rathsbuch (1620 20. Mai; 1625 4. Mai; 1631 12. Oct.; 1632 3. März; 1633 18. Sept.) erscheint er als das Organ, wenn das Gericht bei dem Rathe etwas anzubringen hat.

Welche Uebelstände in der Rechtspflege dem Nathe besons ders in die Augen sielen, ergibt sich zunächst aus den Zus sprüchen, welche derselbe an das Gericht zu erlassen pflegte.

Die am häufigsten, ja fast alljährlich wiederkommende Wahnung ist die an die Amtleute, welche die Vorträge für die Parteien zu thun hatten, sich des "Spätzelns" zu enthalten (1635: Spätzeln, Trätzeln und gewohnte Stichwörter, 1641: Schänzeln, Schänden und Schmähen). Dieses sast jährliche Wiederkehren der Ermahnung zeigt wohl am besten, wie vergeblich sie war (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 481).

Defter erscheint auch der Zuspruch an Schultheiß und Amtleute, ihren Aemtern fleißig abzuwarten, mit Ausnahme der Feiertage alle Tage und bei guter Zeit zu erscheinen, auch ihre Röcke und Stäbe bei sich zu haben; oder: nicht in Aersmeln, sondern in Röcken sich finden zu lassen; oder: wenn sie vor E. E. Rath etwas wollen, daß sie in ihren Röcklein erscheinen, wann einer mehr im Mantel daher komme, soll man ihm einen steinernen Rock anziehen (1623 5. Juli; 1624: 31. Jan., 25. Oct.; 1638 7. 16. Juli; 1639 13. Juli).

Andere Zusprüche allgemeiner Art sind dann die: die Herren Räthe besser zu respektiren, ihren Ordnungen nachzustommen, keine fremden Geschäfte zu übernehmen, sich der gesichöpften Besoldung zu begnügen; (doch blieb diese Besoldung ein stehender Klagartikel für die Amtleute, und noch 20 Jahre nachher wurden sie mit dem Begehren um Verbesserung ihrer Besoldung abgewiesen (1620 1. Juli; 1622: 6. Juli, 17. Aug.; 1623 28. Mai; 1641: 3. Febr., 27. März, 9. Juni).

Andere Zusprüche berühren schon mehr ben Proceggang

selbst, und die llebelftande, die dabei vorkamen. Dahin gehört im Allgemeinen die Rlage über langfamen Proceggang. Diese Klage kommt häufig in charakteristischer Weise vor, so z. B. bittet ein Magister Jac. Hoffmann, Praceptor auf Burg, ba er wegen seines Schuldienstes einen Proces nicht verfolgen könne, der Rath möge etliche Herren dazu deputiren (1637 5. Juni); oder eine Partei befürchtet, weil die Erörterung mit Recht so lange bauert, baburch an ben Bettelstab zu kom= men, und bittet ben Rath, die Sache selbst an die Sand zu nehmen und zu entscheiden (1638 25. Juli, 1644 13. Juli); ober ber Rath wird ersucht, in einem Processe zu entscheiben, weil er arme fremde Leute betreffe, welche die Mittel nicht haben, ihre Prätension auszuführen, noch weniger Caution zu leisten (1645 20. Aug.). Ober es wird die Beschwerde über Rechtsverzögerung durch fremde Behörden unterstützt, worüber der Rath ziemliche Empfindlichkeit in der Antwort burchblicken läßt (1626 18. Sept.; 1642 2. 15. März). Doch wird auch auf Intercession bes frangösischen Gesandten bem Nichter zugesprochen, eine Sache zu befördern (1623 3.6. Dec.: 1624 27. März).

Der Rath scheint im Allgemeinen den Uebelstand des langsamen Processangs anerkannt zu haben, und erließ daher bei der Aemterbestätigung und sonst Ermahnungen an Schultzheiß und Amtleute zu Beförderung der Sachen (1634 5. Juli; 1637 24. Juli; 1646 4. Juli). Namentlich erging 1640 (16. Dec.) eine Rathserkanntniß, wonach der Nichter innershalb zweier Monate nachdem er den Nechtssatz empfangen, das Urtheil an Tag geben solle, die Parteien aber in den nächsten Tagen nachdem zu Recht geschlossen, ihren Rechtssatz dem Gerichtschreiber einliesern und derselbe solchen aus seinem Manuale ansertigen solle (vgl. Schnells Rechtsquellen S. 542).

Auch bestimmtere Befehle erfolgten beshalb in hängenden Rechtssachen: es wird z. B. auf Begehren einer Partei dem Richter zugesprochen, sein Urtheil noch diese Woche zu eröffnen (1626 18. Dec.); ober auf die Klage, daß das Gericht in eisner Sache nie zusammenkomme, wird dem Schultheißen ansbesohlen, einen Tag dafür anzusetzen (1634 8. Sept.; 1636 11. Mai). In einem Erbschaftsstreit bittet ein Herr Battier zum Gold, die Richter anzuhalten, "daß sie doch sitzen thügen" (1634 25. Det.), im Protokoll sehlt nun die Erkanntniß, aber nach 3½ Jahren (1638 23. April) kommt der Gleiche in der gleichen Sache wieder ein um endlichen Entscheid, und der Rath geräth nun in Eiser und beschließt: Die Richter-sollen bei höchster Ungnad in acht Tagen sprechen, und wenn einer oder der andere der Zehn es hindern wollte, soll er ohne Anssehen der Person namhaft gemacht und gerechtsertigt werden.

Besonders kommen zwei Anstände häufig vor, benen die Verzögerung des Rechtsganges zugeschrieben wird: die gekauf= ten Gerichte und die Bildung der Rechtssätze. — Die gekauf= ten Gerichte waren althergebracht, die Gerichtsordnungen von 1457, 1539 und 1557 gestatteten sie ohne weitere Beschränkung; man scheint nun baraus eine Einnahmsquelle gemacht und die gleiche Sache auf möglichst viele Sitzungen ausgedehnt zu ha= ben, wodurch die gewöhnlichen Geschäfte gehindert wurden. Daher 1618 (3. October) bas nach bem Vorgange von 1602 (f. Rechtsquellen S. 466) erneuerte Verbot, Vormittags kaufte Gerichte zu halten; auf Beschwerde des Gerichts gestattete je= boch ber Rath am 24. Oct. das Abhalten berselben am Dienstag und Donnerstag. Auch diese Verordnung scheint aber bald in Migachtung gekommen zu sein. Wiederholt wurden im Rathe Anzüge gestellt und an die Dreizehn gewiesen, weil der arme Mann wegen der gekauften Gerichte nicht zu seinem Rechte gelangen möge (1633: 13. 24. Apr.; 1635: 30. Sept., 14. 28. Oct.). Eine Commission wurde mit ber Berathung beauftragt, die aber so in Vergessenheit gerieth, daß man 1637 1. Februar aufsuchen mußte, wer bazu beputirt worden. Aber wieder blieb die Sache liegen, 1638 (11. 14. Apr.) wurden die Uem= ter wegen verschiedener Mißordnungen besprochen und ihnen

eingeschärft, nicht so oft der Richter ein Urtheil in Bedacht zieht, das Geld für ein gekauftes Gericht abzunehmen, fie fol= len keinen Gulden beziehen, das Urtheil werde denn gegeben. Die Frage wurde neuerdings an drei Herren gewiesen, und nach wiederholten Mahnungen (1638: 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) gaben diese (1639 13. Juli) bem Rathe ihr Bebenken ein, welches an die Dreizehn gewiesen wurde. Jahre lang ruhte nun die Sache wieder, bann erfolgten neue Mahnungen (1641: 24. Febr., 7. Juli; 1642: 12. Jan., 9. Febr., 7. Sept.). Endlich erfolgte das Gutachten (1643 12. 31. Juli), worauf bann die Verordnung vom 7. August 1643 (Schneus Rechtsquellen S. 545) Abhilfe schaffte. "In Betracht ber schon eine geraume Zeit her von einheimischen und fremden Personen über Weitläufigkeit und große Rosten ber Processe erhobenen eben ganz schmerzlichen Klagen, und um den schimpflichen und äußerft verkleinerlichen Reben, so gemeiner Stadt beswegen an allen Orten und Enden nachgesagt werden zu steuern," wird das Abhalten gekaufter Gerichte für die Bürger ganglich verboten, die Raufgerichte auf die Montage und Samftage ober auf die Nachmittage der andern Tage beschränkt, und der Gehalt ber Richter verdoppelt. —

Zu fast eben so häusig vorkommenden Klagen über Rechtsverzögerung gaben die Rechtssätze Anlaß. Die in frühern Gerichtsordnungen (Nechtsquellen S. 159, 321, 423) vorgeschriebene Aufnahme der Parteivorträge in die Urtheilbriese
wurde bei dem Anschwellen der Borträge seit dem Auftreten
von Fürsprechern immer lästiger. Es wurde daher 1618 3. Oct.
(Nechtsquellen S. 490) vertügt, der Gerichtschreiber solle den
Rechtssatz in Schrift verfassen, den Parteien vorlesen und denen freistehen, ihre Nothdurft, so ausgelassen, zu ersetzen, falls
aber die Partei saumselig sein sollte, ist sie um ein Mark
Silber zu strasen. Aber es half das nicht viel, die Klage
über lange Rechtssätze, wodurch verdrießliche Weitläusigkeit der
Processe bis zum Kuin der Parteien entstehe und der Richter

mehr confundirt als instruirt werde, dauerte sort; verschiedene Berfügungen des Nathes, theilweise in hängenden Processen brachten keine Abhilse (1619 21. Juni; 1623 15. Dec.; 1638: 11. 14. April, 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept.; 1639 13. Juli; 1640 16. Dec.; 1641 15. Nov.; 1642 9. März; 1646 11. 18. März). Endlich am 19. Sept. 1646 erfolgte die Berordnung, welche befahl, die Borträge beider Parteien sollen durch die Amtleute geschehen, der Gerichtschreiber dieselben in das Masnual eintragen, den Rechtssatz darausziehen, ihn den Parteien vorlesen, auf ihr Begehren in Beisein beider Theile ändern, und ihn dem Gerichte mittheilen, welches das Urtheil sobald möglich von sich geben soll (Rechtsquellen S. 551).

Auch in andern Fällen sah sich der Rath veranlaßt, dem Gerichte Weisungen zu ertheilen. In Bezug auf die Reihensfolge der Geschäfte wurde das Gericht augewiesen, die Fremsden, und unter den hiesigen Geschäften die alten vor den neuen zu befördern (1642 2. Juli; 1646 4. Juli). Wechrsach kamen auch an den Rath Beschwerden wegen Arrestes. Der Rath wies die Schultheißen an, damit gewahrsam zu versahsen, und in bedenklichen Fällen sie nicht ohne der Häupter Beschl ausegen zu lassen (1639 6. Juli; 1647 6. März). Häufigere Verhandlungen veranlaßte die Klage über Stattshaftigkeit von Arresten auf hieher geslüchtetes Gut benachbarster Landleute, worüber zu verschiedenen Zeiten abweichende Erkanntnisse erlassen wurden (1635 21. Febr.; 1637: 8. 22. März, 20. Mai; 1638: 12. Sept., 3. 8. Oct.; 1640 7. 17. 19. 24. Oct.; 1641 13. Nov.).

Eine andere Art von Einmischung und zwar von gefähr= licherer Art, da sie das Materielle des Processes betraf, wurde durch einen Anzug beabsichtigt (1642 21. 31. Dec.): Bedenken zu haben, wie die allzuscharfen Processe, so Bürger gegen Bürger am hiesigen Stadtgericht verführen, moderirt werden möchten. Die Sache gelangte an die Dreizehn und sollte mit der Gerichtsreformation überhaupt behandelt werden. Wegen eines andern Anzugs: weil Fremde ziemlich scharf gegen Bürger procediren, dem Richter Moderation zuzusprechen, wurde beschlossen (1643 13. Dec.), Erkundigungen bei den Schultzheißen einzuziehen, deren Resultat mir nicht bekannt ist. Ein eigenthümlicher Zuspruch ist noch der in dem Processe eines gewissen Bener gegen Bürgermeister Fäsch, ohne Anschen der Person Recht zu sprechen, ein Besehl, der nach fast zwei Jahzen unter Androhung "höchster Ungnade" wiederholt wurde (1645 3. Aug.; 1647 12. Juni).

Auch die Amtleute unterlagen der Aufsicht des Rathes, er ertheilt ihnen z. B. einen Berweis, daß sie in einer verswickelten Sache bei Herrn Dr. Öchen, als einem Fremden, und nicht bei allhiesigen Juristen Rath gesucht und Herrn Dris. Syndici Bedenken allerdings hintangesetzt haben. Besmeldter Dr. Öchen, so allhier wenig nutzet, soll sein Gelegensheit anderswo suchen (1631: 13. März, 3. 7. Sept.).

Seltener als das Stadtgericht erscheint das Gericht jensseits, aber fast immer in fatalem Lichte, namentlich kommt die Klage vor, daß der Schultheiß sein Gericht nicht zusammens bringe (1637 25. Sept.; 1639: 30. Oct., 6. Nov.; 1641 5. Fbr.). Der Nath sand sich dann zu Ermahnungen und Strafandroshungen veranlaßt, welche wenigstens für den Augenblick gesholsen zu haben scheinen.

Aber der Rath, welcher gelegentlich so ernste Alagen über das Gericht und dessen Weitläufigkeiten führte, machte durch seine eigene Justiz die Sache keineswegs besser. Er übte nämelich eine mit dem Schultheißengericht vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit. — Wie im Mittelalter der Kaiser als Quell des Rechts wo er hinkam zu Gericht sitzen konnte, unbehindert durch den Grasen oder Vogt, der den Bann von ihm hatte, eben so mochte auch der Rath nach Erwerbung des Schultzheißenamtes (1385) zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit

sich für berechtigt halten. Auch kommt es in jener Zeit und später vor, daß das Gericht selbst den Rath um Entscheid in schwierigen Fällen bat, was der Rath selbst zu beschränken suchte (Rechtsquellen S. 45, 239, 317, 396). Auch hatte der Rath schon 1466 Verfügungen getroffen über Festsetzung der Rechtsfrage, wenn zwei Parteien auf ihn zu Recht kommen (Rechtsquellen S. 190).

Es ist mir nicht möglich, eine Gränze für die Competenz dieser Rathsjurisdiction anzugeben. Nur eine Art von Sachen wird als ausschließlich dem Gerichte anheimfallend erwähnt, nämlich die Schuldsachen, oder auch die Schuldsund Schmachssachen. Aber der Begriff derselben wurde sehr beschränkt aufsgefaßt, nämlich bloß ganz liquide Sachen (1642: 21. Febr., 2. 5. 12. März). Aber auch bei diesen kommen Beispiele vor, daß der Rath sie an sich zog, indem er z. B. sofort auf die erste Klage hin Haft oder Leistung vor die Kreuzsteine erkannte (nur als Beispiele: 1628: 2. Febr., 7. 26. April, 3. Sept.; 1629: 5. Jan., 9. Febr., 8. 17. Aug.).

In der That kamen Sachen jeder Art an den Rath, Schuldforderungen, die ganz liquid find und bloß der Erecution bedürfen, und Forderungen complicirter Natur, welche weitläufige Kundschaften, Ginsicht von Handelsbüchern u. f. w. erfordern, Capital = und Zinsenforderungen, Erbstreitigkeiten, Vogtssachen, Ehesachen, Injurien, Klagen auf restitutio in integrum, Anschtungen von Käufen wegen læsio enormis ober sonst, Rlagen von Eltern über ungehorsame und undankbare Kinder, Enterbungsbegehren u. s. w., - auch Sachen, bie bas Strafrecht beschlagen, wie doppelte Versetzung eines Hauses oder Vordatirung einer spätern Verpfändung zum Nach= theil des ältern Gläubigers. — Aber ber Rath ift nicht nur Richter, er ist vor Allem väterliche Obrigkeit, er vernimmt daher auch Klagen, wo das Recht ganz unbestritten ist, wo aber Billigkeit ober Mitleid dem strengen Recht entgegen stehen. So z. B. begehren Bauern, benen ein Capital aufgekundet

wird, Geduld, da sie richtig gezinst haben, der Creditor er= klärt zwar, er brauche bas Gelb felbst zur Bezahlung einer Schuld, aber ber Rath erkennt, ba sie richtig gezinst haben, so werbe den Debitoren ein Jahr Termin gegeben (1631 5. Febr.; vgl. 1629 15. Juli). Ober ein Schuldner beklagt sich über beabsichtigte Vergantung burch ben Gläubiger, bei jetziger Zeit, ba kein baares Gelb zu erhalten, und ber Rath läßt dem Gläubiger zusprechen, sich zu bequemen (1631 13. Juli). Auf Beschwerde eines Bürgers über Capitalaufkundung, da bie Sicherheit genügend sei, werden die Parteien zur Gütig= keit gewiesen (1631 8. Aug.). Auf die Klage eines Abgebrann= ten, daß die Creditorin nichts thun wolle als die ausstehenden Zinsen nachlassen, wird beschlossen, ihr eindringlich zuzusprechen, weil man sie bei so beschaffenen Umständen in ihrem vorhabenden Rechte nicht befördern werde (1632 6. Juni). Dahin gehört auch folgender Kall: Ein Schulduer hatte sich wegen nachlässiger Zinszahlung zur Gant treiben lassen, an der Gant erstand der Gläubiger die Behausung, und zwar nach Meinung des Schuldners um einen Spott; der Schuldner begehrt nun vom Rathe Termin von Januar bis Johanni, und trot der Einsprache des Gläubigers bewilligt der Rath ben Termin; das Haus soll inzwischen verschlossen bleiben, ben Rechten des Gläubigers unbeschabet (1633 7. Januar). Dahin gehören wohl auch die hin und wieder vorkommenden Fälle von Bewilligung von Terminen zur Zahlung (1628 29. März; 1630: 13. Jan., 23. Juni), von Verschiebung von Ganten (1629 11. 20. Mai; 1632 14. 17. März), die Er= kanntniß, mit Vollziehung eines Civilurtheils bis nach der Frankfurter Messe zu warten (1629 7. März), die Weisung an den Gläubiger, mit strenger Rechtsübung um etwas an= zuhalten (1629 15. April), ober die Verweisung des Gläubi= gers zur Gebuld überhaupt (1629 15. Juli; 1633 11. Dec.; 1645: 12. Febr., 26. März).

Nicht leicht ist es, sich nach den Protokollen ein klares Bild von dem Nechtsgange zu machen. Die Parteien sollen persönlich erscheinen, thun sie es auf geschehene Citation nicht, so wird Strafe gegen sie erkannt. Hier und da erfolgt wohl gleich auf das erste Andringen ein Entscheid, gewöhnlich aber wird Gütigkeit erkannt, manchmal wird auch beigefügt, wenn die Gütigkeit keinen Erfolg habe, sollen sie vor den Richter gehen (1628: 26. März, 28. April, 21. Juli; 1631: 9. Festruar, 2. Juli; 1632: 23. Januar; 1633: 28. October).

Ueber das Verfahren bei der Gütigkeit find die Ausdrücke sehr verschieden. Manchmal heißt es einfach, die Parteien follen sich zusammenfügen, wohl auch im Beisein friedliebender Leute, damit der Rath nicht weiter behelliget werde (1630: 24. Mai, 31. Juli, 21. August). Ober ber Rath erklärt, er erwarte einen Vergleich, um damit nicht weiter behelliget zu werden (1635 28. Sept.), ober es wird einer Partei angebeutet, "baß u. gn. 55. wohl leiben möchten, baß bas Beschäft hingelegt und sie unbehelligt bleiben möchten. (1642 19. Jan.), ober es erfolgt ein Zuspruch zur Gebulb an ben Creditor: "bamit u. gn. Hh. Ruhe geschafft und sie nicht ferner molestirt werden " (1647 6. März.). Andere Male ernannte ber Rath Herren, die mit ben Parteien zusammen= traten und ste zusammenzubringen suchten; es heißt etwa auch, die Herren werden nach Wunsch der Parteien verordnet, oder bie Parteien sollen beiberseits Herren erbeten, ober jede Partei erwählt zwei Herren, der Rath noch zwei dazu (1634: 17. Februar; 1637: 1. Febr.; 1641: 10. Nov.). Diese Herren werben bann wohl auch angewiesen, allen menschenmöglichen Rleiß anzuwenden, und gelingt die Ausgleichung nicht, zu berichten (1637 22. Kebr.). Es ist wohl anzunehmen, daß in ben meisten Fällen die Sache auf diese Weise beigelegt wurde, ber Zuspruch ber vermittelnden Rathsherren, die Scheu vor langem Processe u. s. w. mögen bazu mitgeholfen haben, und ba man sich zur Vermeibung von Kosten und Zeitverlust vor bem

Civilrichter immer wieder an den Rath wandte, so muß wohl im Ganzen dieses Verfahren nicht unpopulär gewesen sein.

Wie aber, wenn die Gütigkeit erfolglos blieb? Da kommt es nun nicht selten vor, daß auf den Bericht der deputirten Herren nochmals Gütigkeit erkannt wird, etwa mit dem Beisfügen: cs sei den Parteien zuzusprechen, daß sie den Spruch annehmen, den die deputirten Herren thun würden (1631: 13. 29. 31. Aug., 14. Sept. 1641: 25. Oct. 1644: 23. Oct.) — Da blieb ihnen wohl kaum eine andere Wahl, oder der Nath erkannte auch nochmals Zuspruch durch die Herren Häupter, und wenn Alles nichts verfängt, so soll der Richter das Urstheil geben (1637–30. Aug.).

Es gab aber noch ein anderes Mittel, der Gütigkeit aus= zuweichen, und das war einfach, nicht dabei zu erscheinen, und die Sache einschlafen zu lassen. Wie viele Processe so schlafend gewonnen worden sind, weiß niemand, wir wüßten überhaupt nichts bavon, wenn es nicht hier und da vorkäme, daß eine Partei nach längerer Zeit an eine solche früher er= kannte, aber seither nicht stattgehabte Gütigkeit gemahnt hätte. So klagt 1625 25. April Landvogt Wettstein auf Farusburg gegen Hauptmann E. Socin in einer Sache, wegen beren sie vor etlichen Jahren in die Gute gewiesen worden, aber dieser Sache noch nicht Statt beschehen. Merkwürdiger ist folgender Fall: Eine Frau E. Glaser wird vom Stadtgericht zur Bezahlung von 600 fl. an einen Herrn Hummel verurtheilt. Sie bittet nun den Rath (1639 22. Juli) entweder dieses Urtheil zu moderiren, oder sie bei ihren vor 8 Jahren gegen Haupt= mann Rrugs Kinder erlangten Rechten gleichfalls zu hand= haben; die Krugischen Kinder beriefen sich nun darauf, daß der Gütigkeit, in welche die Parteien den 16. Mai 1636 und 5. Juli 1637 gewiesen worden, noch nicht Statt gethan wor= ben sei, Frau Glaser solle baher allererst jener Erkanntniß Folge leisten, worauf der Rath diese Erkanntniß bestätigte, und 4 Herren zur Mitwirkung ernannte. — Noch älter ist

folgende Rechtssache: eine Wittwe A. Kübler klagt wider Herrn U. Hagenbach 1645 1. Sept., dieser beruft sich darauf, die Sache sei schon 1635 2. Sept. vor Recht und von da zur Gütigkeit gewiesen worden, dabei möge es sein Verbleiben haben, was auch der Rath beschloß.

Es war also mit dieser Gütigkeit, als der ersten Stufe eines vor Rath gebrachten Rechtsstreites, schon Anlaß zu allerlei Verzögerung geboten. Andere Male kommt es vor, daß die zur Gütigkeit ernannten Herren an den Nath berichteten, worauf dieser einen Entscheid gab. War eine Sache sehr complicitt, so wies sie der Rath an die Dreizehn. Ob das ein geeignetes Beförderungsmittel war, mag bezweiselt werden (1635: 12. Dec. 1636: 6. Febr.).

Schon in den bisher angeführten Beispielen trat eine andere Ursache endloser Verzögerungen hervor, nämlich in Betreff der Frage nach der Execution eines richterlichen Spruches. Das Gericht hatte zwar eine Art von Execution, es verlangte vom Verurtheilten Pfänder, und gab er diese nicht, so wurde ihm mit bem Rärlin gefahren, nämlich ber Gerichts= biener fuhr mit einem mit ben Standesfarben angestrichenen Karren vor dessen Wohnung und nahm die Pfänder (1645 19. 23. Nov.). Eine Verordnung von 1596 hatte verfügt (Rechtsq. S. 461), daß Zahlungsfäumige nach vergeblichen brei Geboten in den Rheinthurm gelegt werden sollen, folgt auch dann wegen Nichtvermögens keine Zahlung, so soll ber Schuldner vor den Kreuzsteinen leisten, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Indeß scheint dieses Verfahren dem Gläubiger nicht immer genügt zu haben, sehr häufig geschieht es, baß sie sich an den Nath wenden und von diesem Execution be= gehren (1619 23. Juni). Ober es kommt auch einmal vor, daß eine Partei vom Schultheißen Execution eines Spruches begehrt, dieser aber selbst nicht weiß, wie zu verfahren sei,

und den Kläger an den Rath weist, um sich da Raths zu erholen (1632 15. August). Im Uebrigen scheint der Rath selbst hier unsicher gewesen zu sein, er beauftragt die Dreizehn, zu bedenken, wie es mit Execution der Urtheile und Schuldsachen künftig zu halten sei (1642 27. Apr.). Doch enthalten die Verordnungen der nächsten Jahre nichts hierüber.

Kam nun ein Gesuch um Execution eines Urtheils an ben Rath, so scheint er gerade ein gleiches Verfahren beob= achtet zu haben, wie wenn die Sache zuerst an ihn kam. Manchmal entschied er sogleich, er bewilligt z. B. einen Verschub (1619: 6. Nov. 1629: 7. März. 1645: 30. Aug.), oder er verwies die Sache an die Gütigkeit, und zwar manchmal mit Vorbehalt der erlangten Rechte, oder es wird zwar das vor einem Jahre ober längerer Zeit ergangene Urtheil be= stätigt, seine Folgerungen aber an eine Gütigkeit gewiesen (1645: 7. Mai, 23. Aug.; 1643: 16. Dec.). Ober es wird bas Urtheil zwar bestätigt, dem Richter aber zugesprochen, die Parteien aufs Neue anzuhören, damit sich niemand Ueber= eilens zu erklagen habe (1637 7. Juni über ein am 23. Aug. 1636 ergangenes Urtheil). — Damit mochte vielleicht ber Rath glauben, das durch ein Urtheil anerkannte Recht gesichert zu haben, in der That aber wurde es auf bas Schnödeste ge= fährbet. Denn eben damit war nun wieder allen Trölereien ein weites Feld geöffnet, sei es daß die Parteien auch hier wieder ber Gütigkeit einfach aus bem Wege gingen, sei es baß ber Rath später wieder in Folge vergeblicher Gütigkeit ganz abweichende Beschlüsse faßte, worauf dann wohl auch wieder die Parteien an den Rath gelangten, und zwar gleich= zeitig eine jebe um Bestätigung bes ihr gunftigen Spruches (1634: 8. Febr. 1638: 28. Juli. 1642: 27. Juni, 20. Juli).

In den angeführten Beispielen sieht man, auf welche Weise rechtskräftige Urtheile vom Rathe wieder in die Länge

gezogen wurden und boch war der Rath in diesen Fällen burchaus keine Appellationsinstanz. Eigentliche Appellation war rechtlich nur zulässig, wenn ein Fremder betheiligt war. Der Rath weist baher Appellationen zurück, weil nur Bürger betheiligt find (1623: 5. Nov. 1624: 9. Juni. 1628: 16. Jan. 1634: 28. Apr.), er gestattet sie bagegen, wenn die Sache Ausbürger betrifft (h. v. Graviseth 1630 24. Mai), zweifel= haft wird er, wenn zwar ber Streit zwischen Bürgern schwebt, Fremde aber mittelbar interessirt sind, auf eln Gutachten bes Syndicus aber weist er hier die Appellation ab (1636 17. Febr. 9. März). — Wo nun die Appellation stattsindet, kommen eben so ausgezeichnete Trölereien vor, so wird geklagt, daß über ein vor fast acht Jahren ergangenes Urtheil zwar in rechter Zeit appellirt, aber die Appellation nicht proseguirt worden sei, worauf der Rath eine Frist ertheilte, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Appellation für besert erklärt werden jou (1641: 1. Kebr. 15. Nov. 1643: 14. Apr.). Oder es kommt die Beschwerde, daß die Appellation hinterrucks ein= gelegt worden sei, worauf jedoch der Rath nicht eintritt (1637 30. Aug.). Ober es wird beantragt, eine Partei zu recht= fertigen, weil sie über einen appellirten Proces einen Vergleich abgeschlossen habe, worauf der Rath erkannte, es bleibe beim Vergleich, weil das juramentum calumniae nicht geleistet wor= ben (1643 24. Juni). Auch Appellationen über bloße Zwischen= urtheile, z. B. über den Rechtssatz werden nicht unbedingt ab= gewiesen (1641 6. Febr. 15. Dec.). Giner ber unrechtmäßig von einem Urtheile appellirt hatte, wird für vier Mark Silber gestraft und die Appellation für besert erklärt. Auch Fälle kommen vor, daß eine Partei, die in zweiter Instanz verlor, noch gegen die Execution appelliren wollte, und sie wurde nicht unbedingt abgewiesen, sondern die Sache untersucht, und bas frühere Urtheil bestätigt (1629: 18. 22. 25. Apr. 1633: 22. Mai). Sanz unklar ist mir eine andere Erkanntniß: auf eine Beschwerbe, daß ein am Gericht jenseits ergangenes Ur=

theil wider burgerliche Freiheit an Rath gezogen wurde, erstannte der Nath, es seien neue Herren dazu deputirt (1638 21. Juli).

Eine anschauliche Darstellung einzelner Processe ist natürlich ohne einläßliches Eintreten in die Rechtsmaterien selbst nicht möglich, nur in ganz allgemeinen Zügen sollen daher einige Beispiele erwähnt werden.

Am 28. Oct. 1633 klagte Herr Bonifacius Jselin, Sohn bes bereits erwähnten Lucas Jselin zu St. Martin, gegen seine Schwester Frau König, daß sie sich des väterlichen Hauses anmaße, der Rath weist sie an, den Hof zu räumen. Auf ihre Beschwerde und nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wird im Januar 1634 der Streit an den Richter gewiesen, aber immer auß Neue vor Nath angeregt, der ihn am 18. Febr. sowie am 6. April und 7. Oct. 1635 immer wieder an den Richter wies. Das Urtheil des Richters wurde am 12. Dec. 1635 an die Dreizehn gewiesen, und der Rathschlag derselben am 6., 24. Febr. und 5. März genehmigt. Neuerdings durch die Parteien angeregt, geht die Sache immer wiederum an die Dreizehn, am 25. Oct. 1637 und 3. Jan., 10. 17. März, 2. April, 11. Juni, 5. Juli 1638. Hier scheint sie eingesschlasen zu sein.

Noch länger dauerte der am 13. Sept. 1628 angehobene Erbproceß des Herrn Battier zum Gold gegen seine Schwiegersmutter Frau Beck geb. Burckhardt. Es ist schwer aus diesem Processe klug zu werden, bei welchem, nachdem Battier wiedersholt geklagt daß er nicht zur Gütigkeit kommen könne, die Sache an den Nichter gewiesen wird, dieser zu verschiedenen Zeiten verschiedene Urtheile gibt, auf die sich dann beide Theile berufen. Die Schwiegermutter stirbt darüber, der Streit geht mit ihren Erben fort, unter denen sich Fremde besinden, so daß Appellation zulässig ist; die Appellationsherren geben nach

brei Jahren ihren Bericht, worauf ber Rath ein Schiedsgericht anordnete, worauf dann endlich am 15. Febr. 1643, also nach 14 Jahren und 5 Monaten ein Entscheid erfolgte, bei dem es sein Bewenden gehabt zu haben scheint.

Weitere Beispiele würden zu weit führen, es mag genügen, noch zwei Fälle zu erwähnen. Im bereits erwähnten
Processe gegen E. Socin klagt Wettstein, berselbe sei seit 17
Jahren nicht prosequirt worden, worauf der Rath dem Kläger
Socin Silentium auferlegt, und Wettstein die Kostenforderung
vorbehält (1635 4. 7. 14. Nov. 21. Dec.). Der andere Fall
ist der: Herr G. Birrmann klagt gegen die Erben seines Vogtes, Meher. Dieser hatte vor 20 Jahren Rechnung gestellt,
welche beanstandet wurde; die zu deren Bereinigung bestellten
Herren starben aber alle bis auf Bürgermeister Spörlin, und
der Kläger verlangte nun neue Herren, der Rath wies ihn
an den untern Richter (1643 1. 11. Nov.).

Wie nuß nun der Rechtsgang vor Gericht beschaffen ge= wesen sein, wenn man alles Bisherigen unbeachtet dennoch vor den Rath ging, um schneller zu seinem Rechte zu ge= langen? —

Es gab daher Leute, die um einem solchen Proces aus dem Wege zu gehen, ihr Recht lieber an andern Orten such ten, ja sogar vom Regen unter die Trause liesen und bei den Reichsgerichten Schutz suchten. Es hängt das mit der berühmten Sendung des Bürgermeisters Wettstein zusammen, auf welche hier nicht eingetreten werden kann. Nur so viel: die gewöhnlich angeführten Fälle des Prosessors M. de Insula und des Florian Wachter sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Es gab noch mehrere andere, selbst von Bürgern gegen Bürger, wobei der Rath strasend einschritt, und einen Bürger, der einen andern nach Spehr citirt hatte, auf 2 Tage und 2 Nächte in den Thurm erkannte (1618 4. Febr.), oder es

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Processe vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß bes Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf bem Gebiete ber Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Ginem öfterreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschaft durch den Gericht= schreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung ber Freiheiten ber Stadt, obschon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Desterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Kebr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Spenr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet burch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnabe verboten, eine Schrift fallen ober liegen zu laffen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei bergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in ber Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weßhalb der Bürger= meister Käsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe bavon zu machen (1647 20. Febr.).

8. Gin Chehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für die Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer=Steigerische Cheproceß von mehr= fachem Interesse.

^{*)} Auch sonst kommen noch Berhandlungen wegen ber Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28: Sept, 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Occ. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,

Rubolf Schönauer war Schaffner bes Bischofs in seinem Hofe zu Basel. Er hatte sich um bas Jahr 1629 mit Jungfrau Efther Steiger verlobt, und ber Bater Melchior Steiger war Burge Schönauers bei bem Bischof. Schönauers Herz hatte sich, unbekannt warum, von der Ber= lobten wieder abgewandt, und er war nicht bazu zu bringen, sie "zulStraßen zu führen" b. h. sein Cheversprechen burch öffentlichen Kirchgang zu bestätigen. Vergeblich waren beß= halb die Klagen des Vaters bei den Commissarien zu Che= sachen. Run aber hatte Efther Steiger wenigstens bas mit Fausts Gretchen gemein, daß sie wie diese einen Bruder hatte, ber Solbat war, und zwar ein Solbat nach ber Weise jener Zeit, ein Soldat des dreißigjährigen Krieges. Am 24. Juli 1633 tritt Schönauer vor Rath mit Klage gegen Steigers Sohn, daß er ihm auf Leib und Leben drohe. Dieser junge Steiger war gerabe bamals in ber Bluthe seines Solbaten= lebens, er benützte wie andere seiner Mitbürger ben schwedi= schen Kriegsbienst um freche Räubereien zu begehen, er war arger Sachen beschulbigt, des Aergsten hielt man ihn für fähig. Gerade im August und September jenes Jahres gingen brei Klagen wegen Pferderaubs gegen ihn ein, er soll zwei Pferde in Therwil, zwei in Ettingen, drei in Sierenz geraubt haben, bei bem lettern Falle wird auch die Mutter ber Bei= hilfe beschuldigt, und wie es scheint nicht ohne allen Grund, benn nachdem der Kläger, der Mondwirth Junker in Sierenz ben ihm auferlegten Beweis angetreten, wies ber Rath die Eltern an, sich mit ihm zu vergleichen. Der junge Steiger war also sicher ein Mann, bessen Drohungen nicht gleichgültig waren, aber er war abwesend, und ber Bater Steiger erwiederte auf die Rlage Schönauers, wenn sein Sohn gebroht habe, so solle man ihn gebührenden Ortes suchen, er selbst

^{7. 18.} Dec. — 1645: 18. Jan., 19. März, 12. 14. Mai, 24. Nov. — 1647: 20. Febr., 5. 12. Juni, 23. 30. Oct.

wolle ihm zusprechen. Auf Schönauers Schutbegehren aber erwiederte er, Schönauer selbst sei Gott und der Obrigkeit ungehorsam, er wolle dem Chegericht nicht pariren und seine Tochter nicht vermöge Erkanntniß zu Straßen führen. Ueber biese Klage gab Schönauer seine Verantwortung ein, welche ber Rath dem Chegericht mit dem Auftrag Bescheid barüber zu ertheilen zustellen ließ. Schon am 31. August aber klagte Schönauer aufs Neue, daß der junge Steiger mit Andern auf Antrieb von Vater und Mutter ihn auf dem Hüninger Weg angefallen, indem sie ihm feindlich mit Vistolen und entblöß= ten Säbeln nachgesett, gestalten er ihnen habe entreiten Bei ber Verhandlung (9. Sept.) gab ber Vater Steiger vor, zuerst angerannt worden zu sein, es wurde ihm ber Beweis dieser Thatsache vergünstigt, aber am 18. Septem= ber erkannte ber Rath, weil Schönauer seine Angaben ge= nügend, Steiger und Frau aber die ihrigen nicht erwiesen, so seien beide Cheleute über Nacht in Thurm zu setzen, sie sollen Schönauers mit Worten und Werken mußig gehen. Weil aber die Erbitterung immer noch zunimmt, so sollen die Commis= farien in Chesachen berichten. Diese (25. Sept.) erklärten, bei ihrem Urtheil zu verbleiben, stellten es aber dem Rathe anheim, nach Belieben zu dispensiren. Der Rath wies den Bericht zurück uud empfahl neuerdings Beförderung. Sache ruhte nun bei acht Monaten, da erklärten die in der streitigen Sache noch vorhandenen Commissarien, sie könnten wegen geringer Zahl nicht urtheilen und stellten es bem Rath anheim. Zugleich lagen Bitten von Schönauers Freundschaft um Aufhebung dieser Ehe und Fürschreiben verschiedener fürstbischöflicher Räthe vor (1634 14. Mai). Der Rath wies bie Sache an das Chegericht zurück, es soll sich ergänzen, und zu Verhütung besorgenden Unheils fürderlichst den Aus= schlag geben. Am 17. Mai trat Schönauer vor Rath mit der Bitte um Ordnung anderer Herren für die "nunmehr Gott ergebenen". Der Rath willfahrte. Inzwischen war der junge

Steiger zurückgekehrt, Schonauer klagte nun gegen benfelben, und ber Rath ließ ihn in Thurm legen (4. Juni). — Auf wie lange, weiß ich nicht, aber schon am 26. Juli klagte Schönauer wieder, die Mutter habe ben Dienern so ihr ge= boten, bose Worte gegeben, er verlangte Schutz gegen ben jungen Steiger, ber ein bofer Bube und ein Strafenrauber sei. Der junge Steiger wurde in Thurm gesetzt und ben Chegerichtsherren zugesprochen, die Sache auszumachen. Tage nachher bat Steiger um Freigebung, er versprach, sich nicht mehr in fremde Kriegsbienste zu begeben, und Herrn Schönauer auf seine Klage Red und Antwort zu geben. Es wurde beschlossen, ihn freizulassen, doch soll er des Bischoff= schaffners mit Wort und Werk mußig gehen. Zuvor jedoch soll der Oberstknecht erkundigen, ob er auch dabei gewesen, als sie neulich in Benken einen Bauern henken wollten, in diesem Kalle soll er noch liegen bleiben. Der Vater soll gut bafür sein, daß er weber an Schönauer sich vergreife noch in fremde Dienste trete. Die Shesache selbst ruhte inzwischen. Am 22. October trat Schönauer wieder vor Rath, mit der Bitte um endlichen Austrag, damit er bei diesen gefährlichen Sterbensläufen das heilige Abendmahl empfangen könne, das ihm inzwischen versperrt sei. Nach breitägiger Bebenkzeit wies ber Rath die Cherichter an, sie sollten bei Giden sprechen, ob bas was seit letztem Urtheil vorgegangen, nicht genugsam Ur= sache sei, die Parteien zu scheiden, und das Urtheil aufzu= heben. Aber auch das half nichts. Nach 3/4 Jahren (1635 18. Juli) klagte Schönauer wieder, die Cherichter sollten ent= weder nach der Erkanntniß vom 25. October die Sache über= nehmen und anhören, oder der Nath solle entscheiden; der Rath beharrte bei seiner Erkanntniß, dem Chegerichte wurde bei höchster Ungnade auferlegt, in vier Wochen den Ausschlag zu geben. Das Chegericht wartete über fünf Wochen, und erklärte dem Rathe (26. Aug.), der Erkanntniß sei nicht Statt gethan worden, weil Schönauer sich gegen zwei Geiftliche

am Chegericht (Gernler und Werenfels) erklärt habe, wenn die Geiftlichen am Chegerichte ihn zu Steigers Tochter ehlich erkennen wollen, so werben sie ihn bem Teufel mit Leib und Seel in ben Rachen schieben. Diese hatten fich sobann gewei= gert, ferner zu sitzen. Der Rath wies nun die Sache an die Dreizehn. — Es scheint aber fast, ber Rath habe selbst ver= gessen, wo sie liege, benn als am 4. Juni des folgenden Jahres (1636) wieder daran gemahnt wurde, so wurde beschlossen: Die Commissarii sollen in 14 Tagen das Urtheil geben oder wegen Ungehorsams vor Rath gestellt werden. Als hierauf am 22. Schönauer wieder klagte, daß er kein Urtheil erlangen könne, wurde beschloffen, die Commissarien vor Rath zu vernehmen. Dieses geschah drei Tage später, sie erklärten aber, mit gutem Gewissen von ihrem Urtheil in dieser Sache nicht weichen zu können. Da wurde die Sache neuerdings an die Dreizehn ge= wiesen. Wieder verstrich eine geraume Zeit, da wandten sich am 1. April 1637 bischöfliche Rathe an den Rath um Austrag ber Sache. Der Rath erkannte, es bleibe bei ber Ueberweisung an die Dreizehn. Da trat am 15. April Schönauer aufs Rene vor Rath und hat mit weinenden Augen höchsteslehentlich und um Gottes Willen gebeten, bem zwischen ihm und Efther Steiger nun in die sieben ganze Jahre lang gewährten, zu seinem äußersten Verberben und Untergang reichenden streiti= gen Chehandel dermalen eins die so oft und vielmal demuthig gesuchte Endschaft zu geben, und ihm einest von angeregtem seinem Widerpart zu helfen. Worüber Efther Steiger ein= wenden lassen, sie verhoffe, man werde sie bei bem von einem E. Consistorium vor Jahren ausgewirkten Urtheil gnäbig handhaben, schützen und schirmen, denn sie cher ihr Leben laffen als bavon treiben lassen wolle. Sie bat indeß um Mittheilung der Schrift Schönauers unter Vorbehalt ihrer Rechte. Die Sache wurde neuerdings an die Dreizehn gewiesen, mit bem Auftrag, sie zu befördern, weil künftige Woche es anderer Geschäfte halb nicht geschehen kann. Aber die Dreizehn beeil= ten sich nicht, und nach wieder sieben Monaten (1637 27. Nov.) supplicirte Esther Steiger aufs Neue um Execution des Urstheils, das vor acht Jahren ergangen. Schönauer seinerseits berief sich auf die Nathserkanntniß vom April, hoffend, die gnädigen Herren werden ihn dabei handhaben, und ihn aus der Trübseligkeit, in welcher er sich nun in die acht Jahre mit Verhinderung des hochwürdigen heiligen Abendmahls bestinde, entledigen, denn mit Esther Steiger die Tag seines Lesbens eine Gemeinschaft zu haben, oder dero ehlich beizuwohnen Ihm weder mensch noch möglich sei. Der Rath beschloß, dem Syndicus, dem Antistes und dem Stadtschreiber, welchen dieses Geschäft von den Dreizehn zu bedenken überwiesen wors den, zuzusprechen, ihr Bedenken zu befördern.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, wie der Rath in ziem= licher Verlegenheit war, er hatte wohl Schönauern gerne ge= holfen, wollte aber nicht gegen bas Chegericht angehen und verbeutete diesem, es moge seine Spruche andern, boch bieses blieb unbeweglich. Da suchte Schönauer weitere Hilfe und er wandte sich an keinen Geringern als an den Herzog Bernhard von Weimar, ber am 5. Mai 1638 eine Intercession zu Gun= sten Schönauers beim Rathe eingab; ber Rath wies bieselbe an die Dreizehn. Der Herzog scheint noch später barauf zurückgekommen zu sein, benn bas Rathsbuch vom 5. Januar 1639 fagt nach Erwähnung eines Schreibens besselben und bes Berichts einer von ihm zurückkommenden Gesandtschaft: soll die Schönauer-Steiger'sche Chesache bermalen eins erörtert und zu Ende gebracht werden. Neuerdings mahnte Schönauer am 18. und 20. Febr. 1639, und auf die Antwort von Steiger (2. März) legte er Interceffionen vom Markgraf von Baben, von zwei Herzogen von Würtemberg, die sich hier aufhielten, und vom Bischof von Basel vor. Der Nath übergab nun die Acten bem Collegium juridicum und holte zugleich bas Bebenken von Dr. Jacob Burckhardt und Dr. Lux Grafen ein. Um 3. April wurden die Bedenken dieser beiden Herren dem

Rathe vorgelegt, auch angezeigt was Herr Untistes und Dr. Syndicus bavon halten, und Alles an die Dreizehn gewiesen. Am 8. Mai lag bem Rathe eine Intercession bes Ministeriums sowie eine Supplik von Steiger und seiner Frau vor. Der Rath wies Alles an die Dreizehn; inzwischen wurde Schönauern ber Stadtfrieden, und daß er Steigers und ber Seinigen mit Wort und Werk müßiggehen solle bei höchster Straf und Ungnad geboten. Den Herren ministris soll mit Gelegenheit von ben Herren Deputaten angezeigt werden, wie uns. gn. HH. kein Gefallen tragen, daß man ihnen bergestalt Maß und Ordnung vorzuschreiben sich anmaßen thüge. Am 4. November klagte Steiger wieder, daß sich Schönauer an eine andere henke und eben ehrvergessener Weise seine Tochter verlassen bürfe. Die Klage wurde Schönauern übergeben, um in 14 Tagen zu antworten, Alles dem Chegericht unvorgreiflich. Auf Schon= auers Antwort hin wurden die frühern Deputirten, Herr Oberstzunftmeister Socin, Antistes, Syndicus und Stadt= schreiber nochmals um ihre Gutachten ersucht (27. Nov.).

Im Jahre 1640 erfolgte endlich eine entschiedene Wenbung, zwar die Mahnung der Geistlichkeit am 11. Jan., die Rlage Schönauers am 1. April, daß ihm Zwinger immer noch bas h. Abendmahl verweigere, und auch der Bericht der De= putirten am 9. Mai und 3. Juni veranlaßten nur Weisung an fernere Berathungen, wohl aber führte Schönauer selbst die Wendung herbei. Ich lasse das Nathsbuch sprechen. Am 13. Juni berichteten die Dreizehn. Schönauern murde vorge= stellt, daß er sich unerwartet der Sentenz u. an. H. frech und frevler Weise mit einer andern von Colmar durch einen schwe= bischen Feldprediger habe copuliren lassen und ihr zu großem Ergerniß Beiwohnung geleiftet. Schönauer gibt große Teind= schaft vor, weil sie Abscheuliches auf ihn und seinen Bater sel. ausgesagt, auch ihn leiblos machen wollen, daß er sich also mit einer andern copuliren laffen, sei gleichsam aus Despera= tion geschehen, auch weil er vernommen, daß etliche Juristen in ihren Bebenken bahin geschlossen, diese Ehe könne wohl ge= traut werden, und hat um Jesu Christi willen gebeten, ihm bermaleneins aus diefer Noth und Angst zu helfen, und ihn mit anädigen Augen anzusehen. — Der Rath beschloß: bleibt bei dem Bedenken der Dreizehn, Schönauer ist zu verhaften und durch die Sieben zu besprechen, warum er unerwartet Defrets das gethan, wer ihm dazu gerathen, und ob er wirklich viele 1000 fl. verschmirbt. Steiger ist wegen seiner Sup= plik ans Ministerium zu besprechen, besonders daß er barin gesagt, Schönauer habe einen ftarken Rücken, was er bamit gemeint? — Am 17. Juni wurde biefe Besprechung Schon= auers zugleich mit einer Intercession des Bischofs vorgelegt, sowie auch eine Verantwortung Steigers wegen jener Aeuße= rung. Der Rath wick nochmals die Sache an die Dreizehn um auf Mittel zu sinnen, wie derselben mit Reputation ab= zuhelfen, damit den Parteien Genüge geschehe, und wie mit Strafe gegen den Schuldigen zu verfahren. Am 20. Juni berichteten die Dreizehn, sie hatten wegen anderer Geschäfte noch keinen Schluß fassen können; einstweilen solle Steiger seine Prätension gegen Schönauer sowohl wegen Heirathsgutes als sonst specificiren, inzwischen möge man aus Rücksicht auf ben Bischof Schönauern freigeben. Der Rath genehmigte biese Anträge und fügte bei, die Sache solle von ihm selbst ausge= macht und nicht anderswohin gewiesen werden (1640: 1. 4. Juli, 5. Aug.). Die Auflage an Steiger führte zu einer Zwischenverhandlung, wobei er verlangte, Schönauer solle seine Tochter zur Kirche führen und ihr ehliche Beiwohnung leisten, auch begehrte er seine bei dem Bischof geleistete Burgschaft heraus. Der Bischof melbete bem Rathe, Steiger sei berselben seit sieben Jahren entlassen.

Indeß war Schönauer Bater geworden, am 27. September brachte er sein Kind im Münster zur heil. Tause, welche von Pfarrer Leucht verrichtet wurde. Bei diesem Anlasse nun besnahm sich Schönauer "eben gar schandtlich und ungebührlich,

indem er ehrverletliche Reden sowohl gegen den Antistes Dr. Awinger als gegen Pfr. Leucht ausstieß. Sobann lief er vor bessen Haus, und da er nicht anheimsch war, in sein Gut vor dem Thore, wo er stürmisch auf ihn eindrang, und von ihm zu wissen begehrte, ob sein Kind ehlich sei ober nicht, dabei abermals abscheuliche Reden ausstieß, wie er sein Kind, da es nicht ehlich sein soll, bem Herrn Dr. Zwinger vor seine Thure henken, er aber sich selbst leiblos machen, oder an einem oder bem andern rächen wolle, er frage nichts barnach, wenn man ihn schon werbe vor das Steinenthor führen" (1640: 30. Sept., 3. Oct.). Natürlich erfolgten nun Beschwerden vor Rath, zu= erst von Seite des E. Bannes durch Rathsherrn Stähelin, sodann begab sich Antistes Zwinger zu Bürgermeister Fäsch, um in seinem eigenen und in des E. Ministerii Namen Klage zu führen. Er erzählte den Hergang, und weil nun hiedurch Gott der Allmächtige, wie auch das Predigtamt und der Obrigkeit Reputation sehr lädirt und benachtheiligt werde, so wolle er verhoffen, man werde von Obrigkeit wegen gebühren= des Einsehen thun. Er bemerkte dabei, wie durch das lange Hinziehen der Hauptsache alles Unheil herbeigeführt sei, nun muffe er noch hören, daß man gewillt sei, den Schönauer von ber ersten zu scheiben und die andere Ehe gutzuheißen, wo= burch Gott der Allmächtige sehr würde erzürnt werden, und bas Predigtamt Ursache erhielte, öffentlich auf den Kanzeln von diesem unbilligen procedere zu reden, weil sie ein solches um Gottes Ehre willen nicht lassen könnten. — Der Rath verschob die Sache, ließ inzwischen Herrn Pfarrer Wolleb am Steinenberg, der sich bereits zu Schönauer und deffen Frau begeben und ihnen zugesprochen, ersuchen, mit seinen Zusprüchen fortzufahren, auch ben Schönauer burch einen Better ernst= lich vermahnen, nichts Ungutes vorzunehmen bei schwerer Ver= antwortung. Endlich solle man sich erkundigen, wer dem Schönauer zu dieser Heirath, woher alles Unheil entstanden, gerathen. Indeß beeilte sich ber Rath nicht, am 21. October

wiederholte Bürgermeister Fasch Dr. Zwingers Beschwerden, ber Rath begnügte sich, zwei Herren mit Bereinigung ber Geldprätensionen zu beauftragen, und Dr. Zwinger burch Dberftzunftmeifter Wettstein zur Gebuld mahnen zu laffen. Um 31. October lag bem Rathe aufs Neue eine weitläufige Beschwerbeschrift des Ministeriums vor, welche mit der Bitte schloß, daß solchen öffentlichen Aergernissen in Zukunft vor= gebeugt werde; es wurden sowöhl die Deputirten für die Geld= prätensionen als die Häupter für die Hauptsache zur Beförde= rung gemahnt. Nach einigen Zwischenverhandlungen über bie Gelbfrage am 19. Dec. 1640 und 17. Febr. 1641 trat endlich am 23. Oct. 1641 Steiger aufs Neue vor Rath mit ber Bitte, bem ergangenen Urtheil Folge zu geben, und Schönauer an= zuhalten, die Esther Steiger zu Kirchen und Straßen zu füh= ren, wie das auch in einem andern Kall geschehen sei. Auch Schönauer berief sich auf etliche Erempel, auf eine frühere Rathserkanntniß und auf Bedenken der Juristen. Im Uebri= gen erkannte er seinen Fehler an und bat um Verzeihung. Der Rath beschloß, die Häupter sollen Steiger vorstellen, die Scheidung Schönauers von seiner jetzigen Frau gehe nicht wohl an, ce werde besser sein, wenn er für seine Tochter Scheidung begehre, badurch werde ihrer Ehre beffer geholfen. Welches aber auch der Erfolg des Zuspruches sei, so soll je= benfalls am 28. ein sonderbarer Nathstag zu Behandlung ber Sache gehalten werden. Dieses geschah nun auch wirklich. Nach wiederholter Vorstellung vor beiden Räthen beharrte Steiger babei, von einer Scheidung seiner Tochter nichts ho= ren zu wollen und verlangte bei dem Chegerichtsurtheil manu= tenirt zu werden. Nach Verlesung der Acten erfolgte hierauf ber Spruch: Das Verlöbniß bes H. R. Schönauer mit Esther Steiger ist cassirt, es wird ihr tamquam parti innocenti zu= gelassen, sich anderwärts zu verheirathen, und an Ehren un= schädlich erklärt. Die andere Ehe Schönauers bleibt in ihrem Werth oder Unwerth, Schönauer soll für 14 Tage in Haft

gehen und niemand zu ihm gelassen werden, soll inzwischen seine Sachen in Richtigkeit bringen, dann mit Weib und Kind von Stadt und Land gewiesen sein. Ueber künftige Gnades begehren soll man, wenn sie einkommen, berathen. Die Forsberungen zwischen beiden Theilen sind besonders zu behandeln. Das geschah denn auch zwei Tage später, die Anträge der Deputirten wurden genehmigt, und soll Schönauer die bekannte Summe sammt Interessen a. 5% in 14 Tagen erlegen oder Sicherheit geben. Die Theilnehmer an Schönauers Hochzeit wurden vorgestellt, und weil sie durch ihre Gegenwart die Hochzeit so viel an ihnen war befördert und dadurch u. gn. H. viel Verdrießlichkeit causirt, jeder zu einer Mark Silber Buße verurtheilt. Unter denselben besand sich auch der Oberst Zoernslin. (1641: 28. 30. Oct., 6. Nov.)

So war also die Chesache zu Ende und es fragte sich nur noch, wie lange Schönauers Verbannung dauern solle. Ich vermuthe, er werde sich inzwischen im Gebiete seines Dienst= herrn, etwa in Arlesheim, aufgehalten haben. Am 9. April 1642 wandten sich seine Verwandten wieder an Rath um Er= klärung der lettern Erkanntniß, ob nämlich durch Caffation der ersten Che die andere Copulation für gut erkannt sei Auch melbeten sie, Schönauer habe in einer Supplication an Zwinger Aufhebung ber Ercommunication und Zulaffung zum h. Abendmahl, wenigstens für seine hochschwangere Frau, in Mönchenstein verlangt. Der Rath erkannte: Weil das Mini= sterium Bedenken macht, ihn zuzulassen, lassen es u. gn. H. dabei bewenden. So viel aber sein Weib belangen thut, weil sie schwangern Leibes und nach ber Seelenspeise groß Ver= langen trägt, ist ihr vergönnt, zu Mönchenstein bas h. Nacht= mahl zu empfangen. Im Nebrigen bleibt es bei ergangener Erkanntniß. Das Ministerium gehorchte indeß nicht, und Awinger erklärte dem Stadtschreiber, welche Motive es gehabt, daß sie die lette Erkanntniß nicht ins Werk gerichtet. Schon= auers Freundschaft aber wiederholte am 16. April ihr Begeh=

ren. Die Deputaten wurden beauftragt, dem Ministerium die Motive der letzten Erkanntniß zu erklären. Sei auch die zweite Ehe nicht gebührend eingegangen, so habe sie doch die erste Ehe aufgehebt, daher die andere aus allerhand Ursachen soll tolerirt werden, und hiemit wolle man von ihnen vernehmen, wie den beiden Personen zu helsen sei. Uebrigens gehöre die Frage von Aushebung der Ercommunication nicht vor das Ministerium, sondern vor E. E. Bann. Am Rande ist bemerkt: multa impediunt matrimonium contrahendum, quæ tamen contractum non dissolvunt.

Endlich am 4. Juni 1642 kamen der Bischof von Basel und Schönauers Freundschaft um dessen Begnadigung ein und der Rath erkannte: Schönauer soll sich gefangen stellen, mit gewöhnlicher Ursehd ausgelassen und vor dem Bann im Beiswesen des ganzen Ministerii die Sache vollends erörtert und ausgemacht werden. Am 8. Juni wurde dem Rathe angezeigt, daß sich Schönauer in der Gefangenschaft eingestellt, und der Rath erkannte: Bleibt bei letzter Erkanntniß.

Beilage I.

Articulirte Ordinants für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rathe 18. Sept., beschworen ben 4. Oct. 1622.

Solbaten = Endt.

Demnach unser Gnedig Herren, Herr Burgermeister und Näth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer- und Sorglicher Kriegs-Leussen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento des Wohlschlen und Gestrengen Herrn Peter Holtsuppel genannt Melanter, Als bestelten Obersten, anzunemmen, und in gewisse Fendlin abzutheilen verursacht worden: So haben Ir St. F. E. Wt.: volgende Articulierte Ordinant steiff, släth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt- als Beselchsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesett und anbesohlen.

Der 1 Articul.

Erstlich welcher ben Nammen Gottes lästert ober Leichtsertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff auß=
stehen und darzue dren Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn
gespeißt: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Ime die Zung
mit einem glücenden ersen durchstochen, und Er Wehr= und Klen=
der Loß biß uff sein Hembb gemacht, auch auß dem Landt ge=
bannet werden.

- 2. Inn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zwepte mahl Lästerlich von Gottes Wort ober Kirchenbienern reben werben.
- 3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauwen schenben ober schwächen, Chebruch, Brandtstecken, Diebstal, StraßenRauben=gewaldt, salscheit, ober Andere dergleichen böse Stuck und offen,

bare Laster ober aber unnatürliche mißbräuche, sollen mit bem Tobt gestrafft werden.

- 4. Es soll auch kheiner kheinem Weibsbild, Sy sey verheurath ober unverheurath, Kindbetterin noch schwangeren Frauwen,
 noch Jungen Khindern einiche schmach anthun, solche schmeißen,
 stoßen, dräwen, oder unehrlich angreissen, ben Straass, ohne gelbt
 und Paßport von der Compagnej cassirt, oder auch nach verwirchter Sachen gahr am Leben gestrasst zu werden. Es sollen
 auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auß der Statt oder
 Läger mit schanden verlagt, wan Sy wider kommen, mit rueten
 außgestrichen werden.
- 5. Die Jenigen, so gegen Ire Oberkheit, Stätte, Land ober berselbigen Örter, beßgleichen auch gegen Ihrem Obristen ober Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaben und gesahr gerathen khöndte, sich heimlich zusammen rotten, und versstandt haben, zusampt denen, so mit solchen übereinstimmen, sols len ohne einiche gnad auffgehenchet werden.
- 6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Ihrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.
- 7. Rheiner soll einiche meütteren, unzugelassene Rottungen ober heimlich verstandt machen, oder besgleichen etwas Anders understehn, es sene gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne beselch seiner Obristen oder Beselchshabern, ben Straaff auffzehencht zu werden.
- 8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich ben solchen Rottungen oder Zusammenkhunsten sinden lassen, oder Jemand anruessen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzubegeben, doch sollen darneben die Beselchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die khein rödelsüerer darvon sein,) gestrafft werden.
- 9. Die Jenige so ettwas boses von Ihrer Obrigkheit ober beren Räthe, ober einicher Anderer Obrigkheit, Auch die, so etwan

schimpfflich ober spöttlich von Inen reben, sollen one einiche gnab an Leib und Leben gestrafft werden.

- 10. Welcher etwas, bas zu auffruhr, meütteren ober ungeshorsam reichet, gerebet haben wirt, ober ber so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.
- 11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in bensein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dardurch einiche meuteteren oder auffruhr, auff was weg es sepe, solte entstehn khönnen.
- 12. Rheiner soll, es sen in belägert Örtter ober außerhalb mit dem Feind, auch keinen deß Feindts angehörigen und versbundenen einich verstand oder gemeinschafft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Ime empfangen, es sen heimlich oder offentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Kheiner soll auch dem Feind zufallen oder einiche Hilfs leisten, diß Alles ben Leib straaff.
- 13. Es soll kheiner mit einem Trompeter ober Trommensschlager von dem Feind, oder mit einem Andern der bottenweiß geschickt ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gesmeinschafft halten.
- 14. Kheiner soll im ankhommen ober abziehen, stilligen ober musteren, oder in einichen besetzten Örtteren, die Einwohnere ober die Ihrigen, oder die in Ihrer bündtnuß sein, undertrucken oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch kheine WasserMülin oder Wasserwerch niderwerssen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heüser, noch auch das Läger im abziehen in brandt stecken, ohne außtruckenlichen beselch seines Obristen oder Hauptossizierers, Alles bei Leib Straaff.
- 15. Kheiner soll etwas börffen thun ober austifften gegen einicher Personen, Stätte, Fleckhen, Dörffer noch einiche Andere

güetter ober Sachen, die mit Paßportten, salvagarden ober Ansberer sicherheit von der Obrigsheit versehen sein, und das ben Leib Straass.

- 16. Welcher auß einer Compagnej, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Örtter zuziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.
- 17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen Irer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werben.
- 18. Ein Solbat ober Reütter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeißt: sür das Zweite mahl ein Leidliche Straff anßstehen, und in voller Zusammenkunsst von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnej geiagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrünnend gemacht, soll Ime die Hand abges hauwen werden.
- 19. So fern einer einiche essen Speise ober Andere Sachen, welche nach dem Läger, Garnison, Statt ober einiche Andere Pläte, so under berselbigen gepiett sind, abgeworffen ober beraubt haben wirt, der soll auffgehencht werden.
- 20. Es soll auch theiner, weber im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß ober Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreissen oder aufsthaussen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkhauss Plat gebracht und geschett worden sein. Rheiner soll auch einichen Laden, Zelltten, Marquetanter oder Khaussman, die dem Läger oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das ben Leib Straass.
- 21. Der one erlaubnuß seines Capitains außerhalb bem Quartier von seinem Fänlin ober Garnison weiter alß ein grob Stuckh khan schießen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.
 - 22. Welcher one außtruchenliche bewilligung feines Capitains

oder Obrigkheit auß bem Läger, belägerten Statt ober Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehenckht werden.

- 23. Wer in den Ortten, so seiner Obrigkeit zustendig ein viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.
- 24. Die Jenige, so zum außzug ober widerkhommen Ihr Fänlin ober Evrnet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.
- 25. Der Jenige, so one wichtige Kranckheit, welche seinem Capitain ober Beselchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wägen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkhunst wehrloß gemacht, auch one gelbt und Paßport von der Compagnej geiagt werden.
- 26. Der seine Wacht ober einiche Dienst, so Ime besohlen versaumpt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunben wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.
- 28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahin Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehet, ehe Er von denselbigen wider abgelößt wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 29. Kheiner soll bem Feind ober niemandts Anderss bas Wort offenbaren, oder ein Anderss geben, das Ime von seinem Officierer gegeben ist, ben Leib Straaff.
- 30. Der sich ausser ber Cortegarten ober Wachthauss mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters sinden lasst, oder auch bei nacht einicher weiss absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 31. Kheiner soll one wichtige ursach ein Aufflauff ober Alarmen machen, ben nacht khein büchss abschiessen, auch khein groß geschren machen, ober etwas Anderss thun, dardurch solches one ursach entstehn khöndte, und solches ben Leibstraaff.
- 32. Der Jenige, so in beschlossenem Läger, Statt, Quartier ober Ort, da Er in garnison ligt, ober auch nach gestellter Wacht

sein Wehr aussihet, besigleichen auch so Er ausserhalb bem Läger Statt ober Ort one urlaub seiner Obrigkheit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

- 33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem steckhen, Stein oder Anderem, das das Bluet barnach folgt, der soll sein Hand verlieren.
- 34. Der Jenige, ber einen mit der Faust an Hals schlagen wirt, der soll Inn beysein der ganten Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb bestgleichen empfangen, auch one das Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt werden.
- 35. Kheinem Soldaten ober Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkhunfft zuhalten, umb gelt ober ettwas Anderst zusordern, ober sich darunder sinden zulassen, ohne ausstruckhenlichen beselch seines Obristen, Capitain oder Beselchshabers undt das ben Straaff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Beselchshaber, die solches ausserhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum Exempel vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.
- 36. So einer umb gelbt wirt schreyen, wan man für ben Feind ober auff einen Anschlag zeihet, ber soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gesetzten Tage nit ersolgte oder bezahlt wurde, und solches auss verhinderung dess Feindts oder Anderm nit khöndte zuegesandt werden, So soll doch kheiner darumb einiche Auffruhr machen oder auffruhrische Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Züg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das geldt khompt oder khommen khan, sich zusriden halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handlet oder sich darunder sinden lasst, soll am Leben gestrasst werden.
- 38. Rheinem Kapitain, Leutenant ober Fendrich soll erlaubt sein von den Derttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es sepe die bezahlung für Ihre Compagnej zusordern, oder umb Ihrr

eigene geschäfft one bewilligung Jier Obristen, ben Straass Leib und Lebens.

- 39. Der so in einen Zanck ober schlägeren ober Andersswofeine Camerade wirt zu Hilff rueffen, ober Zuesammenkunfften machen, ber soll gehencht werden.
- 40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains ben tag ober nacht ausserhalb bem Läger ober belägerter Oertter sich finden lasst, soll am Leben gestrafft werden.
- 41. Der auff freybeüdt, rauben ober stälen aussgehet, soll gehenkhet werden.
- 42. Der Soldat so one erlaubnuss seinen Andern ausssorbert, soll am Leben gestrafft werden.
- 43. Der Corporal ber ein Ander so über die Wacht befelch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zubalgen oder zusechten aussehn lasset, soll one gnad am Leben gestrafft werden.
- 44. So einem Solbat mit Worten ober Werchen etwas Leydts geschicht, soll er sich versüegen zue dem, der im Quartier befelch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in bensein der ganzen Wacht, So sern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloss gemacht und von der Compagnej geiagt werden.
- 45. Fahlß kheine Zeügen von Irem Handel da sein, soll der Jenige, so da beselch hat, in seiner gegenwart dieselbige versgleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wöllen, soll Inen, oder dem so halßstarrig, die Wassen genommen, und von der Compagnej verstoßen werden.
- 46. Der Soldat ober Besehlshaber, so auß dem Läger Statt ober vestung einen andern Weg gehen ober einen Andern einsthommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehenckt werden.
- 47. Der Solbat, so sich wägert bem befelch seines Capitains ober eines Andern, so Ime zu Dienst seiner Obrigkheit gepietet, nachzukhommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befelch von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertretten, gestrafft werden.

- 48. Alß Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zue seinem Fänlein ober Cornet lauffen, und fahlß einer außerhalb wichtiger Leibskrankheit nicht dahin khompt, oder one vorwißen und außetruckenlichen befelch seines Obristen, Anders wohin laufft, oder auch so bald nicht da ist Alß sein Fendrich, soll am Leben gestrasst werden.
- 49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein ben tag und nacht verthäidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich da= runter süegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, dar= von nicht scheiden und das ben Leibstraaff.
- 50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines beselchhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, tretten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.
- 51. Welcher der Erste wirt im außreißen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll fren uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon khompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.
- 52. Der eine Presa, Schants ober Lauffgraben, er sepe Capitain ober Solbat, zu beschirmen gestellt ist, ber soll dieselbige nicht muetwillig verlaßen, auch one vollkhommenen beselch ober bescheid, so im Kriegsrath vor guet gehalten, durch eine falsche ober erdachte ursach sich bavon nicht abmachen.
- 53. Kheiner soll einen Ort, so Ime zu bewahren ufferlegt und befohlen, bem Feind übergeben und überantworten ben Leibsstraaff.
- 54. Kheiner soll in einem belägerten Ortt von seinem Quartier laussen, umb appoinitement schreyen, oder barvon reden, unwillig sein zusechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weiß darzun unlustig machen, oder an solchen örttern etwas thun, dardurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straass des Lebens one gnad.

- 55. So einer bem Feind zulaufft ober im Zulauffen gefangen wirt, ber soll mit bem Tobt bestrafft werben.
- 56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht versüehren oder Abwendig machen, bey Straaff am Leben.
- 57. Welcher mit Worten ober mit der That sich deß sergeanten Major Sachen annemmen, oder sich darein mischen wirt, Alß er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Sleicher weiß soll der Jenige, so nicht zusrieden ist mit dem Quartier oder Losement, so Ime vom Quartier-meister oder Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästig ist, gestrafft werden.
- 58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr ben dem Fänlein sich sinden laßt, mit den Andern sort zuziehen, soll für das Erste mahl dren tag lang mit Waßer und brodt gespeißt: Für das Zwente mahl Wehrloß gemacht, dren Monat lang von der Compagnej geiagt und zum Dritten mahl mit den Wassen gestrafft werden.
- 59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind bekhommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier beselch hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlurst bes Lebens.
- 60. So es geschehe bas einer ein General ober Obristen von dem Feind gesangen bekhäme, so soll derselbige schuldig sein den gesangenen von Stund an seiner Obrigkheit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straass wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel dess gesangenen haben, doch nicht über Fünst Tausend gulden, darnach soll der gesangene auss guetbedunkhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Känger einich weiter Recht daruff soll anzusordern haben.
- 61. Kheiner soll macht haben einen gefangenen umbzubringen, ober auff Ranton zusetzen, noch auch nach dem die Ranton erlegt, one erlaubnuss seines Obristen, oder bessen so im Quartier befelch

- hat, Inne weg ziehen zulassen, ben straff wehrloss gemacht, und auss dem Landt verbandt zuwerden.
- 62. Und so es geschicht, bas ein gefangener umb bas Läger ober bas Ortt, ba die Garnison ist, spatierte, one erlaubnuß bes Obristen ober bessen, so da befelch hat, so soll der so Inne gessangen, denselben verlohren haben, und dem zu nut khommen, so Inne zum Ersten angreiffen wirt.
- 63. Was die Beüten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier beselch hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ansthunsst anzeigen, auff das Sy mögen besichtiget werden ben Straass des verlursts berselben, und am leib gestrasst zuwerden.
- 64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es sepe wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Plat, da die garnison ist, verkhausst werden, Sondern dasselbige verkausst oder verkhaussen lasst, in umbligende Oerter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrasst werden.
- 65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (ben Straaff drei Monat von seinem Ampt verstossen zusein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befelch hat, zustellen verbunden sein, welcher Im bensein der Capitainen, Leutenanten und Fendrichen, nach berichter Sach soll urtheilen, Laut dieser Ordinant und Articuls brieffe.
- 66. Der sich uff ben Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnej geiagt werden.
- 67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit ettwas böses anstellte, soll Er baburch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.
- 68. Der Capitain ober Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnej verstoßen werden.
- 69. Kheiner soll uff bem Musterplat mit einem unrechten Nammen sich einschreiben lassen ober mit entlehndem Wehr oder Waaffen burch die Musterung gehen, ober einem Andern auff dem

Mustertag ettwas besigleichen lehnen, ben Straaff Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt zuwerden.

- 70. Kheiner soll sich under Zwo Compagnien einschreiben oder Mustern lassen ben Leibs Straaff.
- 71. Kheiner soll seine Waaffen ober gewehr, so Ime von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern ober zu versetzen macht haben, ben Straaff Wehrloss gemacht und Sechs Monat von der Compagnej geiagt zu werden.
- 72. Kheiner soll einiche Solbaten Waaffen ober gewehr ben sich versetzen lassen, ben Straaff doppelt so viel zuverlieren, Als bas versetzte wärth ist.
- 73. Rheiner soll sein Waaffen ober gewehr verspielen ober verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nutlich halten, ben Straaff one Passport von der Compagnej verstossen zu werden.
- 74. Rheiner soll die proviant, victualien ober gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nemmen, ben Straaff Wehrloss gemacht und dren Monat von der Compagnej cassiert oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.
- 75. Welcher einen Commissarien von der Musterung ober Anderss anzugreiffen, selbigen mit Worten ober mit der That einich Lend zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.
- 76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkheit verordnet, soll wehrloss gemacht werden.
- 77. Der Solbat, so gegen seinem Obristen ober Beselchshaber zur Wehr greifft, soll am Leben gestrafft werden.
- 78. So ber Provoß ober sein Diener einen ober mehr Solbaten gesangen nemmen, so soll kheiner, wer Er auch sein mag, sich dargegen setzen börrffen ober ben Gesangenen mit Gewaldt mögen loss machen, bey Leibs Straaff.
- 79. Es soll thein Befelchshaber, Abelssbursch, ober auch schlecht soldat under ben Reuttern ober Fuegvolch, one austruch-

lichem vorwissen und befelch deß Generals ober Obristen, in einem beschlossenen Läger sublen, ben Straaff wehrloß gemacht zuwerden.

- 80. Es sollen auch die Subler, so im Läger sublen, wie auch der Kriegs Rath allba, disen obgesagten Articuln undersworffen sein, solle auch deß Abendts ein Stund nach der Sonnen undergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang kheiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so offt alß Sy solches gethan zu haben gesunden werden, Welches geldt ein Theil dem General-Provoß, der Ander Theil den Armen zunut khommen solle.
- 81. Alle Andere Fähler und Missbräuche, so hierin nicht gemel= bet, sollen nach verlaut ber placaten Rechten und gebrauch bes Kriegs gestrafft werden.
- 82. So einiche Soldaten ben verläsung dises Articulbrieffs nicht bensein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so barben gewesen verbunden sein.

Endtlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, gestissen Erbar= und getrewlich zuerzeigen, geferdt und Arglist hindan gesetzt und vermitten.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags ben 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinant benen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officierern, als gemeinen Soldaten der Eydt praestirt undt geschworen worden.

Beilage II.

Bericht von Oberstwachtmeister Jonas Grasser über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestreng, Ebel, Ehrenvest, Fromm, Fürnemm, Fürs sichtig, Ehrsam und Weis gnebig gebietend herren.

Alf verwichenen Zeinstag den Letsten Septembris Jüngstverslossen Morgens ben anbrechendem tag Hannß Ulrich Benel ber Bedh und Burger allhier, mit herren hanf Jacob Göbelins E. Sn. MitRaths, Knecht, fo zwey Rog im Rarren gehabt undt feinen geschefften nachfahren wollen, von etlichen Straffen Reuberen auff Riehemer Straß, nit weit von ber Statt ben ben Linden angegriffen, herren Göbelins Knecht übel verwundt, bie Pferdt ufgespannen und ben Bedben gefangen mitgenommen, Bernach uß bem Kelb nit weit barvon Heinrich David bem Ziegler, fo Wein zu Rieben holen wollen, brey Pferdt aufgespannen, ben Rnecht umb willen er fie nit gleich volgen wollen laffen, mit einem Kaust-Sammer niedergeschlagen undt tödtlichen verwundt, den Meister aber so nit weith barvon gewesen uff Eines Knaben Geschren Berzugeloffen, barfur gebetten undt die Bierdt zuretten vermeindt, geschossen und sich barvon gemacht, Bald bernach Einen Bauren uff ber Bettidher Straf, weil er uff erforberen fein gelt geben können Barbarischerweis niedergeschossen, undt ba auff biff erschollen geschren E. G. Reutter so zu Richen gewesen und allein zu Sauberhaltung ber Straffen underhalten werden, bisen unbefüegten Ranb wider zubekommen vermeindt, Massen der Inn verhafft ligende Daniel felbs bethennen mueg, bag fie anders nichts von Ihnen begert, hat mann sie gelocht bis sie durch ben bier Zu gemachten Sinderhalt umbritten undt übermanth worden, Alfo baß sich theils von den Pferden Jun die Weingärten begeben, bie übrigen aber sambt ben verlassenen Pferdten naber Reinfelben gefangen hinweg gefüert, wie Ich auch, ba bas geschren Inn bie Statt kommen, Auß empfangenem Befelch Ihr G. Wyt. Herren Burgermeister Spörlins, mit bem Ich Cben auß ber Rirchen kommen, Alle Reutter, so Ich bamahlen Inn ber Gil haben mögen, neben etlichen Mußketierern mitgenommen, Ihnen nachgesett, und vermeindt sie wurden oberhalb ben Degerfelben wider zuruch nach bem Wisenthal gehen, ba Ich sie erhaschen undt ben Ranb wider abnemmen könne, bin aber von breven Renttern so Ich vermeint von Ihrem Volck zusein und baselbsten angetroffen, berichtet worben, baß fie zu Reinfelben über bas Waffer gefahren, babero mit gebachtenn bregen Reutteren ohnverrichter sachen wiber naher Basell keren müessen. Dessen allen E. Gn. Strg. E. Wyt. mehr alß genug berichtet worden.

Weil sie nun über ben Rein gesett, und am Abendt Giner von ben gefangenen Burgeren mit Namen Spinola wiber kommen, mit vermelben, fie betten ben gefangenen Bevell übell tractiert, gereitelt und gemartert, big er Ihnen 50 Reichsthaler zur Rantion versprochen, welche er abzuholen naher Basell geschickht worden, Mit bem Anhang: Wa folche nit zu anbrechenbem tag vorhanden sein werben, ben Beyell nieberzumachen, ober weiters forth naher Lauffenburg zufüehren, wie sie bann am Abendt schon thuen wollen, und daben Warnung eingelangt, wie diefe Gefellen einen auschlag auffen Lichstaller Marcht, so grad folgenden Mittwochs gehalten werde, besigleichen auf E. Gn. Dörffer Bratteln und Muttenz gemacht haben sollen. Ift mir abermablen befohlen worden mit etwas Solbaten zu Roß und zue Kueß. Eintwederen Ihren Anschlag oder Vorhaben zuverhinderen, und selbigen vor zuwarten, Ob hiemit unsere gefangene und entfüerte Pferdt wider zur Sandt gebracht möchten werben, Bu bem End 3ch mich naber Augst begeben, Allwa Ich umb Mitternacht Schreiben von Herren Oberst Leutenambt empfangen beg Inhalts, bag Giner von ben gefangenen Reutteren mit Ginem Schreiben berab fommen, ber Uebrigen Rantion abzuholen, und wa er solche nit zu anbrechendem tag bringe, die Reutter alle niderzuhauwen geschworen worden, Massen sie schon am Abendt willens gewesen sie niberzumachen, ober weiter hinauffwerts naher Lauffenburg zufüehren, ma sich ber Herr Comentur von Schauwenburg nit interponirt unnot einstendig gebetten, sie alf Basler ohne einige Rantion ledig zulassen, weil zubeforgen es nichts guts abgeben wurde, wie bann auch die Reutter sich selbsten mit ber Neutralitet excusirt und genug zuerkennen geben, daß sie nichts alf die abgenommenen Leuth undt Pferdt von Ihnen begert, haben sie boch nichts hören wollen, sondern gesagt, Ihr Regerische Baselische Hund, wir haben schon lang uff euch gepast, ehe zween tag vergeben, wollen wir die übrigen Baselischen Rentter auch ben ben Röpffen Kriegen undt bas Dorff

Riehen rein außblünderen. Weil Ich bann ein ober bas Ander übell beforgen mueffen, bin 3ch fort naber Reinfelben geruckt, Inn Meinung, ba fie berauß kommen naber Lauffeburg zureiten, ober noch mehr unheil auff Eurer meinen an. herren grund und boben anzuerichten, Ihnen folches zue verwehren und unfere ge= fangene wider zuerledigen, weilen es aber anheben tag werben und niemandt herauß kommen, Alf zween Reutter und gleich nach Ihnen ein Wagen, welche Reutter ba fie ung ersehen, strachs wider zuruch gekert undt gerufen ber feindt sepe vorhanden, hab Ich mich alf balben bem Thor mit Einem halb Dotet Reüttern geneheret undt gerueffen, wir weren keine feindt, sondern Ihre queten freundt, Sie folten offen laffen, wir fuechten nur die unferigen und die Jenigen, so sie gewaltthätiger weiß entfüehret hetten, haben fie boch ben Wagen uff ber Brudhen stehen laffen, bas Innerte Thor zugestoffen und feur uff ung geben, wie Ich bann selbsten burch bie Hosen geschossen worden, begwegen bie unserigen wiber feumr hinein geben und weilen sie bas Rleinere Thörlin gar offen gelaffen, sein die Soldaten hinein getrungen, bas gröffere Thor geöffnet, und also stracks nach ber Sonnen und Eronen geenlt, unseren gefangenen undt offt angeregtenn Straffen Reubern nachgefragt, die Burger aber ernstlichen gebetten, fich in Beuferen zuhalten, bann Ihnen, weil mir nit feindt, fonbern Ihre quete freindt sein kein Leid widerfahren solle, Wie Ich bann alles ernsts und ben Leibsstraff verbotten, feinen Menschen von ber Statt zubeleidigen. Es haben aber die Inn ber Sonnen und Cronen gelegene Reutter zuem fenster auß Feuer uff ung geben begwegen Ich etliche Muffetierer hinein Commendirt, fie mit gewalt herauß zu nemmen, Andere fein nach bem Johanniter Sauß geloffen unsere gefangene zuliberieren, Inzwischen kommen Ihr Gn. ber herr Comentur von Schauwenburg zu mir, ben 3ch freundtlichen gegrüest und die Urfachen unser Ankunfft angezeigt undt versicheret, daß sich ußer difen Straffen Reübern niemandt nichts zubefahren hette, welcher Mir zur Antwort geben, Es sene Ihnen wol vor gewesen, undt habe es Ihnen proveceiet, es wurde solche ungelegen=

heiten abgeben, Massen er die Burger auch einstendig gebetten, weder die Reütter noch die gefangenen Inn die Statt zulassen, weil sie Ihme aber nit gehör geben, sie nochmahlen Ernstlichen vermandt, undt gebetten uss wenigest die Basser ledig zumachen und die Reutter auß der Statt zuschaffen, Es wurde nichts guts darauss entspringen, Haben Ihme doch über zween oder drep nicht bensahl gethan, Also daß er selbsten die gefangenen mit Nüche erhalten, und diß zu bezahlung der Kantion in sein Losament bringen können.

Wie nun Ich unsere gefangenen sambt etlichen Officierern von Mehrbesagten Strassen Reubern, benen 3ch neben Berren Gruenenwald undt Ginen so fich ein Blägnischen Diener genent undt ben bifen Reuttern funden worden bas Leben falvirt, Inn Meinem gewalt gehabt, bin 3ch wiber barvon gezogen, bas Voldth fortgetrieben, undt die beeben Wirth zur Sonnen undt Cronen, weil 3ch sonst feine Burger gesehen, gefragt, was fie möchten verloren haben, hat ber Wirth und bie Wirtin zur Sonnen anders nichts alf, feine Rof, Gin par Leinlachen, und ein par Weiber-Juppen geflagt, beme seind seine Pferbt undt ein Juppen, fo ein Solbat gehabt, algbalben wiber zugestellt worden, bem Gruenenwald aber, fo feinem fürgeben nach, bas Rog, ber huet, Ein Mantell, undt ein Ranten mit etwas weissem Blunder verlohren, Ist das Roß alß balden zugestellt worden, deme 3ch ge= fagt, dass mir leid sepe, Ihne Inn so boser gesellschaft angetroffen zu haben, solte mit mir hinauß kommen, 3ch wolle brauffen halten lassen und sehen, daß Ihme alles wider zugestellt undt fein Leid zugefügt werbe, Magen 3ch bann auch ben Herren Comentur fo auch etwas geklagt Inn Benwesen beg Gerren von Rambstein und Meniglichen gebettenn, hinauf zukommen, wolle Ich Einem Jeben, mas fich finden wirdt bas seinige wibererstatten, Weil sich auch ein Junger von Pfirdt under den gefangenen befunden, für welchen 3hr Gn. ber herr Commentur gebetten, mit Vermelben er seye sein Vetter und er erst kurklichen zue biser Gesellschafft von Costent herunder tommen und erft wollen sich in

bas Kriegswesen begeben, ba Ihme bann ber Aufang nit gar wol außgeschlagen, hab Ich solchen Ihr Gnaben zu sonderem gefallen, unangesehen er beg beschehenen Ranbs participant ge= wesen, nit allein uff fregen fueß gestellt, sondern auch sein Pferdt undt Alamoden Rock, was er sein zusein erseben mögen, alf balben wiber zustellen laffen, auch Berren Egfen bem Vorstmeister etliche Rohr wider zugestellt, sein Pferdt undt was sich anderen mehr zustendig, ererst Inn Bafell gefunden, wider überlüffert und noch ferners was mann ben vom Abell undt Burgeren zustendig sein befinden wirdt, nachdem mann es erkundiget, unsehlbarlichen zugestellt werden solle. Daß Ich aber beschuldiget werde, Ob hette Ich nit allein uff die hin undt wider in ber Statt noch Mehrtheils Inn benn Betteren gelegene Reutter angegriffen, beren bren nibergemacht, Fünff gefangen undt Mehrtheils Pferbt weggefüert, Sondern auch noch Einen Burger tödtlichen verwundt, Etliche Abell undt Burgerhenfer Spoliert undt auff bie Jenigen, so mich von bergleichen gewaltthat abgemant, mit schimpfflichen Chrverletlichen, Auch ber Rom. Reuf. Mant. felbsten ann Ihrer Reiserlichen Würde mit Ehrangriffigen worten zugeschrauemn Cum venia Ihr Reiserische Schelmen, Ihr solt wissen, daß wir nit Guere freindt, sondern Euere fenndt feindt. Item daß Ich mich bie Sit ber Rachgeirigkeit so weit übertragen lassen, baß Ich lieber ben Mir ertheilten forderungsschein zuruch halten undt die Rach vernieben, bann ber hochbetenrten Erbeinigung gebeurenben Respect tragen wollen, Geschicht mir ufferbem so bie Straffen Reuber betrifft, gewalt unndt Unrecht undt referire mich uff offtbesagten Herren Commentur, Herren Gruenenwald, die Herren Egsen und andere Erliche Leuth mehr, welche bas Contrarium sagen undt zeugen werben, Sab auch bie tag Meines Lebens gegen bie Röm. Renf. Mayt. ein bochlöblich Sauf Desterreich, Auch alle beroselbigen hohe unndt Niberige Difficieren, bif uff ben geringsten Soldaten so wohl Inn: alf uffer bero biensten, Meiner Schuldig= feit nach, Alle underthenigste Gehorfame und gebeurenden Respect getragen, undt gegen niemanden auch bem geringsten Ginige Rach=

geirigkeit nit verüebt, wirdt fich auch Inn Ewigkeit nit erfinden, baß Ich einigen forberungsschein Inn biesem geschefft niemahlen gehabt ober bas geringste wissens hiervon getragen, bann es ift berfelbige, (wie Ich ererst nach eingelangten einer löblichen B. D. Re= gierung Schreiben vernommen habe.) am Abendt zuevor, auff anhalten G. G. Mittraths herren Jacoben Gobelins, wie auch bes damahlen gefangenen Ulrich Bevels Sauffraumen, ertheilt, und weiß Ich noch auf dise stundt nicht, burch Wen, ober zue welcher Zeit berselbe gen Rheinfelben geschickt ober gebracht worben seye. So ist auch, was sich bis orths begeben, weber ein hoch= löblich Hauß Desterreich auff berofelben Jurisdiction zubeleibigen, noch beroselbigen unberhabenben Solbaten, so wir für feine feinbe halten, zuüberfallen gemeindt, Sonderen einig undt allein die Jenigen offentlichenn Straffen Renber undt Mörber, fo noch ann statt der widerther Gurer Meiner gnebigen herren Soldaten und Reutter gefangen Spoliert, außgezogen und wa bie angemüete Rantion nit ervolge, niderzuhaumen getreuet, zuvervolgen und Mehrbefagte Guer Meiner gnebigen Berren Burger und Solbaten vor angebrohenem Uebell zuerretten und zuliberieren, bag aber "ein Burger hiernber verwundt, hat er solches durch seine gegen= wehr ben dem Thor selbsten verursachet, da hingegen vorangeregte E. Dleiner an. herren sowohl Verwundte alf tobte Burger unnbt Underthanen Niemanden einigen Anlag nit gegeben, sondern neben ber gefahr Leib undt Lebens bas Ihrige verlierenn mueffen, Ob nun Ich beswegen für ein Auffwiekhler, (Alf benen Ich bie tag Meines lebens feindt gewesen) solle gehalten werden und ben so beschaffenen Kählen ber sachen zuviel undt Mehr gethan haben folte, bann wol zuverantworten, Laf E. Gn. Strg. E. Wyt. Inn beren Protection 3ch Mich ergiben, selbs vernünftig urtheilen. Welches alles E. G. Strg. E. Wyt. Ich wie es inn grundt ber wahrheit beschaffen, hiemit gehorsamblichen berichten, biefelbigen zugleich bem Schirm bes Allerhöchsten befehlen wollen.

E. Gn. Strg. E. Wyt. unbertheniger und gehorfamer Diener Jonas Graffer.

Beilage III.

Schreiben bes Prinzen Moritz von Oranien und des Obersten Holzappel aus Haag 1622 und 1623.

1. Pring Moris an ben Rath zu Bafel.

Von Gottes gnaben, Morit zu Uranien, graeff zu Nassaw, Catenelnbogen, Vianden, Diets, Moers, Büren und Marggraeff zu der Vere und Flissingen, Frenherr
zue Breda, Diest 2c.

Ebel, Strenge, Ehrenfeste unndt Wense, Besonders gute Freunde. Wir haben E. E. Schreiben unterm dato denn 2. nechstabgewichenen monats februarii, durch den Obristen Holkappelen,
genant Melandernn, wohl empfangenn, unndt waß Sie eines Commendeurs, Zweyer Hauptleuthen, unndt zweyer Büchsennmeister halbenn, ahn unns gelangenn Lassen, nicht ungern darab
vernommen,

Gleich wie wir nun E. E. Löblichen, unndt Zu beren nothswendiger befension, gereichenden intent darauß verspührenn, Also werenn wir auch Ihnen drinnenn zu willsahren, wohl nicht abgeneigt, Dieweil aber diese Landen durch den Zwölff Jährigenn ahnstandt, unnt underschiedtliche außländische Werbungenn solcher Persohnenn, so überhaupt zue commendiren täuglich, vast sehr entblöst, So werdenn wir E. E. wie gern wir auch wollten, damit sur dießmahl nicht accommodiren Können, umb so viel da weniger, weil diese Landen ahn Jeho die ganhe Spanische Kriegsmacht uff dem halß unndt also ihrer Leuth zum höchsten selbst von nöthenn habenn, Wan aber E. E. obgemelten Obristenn Holksappelen, zue Ansnehmung solcher charge disponiren, unndt Bey der durchl. Herrschafft Venedig darzue erlaubnuß außbringen Könten, Hieltens darfür, daß E. E. mit Ihme, Als der von Jugendt auff sich im Kriegsswesen gebrauchen, unndt seine geschicklichteit allenthalbenn vernehmen

Iaassen, wohl gethient seyn würde, Die wir Gott dem Almechtigenn damit empsehlen, Datum Ins Graffen Hage ahm 12. Martii 1622. E. E. gutwilliger freundt Maurice de Nassau.

2. Oberft Solgappel an den Rath.

DEm Wohledlen vesten und gestrengen Hern Wernhart Ringler Bürgemeister und Raht ber Stat Basell meinem großgünstigen Hern und freundt.

Wol Ebler vester und gestrenger Insonders großgunstiger her und frendt E. I. sepen meine bereitwillige Dienste jederzeit zuvor.

Ich bin schuldig E. I. hiemit zuverstendigen wie daß ich alhier ben 27. vergangen Monats bin angelangt und also balt E. I. wie auch sämbtlichen Bern bevelha so ich gehabt nachgefolgt nemblich bem Princen von Uranien ben brieff überlieffert, und barbeneben mintlich ihren Zustant Ihme angezeigt, worin er sich willig befunben ihnen uff ihr begeren benzustehen allein eß sein nunmehr ber lange stillstant ursach daß die beste Obristen und Haubtleut ver= ftorben, auß bem lant weggezogen, und bie übrigen fo noch fein in diesen Itigen läuffen nötig allhie zu gebrauchen Ift berhalben bisshero uff mein vilfältig Anhalten ben ihr f. G. kein entschluß genomen und wegen seiner vilfältigen beschefften kein antwort erfolgt wird aber vor gewif so ich von bem hern secretair verstanden in zwen tagen geschehen, ben brieff an Ihr G. Groff Ernsten hab ich alsobalt naher Frifflant geschickt weil er selbsten albier nit ift, wil also dinstlich gebetten sie wollen mich entschultig haben so ihr begaren nit ift genüget und mir folches in keinem bofen zurechnen ban Gott weiß wie aut ich eß meine auch allen fleis angewend wie mir ber Ber Jeelin fan Zeugnis geben, Newes albir ift, baß sich Ihr f. G. sehr rüftet zum Kriege bamit er zu allen Zeitten alf nötig ift kan vort ziehen, newe werbung geschiht nit, allein man versterd bie fenblin man fagt auch bag bie Beren staben willens seyen ben Hertog von Brunschwig ober bischoff von Halber= stat werden in binft nehmen sambt allem seinem Rriegsvolck, welcher Hertog itunder noch lest Drey Dousent man werben, Der feindt gleichsfalß thut newe und groffe werbung, hat ein groff vortheil bekomen mit innehmung ber veftung Bulich, er macht it under einen newen haffen ben ber Stat Schlüß umb können Galeren barin legen, welches bie von feelant groß verbruß anthutt, und mochte komen barburch baff ein ander Stilftant getroffen fo fern eff ber fonig begeret, weil die von Seelant zuforen niemals zum friben wollen verstehen, Don Ludwig von Belasco Obrifter über die gante Renterei gehet naber Sispanien ober so etlichs wöllen nachher Meilant, und komet ein ander in fein Plat ber auch ein Spanner ift, welches Graff Friedrich von ber Bergen fehr nachtheilig ist. Der König von Böhmen ist noch albir und weif man nit wan er wirdt vereisen, nit gegen bag er von allen Princen und herren fehr gewartet und begeret wirdt, und beuchte mich gut sein daß ihr Maj. hinzöhe. Vor dieß mal weif ich anders nit zu schreiben, wil es aber thun fo was weiters wirdt porfallen wil mich berhalben hiemit E. I. in seine gunste befelhen wie auch ben andern Gern sambt und sondern mit versicherung daß ich allezeit sein und bleiben werde

Wol Ebler vester und gestrenger Insonders groffgünstiger her und frendt E. Diner

> Petter Holkappell gt. Milander

Auff ben Sagen ben 8. Mert 1622.

3. Oberft Holgappel an Rath.

Denen Wolebelenn Gestrengen frommen Borsichtisgen unnd weissen herrn herrn Bürgermeistern unnd Rhat ber Stadt und lannden Bassel, Meinen genedig unnd großgünstigen herrn in Bassel.

Wohledle Gestrenge fromme Weisse und vorsichtige insonders genedig großgünstig und gebietende herrn, E. E. G. G. seien mein unnderthenig willige dinnste pederzeit zuvor,

3ch habe hiermit E. E. G. G. unnberthenig Zuerkennen zugeben nit umbgeben mögenn, Welchergestalt ich vor 7 tagenn erst hier im haag angelangt, hette gar wol 14 tag ehe hier seinn Können: wofern ich nit durch denn ungestümmen wind und boffes wetter baran verhinnbert worden, sintemal ich wol zwischen Cales und hier besswegenn uf bem maffer 12 tag still liegenn muffen, ba man sonsten bei gutem winnbt in einem tag und nacht kan überkommen, Waß E. G. mir ufgetragenenn befehl anlangt, gebe benenselben zuvernehmen, baß so balt ich hier angelannget, 3ch S. f. G. bero schreiben überliefert, unnd ihrer meinung fernern munblichen bericht barauf gethan, welches alles ban S. f. G. fich sehr wol beliebenn lassenn, mit erkleren, ihnenn nach möglichheit barinnen zuewilfahren, woruf ich bann folgennter weiß berofelben ben abrieß überliefert, welchenn S. f. G. bissannoch ben bero geheimen fachen verwart haben, und weil die besten Baumeister auß bem Hage seinndt, ift big bato barinnen noch Rein schlus gemacht worben, sonnber welche bann S. f. G. in bergleichen fachen ba es auch schon bero eigene Werenn, sich nichts schliesliches underfanngen, finde auch nit rhatssam boch baruff zutringen, ebe obgebachte Baumeistere, beren man teglich alhier erwartet werben angelanget seinn, sonsten mögte vieleicht einer so nit von ben bestenn, mir ufgetrungen werben, hoffe aber Runftige Woch ge= liebts Gott G. G. einen beffern und volkommenern bericht zugebenn, inmittelst hofe ich werdenn die Baumeistere hier angelangt feinn, sonderlich herr Kaldennburg beme ich gestern geschrieben, welcher anniezo Zue Obernssell ist; Renes von hier ift, bas zue beeberseits man sich stard ruftet zum Rrieg, wie ich bann von S. f. G. felb= stenn gebort, daff sie verhoftenn in 2 monaten im feld zuseinn, ber Graaf von Mannffeld liegt noch in Ostfrieslandt ungefer stark 7000 Man zu Roß unnd fues, und seind ben ihme die Frangösische Venetianische und andere botschaften, was ihre werbung ist ist mir unbewust, man helt aber alhier barvor es werbe nit viel zubedeuten haben, es hat auch gemelter Graff einen von seinen Obriften Leutenanten vor 3 tagen albier geschickt forbert Buebezalunge beg volds unnd anderer Kriegsnotturfft eine groffe fummen gelts von 1600000 Gulben. Der Herzog von Braunschweig ist vonn ihme geschieden und ift in binst von seinem bund ober wie man barvor helt, in bem Nieber Sachffischen Crenf, glaube auch nit bas fle einen gueten verstand miteinander haben. Von bem Beltelin wird in Franndreich bie geringste melbung nit gethan, und ift mehr scheinn bag ber König in Frannckreich gegen bie von ber Religion vielmehr alf gegen anndere die wafen wieder gebrauchen werbe, Der Prinz von Conte barf nit zu Hoff kommen, wirdt höchlich vonn beme von Schaumburg angeklagt, nemlich bz er folte beff Rönigs schaz annsich gezogen haben, worunter ein Item nur allein ist von 800,000 Pistoleten, Es werden biesselbe schon bericht haben wie ber Prinnz von Engellandt zu schlieffung bes Benrats naber Spanien mit beg Königs tochter bafelbit ift gereift, und schon vor vielen tagen barinnen angelanget, Der General Thylli fagt man, rucke mit feinem Läger naber bem Niebersächssischen Creif, Inn Spanien ift wenig gelt, und sein von bes Königs silberfloth auß west Indien wegen bes groffen ungestüms bren von benn bestbelabenen schiefen mit vielen Milionen zugrund gangen, Daß es scheint baß Gott ber Allmechtige unng hilft streiten, bessiwegenn man ban uf ber anderen seiten mögte gesinnet feinn, vieleicht Zu einem stilstandt zuverstehen aber bar vonn wird noch nichts gewisses geredt, Belangendt bie grosse verrätheren wieder S. f. G. und baff Landt ift also ganngen alf E. G. schon vor meinem abreiffen bericht gehabt und feind Rurg nach meiner anfunft der Sohn von dem Herrn von Olbennbarnefelt, Herr von Brunefelt und ber Secretarius von Berckel unnd Secretarius von Pleisswid mit bem schwerd gericht wordenn, Barnefelts fohn wurde uf vieler Berren vorbitt bie genad gethann, bag fein Leichnam begraben worden, Die andern Zwey aber seind geviertheilt, unnb an 4 endt bes hags an halbe galgen ufgehendt worben, mit ben aubern gefangenen fagt man biesse wochenn auch recht zue= thun und werden beren noch mehr teglich einngezogen. E. E. G. G. vor dießmal nichts ferners zueschreibenn alf allein sie zuversichern Dero underthenig unnd getreüer Diener zuverbleiben und allen fleiß anzuwennden Dero besehl treülich und wol und zum allerkürzten auffzurichten. Besehle diesselbe darmit inn schuez bess Allerhöchsten treülich.

Datum Grafennhaage ben 2. Aprilis Neuen Calenders Anno 1623. E. G. S. S.

> undertheniger getreüer Diener (sig.) Peter Holtappell gt. Milander.

Indeme ich biesen Prieff schreibe, werd ich von 3. f. G. geforbert, und bej brey stunden mit ihme von der bauung geredt, und findten gemelte f. G. groffe beschwerung also bas er big noch uff Reinen einigen puncten hat können entschliessen, meint auch es werbe allen baumeistern Zueschaffen geben, weil es ein hohes land ist ba fein wasser umbgeben fan, berowegen nötig were, ben fus von ben bolwerten undt wällen mit steinen uff zusühren, fest berhalben noch in Zweifel, ob man ein vollkommen werd solte machen, ober aber solche nothweren außwendig ber statt welche alzeit zu einem vollkommenen werd fonten gezogen werben; waß ben kleinen wall angehet, hat er gleichesfals nichts endliches wollen entschliessen, allein funde queth daß man fortfahre mit ber erben, in summa bieg es ift nur Allerhandtt reben gewest, und würd nichts endliches brauß werben bies zue ankunft ber baumeister, welche man biesse woch erwartet so viel hat J. f. G. gefagt von ben abrieffen. Daß herrn Oben Jis (Aubigny's) und Mammans sachen gang nit guth seinbt, aus ursachen weil sie in ben graben famen mit ihren werden, undt ber eine bie Statt abschneibt beswegenn er mir ban viele exempel hieiger im Lant gelegener Statt erzehlete; hat berhalben Faulhabers seinen Abrieß am besten befunden, allein strafft ihn bag er kein bolwerd in ben Rhein gelegt hat, seindt noch viele ursachen welche sich nit all schreiben lassen, welche E. G. ich zu meiner ankunfft munblich berichten will. Inmittelst ich zu hoff gewessen, kommen besondere brief an 3. f. G. aus frandreich, welche melben bag J. R. M. fehr verbrieft ben vesten bundt des Königs in Engelandt mit Spanien, sey berhalben gesinnet wo er kan undt mag dem König in Spanien abbruch Zuethun, auch vertröstung geben daß diesse Landten in 14 tagen in der that ersahren sollen wie er ihnen geneigt sey und solche sachen zu Herzen nimmt.

4. Derfelbe an denfelben.

3ch habe vor 14 tagenn G. G. G. W. underthenig Zugeschriebenn, welchergestalt albie ankommen aber feine baumeistere antroffenn. Wegen geschesten so sie uf beselch J. f. G. hier unnd bar in den Provintien zuverrichten gehabt, hab aber ben J. f. G. so viel zu wegen bracht, bag sie geneigtwillig einen eigenen botten naber Obernssel geschickt, herrn Faldenburg abzueholen, welcher vorgestern allererst alhier ankommen, woruf J. f. G. gestern Abents Diter= tage unng beebe zu fich geforbert und alba eine guete Zeit ben bau betreffennd, sich mit und underredet, unnd hernach gedachtem herrn Falfenburg befohlen ufs Papier zuebringen welches nun förters ohne verrzug wird geschehen hoffe auch uf solche weiß, daß E. G. ein fonderliches wolgefallen unnd nuzen darvon haben werben, anngesehen J. f. G. (al ebe ich beroselben etwaß wegen geringes Costens wie mir von E. G. befohlen) geretet, von sich selbsten die sach so treulich unnd gueter meinung zu herzen nim= met, alf ob es feinn eigen were, will gang nit zu groffen Coften verstehen, Belangennd ben herrn Faldenburg ober sonnften Baumeistere die gueth wehren nit Kommen, wird aber ben 3. f. G. und herrn Faldennburg gneth befunden, ben herrn Faulhaber welcher mit meinem groffen verdrieß noch nit ankommen auch noch keine Zeitung von ihme gehört, uf sein anfunft von ihme zuvernehmen und aus seiner missenschaft zuersorschen und ihn albier züversuchen, ob er einn solches werd also besteden fonte daß algban die werd= meistere, die hoffe alsso erfahren mitzuebringen, daß ganze werch wohl nach S. F. G. meinung volfüren können, Da fern aber bei Faulhabernn einiger Mangel besunden wurde folte Berr Abam Stapp

sehr guth seinn, in maßen er mir dan von herrn Falckenburg gezrühmt worden, Ist derhalben nötig daß E. G. alß hochverstenndig, gedachten Abam Stappen noch mit gueten worten anhalten biß uf I. s. G. endlichen enntschluess; Alhier ist nichts neues, der Graaf von Mannsselt Liegt noch in Ostsriesslandt, unngeser 8 oder 9000 Man starck, helt solch böß regiment, daß alle ehrliche Leüth meinen, daß weder glück oder segen darben werde sein, Die sprach geht unnd will man hossen, daß der Neue bund alß Franckreich Venedig ihme ein gute summa gelts zu unterhaltung seines Kriegszvolcks werden schicken. Sonsten von besonnderer handlung frembeber Potetentaten alhier ist gegenwertig nichts. J. s. G. rüstet sich mit allem vleiß bald zu selt Zugehen.

Hiermit Thue E. E. G. G. ich Gott dem Allmechtigen in seinenn schutz unnd schirm besehlen, welchen ich alzeit will bitten daß er ihnenn wölle verleihen solche weißheit Zuregieren, daß alles zu seinen Göttlichen ehren undt gemeinem wolstannd gereiche wie auch mir die genad und gelegennheit ihnen treülich undt wohl zuedienen, Gegeben ins Graaffenhage den 17. Aprilis Nesien Calenders Anno 1623.

G. G. G. G.

unterthäniger und trewer Diener (sig.) Peter Holkappell gt. Milander.

5. Derfelbe an denfelben.

Tit.

Hiermit thue ich E. G. G. Zuwiessenn, wie das Herr Faulhaber erst vor zween tagenn alhier ankommen, welches ich alsso balt ben J. f. G. anbracht, unnd hat sich dieselbe genedig gefallen lassenn, uf mein heftiges anhalten barmit die Zeit nit zuviel verlause, und E. E. G. G. gemeines weßen mögte befördert werben, sich endlich so weit erkleret, daß nunmehr herr Falckensburg seine meinung und beselch us Papier brinngen, und nach

beschehenem abrieß benfelben noch einmal J. f. G. weißen, welche algban, ob noch etwas barque ober von Zuethun endtlich wird beschliessen, will berhalben verhoffen nit mehr von diessenn sachen zuschreiben, sonnbern hestig baran seinn, barmit Kaulhaber und ein annder ben J. f. G. werden ordiniren, innerhalb 8 tag von Albier ift nichts nenes, alf bag zu bederseiten bier abreiffen. gewöhnliche Auruftungen beschehenn, balt zu feld zugeben; Es bat ber Bergog von Braunschweig und Graf von Mansfelt ieder einen Befelchshaber alhier Lassen ben herrn Staaben ihre Dinnst anbieten, so fern sie es vonnöten haben begehrenn besswegen zu unnberhaltung bes Rriegsvolcks eine groffe fumma gelts, maß aber geschehen wird, weiß man noch nit; Mann sagt auch hier, es solle ber Thylli bem Landgrafenn ins Land fallen, und seie beswegen ber Landgraf schon geflücht aus Cassel zum Churfürsten von Sachssen umb beistand von ihme Zuhaben. Es hat auch ber König in Tennenmarct einen beweglichen brieff Lassen abge= hen an Chursürsten zu Sachssen unnb Nieder Sächjüschen Creiß wy folder brief wird nugen schafen, wird die Zeit Lehren waß neues auß Frannckreich beziehe ich mich uf ben brief ben ber herr Emanuel Ifele G. G. G. W. wirdt überschicken, wolte Gott bag bie helft war were Dan hat alhier noch fein glauben bran, Hiermit thue ich G. G. G. G. fambt Lannb und Leuth Gott bem Almechtigenn in bero schut empfehlen, Datum ins Grafennhaag ben 1. Man Anno 1623.

E. E. B. B.

unterthäniger und trewer Diener Peter Holkappell gt. Milander.

6. Derfelbe an denfelben.

E. G. habenn auß meinem Lezten schreiben verstanden nem= lich wie ich vermeinte nit mehr zu schreiben sondern selbst zuekommen, weil aber J. f. G. wie ich auch hiebevor verstennbigt, ihr die

fachen bermaffen Laffen angelegen feinn, alf wenn es fein eigen were, als habenn sie nunmehr bassienige welches zuvor ben thr beschlossen, einngesett, und gang ein andere meinung ufs Papier Auebrinngen befohlen, und barbei gesagt, weil es einn bochwichtig unnd Costbar werd sepe, sepe es besser, bag mann es 100 mal uis Papier übel lege, alg einmal übel baue, ift bag alffo bie urfach, baff es fich etwaß über meine meinung verlengert, gleich falf auch die reiß welche er ber Königinn zugefallen naher Breba gethan von bannen er boch in furzenn tagen hier wiber wird an= langen, bitt berhalben unnberthenigst, sie wollen mich nit beschuldigenn, fonbern vest glauben baß ich mir bie fach fehr unnb treulich angelegen fein Laffe, unnb fast alle tag 3. F. G. begwegen anspreche, ohnangesehenn biegelbe viele anndere eigene geschefften Buverrichten hat, inmittelst big ber enbliche schlueß falle, werbenn E. G. G. Wolthun, bie erbenn wie fie angefanngen ufführen Bulaffen, aber nichts genzliches verfertigen mit ufschlagen, weil alhier vielerhannd reben fallen, wie bag noch am besten solle ge= than werden, so wol die mauer betreffend alf die hohe bide unnb ben ganng beg walß. Waß angehet ben baumeister mitzuebringen, sollen J. G. wissen daß herr Kaldenburg welcher sich sousten albier in biesen sachenn sehr bemühet nit mit kommen kan, wegen seiner Podagraischen, und gichtschwachheit, beneben auch ber Neuen unnd vesten verbundnuß, so er hat mit ben Sanfeestätten, welche haltenn, daß er in keiner andern herrn binnst sonnber ihren urlaub geben mag, es hetten sonnften 3. f. G. von Bergen gern gesehen, daß er mit gezogenn were unnd haben mir in zuverschiedenen= malen bewilligt, es sein sonnsten noch sehr gute baumeistere albier, welche auch gernn mitziehen wolten, feindt aber schon verschickt an annbere orter, bag es iegt nit feinn Ran, es meinen wol 3. f. G. es könte uf seinen bericht unnd schluß ber herr Faulhaber folch werd ausstechen unnb nehmenn ein par gute werdmeister mit, aber ich wie auch Kaulhaber selbsten befindten bass nit auth weil alzeit sachen vorfallen, die man albier nit sagenn Ran balte berowegenn noch teglich an ben J. f. G. baß sie mir einen andern

vergönnen inmittelst aber werbenn E. E. G. G. wohl thun ben herrnn Abam Stapp mit guten worten uffzuhalten, barmit man ihn fo man anderft feinen befommen tan, ben allen vorfallenben gelegenheiten haben mögte, wiewol ich Lieber febenn mögte, ba man ein von hier hette, beneben annbern ursachen seind bieffe bie vornemste, wie ich verstehe, bag er auch sehr Pobagraisch ist, Ja mehr alff faldenburg, und feinnb folche Leuth in Rriegszeiten wenn man so wol vor: alf in ber Stadt bauen muß untüchtig: Alhier ist es still, man weiß noch nit was ein: ober die annbere parthey wird anfanngen. 3ch verstehe auff meines Leutenants briefen, alf by J. J. G. G. noch feine von meinen briefen empfangen welches mir fehr Leid ift, ba ich boch vast alle Posten geschrieben habe, bitte berhalben sie wollen mich nit im verbacht halten sonnbern ber ungelegennheit zuschreiben. Daß ist bagienige fo ich vor biegmal E. E. G. G underthenig unnd treulich habe wollen berichten, unnd thue fie hiermit fampt Landt unnb leuthen Gott bem Allmechtigen in seinen schuz und schirm befehlen, Datum Grafenhage ben 15. May Anno 1623.

G. G. G. G.

unterthäniger und trewer Diener (sig.) Peter Holkappell gt. Milander.

7. Pring Moris an ben Rath.

Bon Gottes gnaben Morit Print que Uranienn ic. ic.

Edle, Strenge, ehrenseste, Wohlweise Besondere gute freunde, Es hat Unns E. E. schreibenn der Obrister Milander wohl einsgeliessert, so wohl auch die planen dero Stadt Basel gezeigt, unndt vonn aller gelegenheit gutenn unndt ümbständigenn Bericht gethann, unndt von E. E. wegenn unnser rathsames bedünkenn daruff ersucht; Ob unns nun wohl E. E. stats situation unbekanth, Dansnoch so habenn Wir nach rensfer der sachenn erwegung vor gut ahngesehenn etsliche sortissicationwerkenn daruff zue verordtnenn, wie E. E. obbemelter Obrister mit mehrerm wirdt ahnzeigenn unndt referiren könnenn, Darzue Wir Uns das der kurze halbenn hiermit gezogenn habenn wöllenn,

- Es werdenn aber E. E. beren Beywohnender Bescheiben= unndt fürstichtigkeit nach Zue eraminiren wissenn, wie weith zue aus= führung solcher werdenn Ihre gelegenheit wirdt erstreckenn Könnenn,

Wass aber einen architecten ober ingenieur Zue abstechung unndt befürderung obbemelter werdenn Belangt, Haltenns darfür, dass der H. Faulhaber Bequam unndt erfahren gnug ist alles wass darzue erfordert wirdt, erhenschter nottrufft nach zue verzichtenn unndt praestiren,

Worinnenn Wir E. E. sonstenn ahngenähmen gefallenn erwensenn könnenn, wollenn darzue allezeit gant willig erfunden werden die Wir damit in schuzs unnd schirmb des Almechtigen empfehlen.

Datum Graven-Baee ben 14. Junii 1623.

E. E. gutwilliger freundt Maurice be Nassau.

Beilage IV.

1. Der Reichstanzler Orenstierna an den Rath zu Basel.

Wohledle, Gestrenge und Beste, Auch Ehrenveste fürsichtig=Hoch: und Wohlweise besonders Liebe Herren und Freunde.

Ob Mir Wohln von Verschiebenen orthen glaubhafft reseriret Worden, ob sollten die Herren der Königl. Mayt. und Reich Schweden auch der sämbtlichen Hochl: Evangel: Consoederirten Chur-Fürsten und Stände offentlichen seinden, dem Duca di Feria und Graffen von Altringen sambt dero zu untertrückung und Ausstratung aller Evangelischen gesambten underhabenden Armeen, nicht allein jüngsthin den entsezung Brensach alle befürderung gesthan, Sie mit allerhandt proviant und victualien auß dero Aus

verthrauten Stadt Verforgt, ben frepen burchzug und und marche hart an bero Stadt = Mauren paffirt, die Generalen und hobe Officirer auch fren gehalten und mit Absonberlichen Verehrungen begabt haben, sonbern auch noch heut zu tag bem in Brenfach fich annoch befindtlichen feindt, Welcher ohne ber Berren bephülff mit hochstem ber Cron Schweben und ber Confoeberirten Berren Stände schaben sonsten so lang sich nicht baselbst auffzuhallten Vermöchte, mit proviant und Mehl täglich zu hülff kommen; So hab Ich boch solchem An = und fürbringen barümben nicht Wollen glauben zu stellen, Weillen Mir ber herren zue bem Allgemeinen Evangelischen Weesen tragende rühmbliche affection gnugsamb befannt, Diefelbe auch Ihrer sonderbahren prubent nach, leichtlich ermeffen können, zum fahl bem Allgemeinen feindt Wieber bie Evangelische Parthey seinem Verberblichen fürhaben nach in bem Reich sollte gelingen, bas die herren und Ihre Löbliche mithundts= verwanndte beren Eblen theurerworbnen, und so viel Jahr zu bero Unsterblichem Ruhmb Mannlich mit vergießung Vielen Tapfern bluts erfochtenen Unschäzlichen gewißens und Politischen frenheit fich gar Wenig Würden zu erfreuen ober zu getröften, und von bem Allgemeinen feindt (Welchen Gie uff Obgefezten fall zu bero eignem Verberben bestärchen und alimentiren thaten) eines gleichmässigen Lohn, ben er ben Evangelischen im Reich mit schrecklichem Reichs und Landts Verberben Unerhörtem gewißens zwang, brandt, Morbt, und Raub an praesentirt gewißer alf gewiß zugewarten haben, beffen Er bann Von Mehr Jahren hero benen Löblichen Berrn Aibtgenoffen sonberlich aber ben Weniger Zeit in ber im Belblin Angestiffteten schäblichen Unruh und gewalthätiger occupirung berfelbigen Baff Wieber bie Compactata Erbvereinigungen Und Alte Verträg underschiedliche Clare Exempla scheinen lagen.

Ich zweiffele auch ganz nicht, die Herren Werden sich noch bedächtlich erinnern, Waß an die Löbliche Herren Aidtgenossen gleich ben geschloßener Consoederation Von Hailbrun auß Außführlich geschrieben, die Ursachen derselben nach notturfft repraesentirt, und justissiciet, und daß von denen Gerren Aidgenossen solches

Alles ebener massen Wie Ich und die Herren Confvederirte anderß seithero nicht vermuthen können, adprobirt guthgeheißen und ge-billiget Worden.

Nichts besto Weniger Aber und barmit bie Berren beffen auch Wißenschaft haben, biefelbe 3ch beffen hiemit verständigen, unb auff allen fall bester Wohlmeinung in meines vatterlandts und ber herren Confoeberirten Nahmen gang bewöglich erinnern follen, Sie wollen die zuberläßige gewiße Verordnung thun, bag Weber von Ihrer Stadt Wegen, noch auch von einigen particular Personen bem Keindt nach Brenfach ober an andere orth bag geringste mehr an proviant, munition, ober Anberm Bag zue seiner Conservation und bestardhung bienen mag, Insonberheit Aber An Mehl daß geringste nicht abgefolgt, verkaufft ober zugeschafft, sondern Vielmehr die Jenigen so es beraiths gethan zur gebühr abgestrafft und in daß Runfftig mit folchem ernft barob halten Werben, daß die ganze Evangelische Parthen fich barauß ber Herren guther affection zuversicheren, Und nicht uff ben Wiedrigen fall ber Vernunfft, und aller Bolder Recht nach, Ihrer schanz auch Wahr zu nehmen, Urfach haben muge; Welches bann ba eg ben Berren ober ben Ihrigen zum schaben und Verberb gereichen follt, Sie ef Niemandt Anders Allg Ihnen felbsten benzumeffen hetten: Ich getröste mich Aber viel eines bessern zu Ihnen, und hoffe ganglich, Sie Allgbann Versichert auch nach feiner Pfeiffen banzen muffen, und mit Allzu späther nachreu befinden Würden, baff ber feindt seine Alte Todtseindtschafft Wieder Sie und Ihren ganzen Staat, nicht so gar hingelegt und Vergessen, bass er nicht uff erscheinende occasion seinen Alten besseing zu reassumiren, und Sie under eine schmähliche servitut zubringen intentionirt sein follte: Darvor Sie bann ber Allmächtige gnebig bewahren Wolle. In bessen mächtigen schuz Ich bie Herren treulich befehlen thue.

Datum Erffurth ben 7. Januarij anno 1634.

Der Herren bienstwilliger Axell Oxenstierna.

2. Orenftierna an ben Rath.

Was gestalt der Cardinal Infant von Spanien, zu sortsetzung seiner hiebevor gefasten intention, mit denen in dem Meyländischen Staat gesambleten Itälian= und Spanischen Völckhern durch das Veltlin marchiret, undtheils der Armee albereit zu Kopstein ange= langt, von dannen in Schwaben und das Elsaß weiter einzubrechen, das kan den H., als der orten nahe angrentenden unverborgen sein. Nun zweiselt unnß zwar an deroselben zu dem allgemeinen Evangelischen Wesen tragenden treuen sorgsalt und exser gant nicht, besondern versehen Unnß gäntlich, Sie als getreue Patrioten, was zuverhüttung einiger ruin und verwüstung deß Vatterlandts irgendts, Bevorab aber in diesem Vorbruch frembder Spanischer Völckher, zu praejudit der samptlichen Evangelischen Chur=fürsten und Ständte gereichen mag, von selbsten möglichst verhüttten und abwenden helssen.

Dieweil Wir aber gleichwol neben benen zum Confilio generali verorbtneten herrn Bunbterathen, inn bie bepforg gerathen, es möchten etliche ber Herrn Bürger und Rauffleuthe, auff anleitung Ihres privatnutens, unter andern praetert und wiber Ihrer Obern wissen, sich ber gelegenheit gebrauchen, und bem annahenben ober Innländischen Feinde, gleich vorm Jahr ben beg Duc be Feria Bug auch geschehen, mit vivres, munition und anderer Kriegs= notturfft allerlen Vorschub, Bufuehr und versehung thuen, maßen Wir bann, bas etliche barzu nicht ungemeint fein, auch albereit bem Carbinal Infant zu Menlandt bie offres gethan haben sollen, nicht unclare nachrichtung erlangt; Hierumb fo ersuchen Wir bie Sh. hiemit freundtlich, Sie wollen sowol ber gemeinen Evange= lischen fach und beg gangen Batterlandts wolfarth zum besten, als auch in erwegung ber weit außsehenden gebanchen, und zuverhüettung anderer Ungelegenheit, welche bergleichen unerlaubte eigennutige Zufuhren und vorschub, ben ben sambtlichen vereinigten Bundteftanben verurfachen wurben, Darauff fleissige und forgfältige obacht haben, Und bag von besagten Ihren Bürgern und Kauffleuthen bergleichen unter einigem praetert ober vorwandt nicht attentiret ober verüebet werden, nicht allein praecaviren und vershüetten, Sondern auch die ienige so darmit betreten werden möchten, mit gebührendem Exemplarischen Ernst ohnselbar ansehen, ober auch in eventum Ungleich nicht vermerchen, wann einem ober dem andern etwas widriges darüber anbegegnen mag;

Damit werben die Herrn Ihnen das allgemeine Evangelische wesen, und deme zugethane Bundts Ständte ie mehr und mehr zu Ihrer selbst eigenen wolfarth und Löbl. nachruhm obligiren. Und Wir seint es gegen dieselbe auff alle erscheinende begebenheit zuverschulden gant willig und geneigt. Uns allerseits Göttlicher Huldt hiemit empsehlendt.

Datum Francksurth am Mayn, ben 12. July Anno 1634.

Der Hh. dienstwilliger

Axell Oxenstierna.



